

**Bericht des
Ministeriums für Finanzen
zum Staatshaushaltsplan
für 2022**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bericht

des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

zum Staatshaushaltsplan für 2022

Inhaltsverzeichnis:

Überblick über die Tätigkeit des Ministeriums für Finanzen.....	4
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Finanzausgleich, Landesschulden	4
Steuerwesen.....	19
Personal-, Besoldungs- und Versorgungswesen, Tarifangelegenheiten, Beihilferecht, Reise- und Umzugskosten	38
Staatlicher Hochbau und Vermögen.....	48
Unternehmensbeteiligungen, Rechtsangelegenheiten, ZUU.....	82
Amtliche Statistik.....	88
Finanzmarktregulierung	92
Organisation und Verwaltungsmodernisierung	98
Demographische Aspekte aus finanzpolitischer Sicht.....	112
Übersicht über bedeutende Veränderungen im Haushaltsplan Einzelplan 06 - Ministerium für Finanzen	114

Anlagen

- Anlage 1** Organisationsplan des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg
- Anlage 2** Gliederung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg
- Anlage 3** Übersicht über die Fallzahlen im Veranlagungsbereich der Finanzämter im Jahr 2020
- Anlage 4** Übersicht über die Rückstände an Besitz- und Verkehrsteuern im Jahr 2020
- Anlage 5** Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungen sowie Ergebnisse der Umsatzsteuerprüfung im Jahr 2020
- Anlage 6** Ergebnisse der Betriebsprüfung und Amtsbetriebsprüfung in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.2020
- Anlage 7** Übersicht über die Tätigkeit des Betriebsprüfungsdienstes und des Amtsbetriebsprüfungsdienstes im Jahr 2020
- Anlage 8** Übersicht über die Tätigkeit des Steuerfahndungsdienstes in den Jahren 2019 und 2020
- Anlage 9** Verzeichnis der 2020/21 innerhalb des Kap. 1208 / 1221 bereits fertig gestellten bzw. voraussichtlich noch fertig zu stellenden Großen Baumaßnahmen (mit Gesamtbaukosten von mindestens 2,5 Mio. €)
- Anlage 10** Verzeichnis der 2020/21 innerhalb des Kap. 1208 in Ausführung befindlichen Großen Baumaßnahmen (mit Gesamtbaukosten von mindestens 2,5 Mio. €)
- Anlage 11** Verzeichnis der 2020/21 innerhalb des Kap. 1208 in Planung befindlichen Großen Baumaßnahmen (mit Gesamtbaukosten von mindestens 2,5 Mio. €)

Hinweis:

In den weiteren Textpassagen wird statt Ministerium für Finanzen die Abkürzung FM verwendet.

Überblick über die Tätigkeit des Ministeriums für Finanzen

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Finanzausgleich, Landesschulden

- **Durchführung des Staatshaushaltsplans 2020/21 i. d. F. des Zweiten und Dritten-Nachtragshaushalts**

Gesetzliche Grundlagen:

Für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 15.10.2020 (GBl. vom 23.10.2020 S. 868).

Für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 22.07.2021 (GBl. vom 29.07.2021 S. 613 ff sowie GBl. vom 06.08.2021 S. 674).

Die Verwaltungsvorschriften des FM zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 (VwV-Haushaltsvollzug 2020) ergingen am 04.02.2020 (Az: 2-0430.0/48), die VwV-Haushaltsvollzug 2021 ergingen am 17.02.2021 (Az: 2-0430.0/49).

Der Haushalt 2020 schloss im Ist mit einem Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) von -3.291 Mio. € Für das Jahr 2021 wird ebenfalls ein negativer Finanzierungssaldo erwartet (Soll Dritter Nachtragshaushalt 2021: -2.151 Mio. €). Es handelt sich auch hier um den rechnerischen Finanzierungssaldo gem. Staatshaushaltsplan. Im Ist ändert sich der Wert, u. a. durch rücklagenfinanzierte Ausgaben.

- **Entwurf des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

Das Planausschreiben und die Hinweise zur Aufstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans für 2022 ergingen am 23.02.2021. Ergänzungen zum Planausschreiben folgten am 19.03.2021 und am 13.07.2021. Die Basis zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs bildete die Mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024 (Mifrfi), die einen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf von rd. 3,6 Mrd. € für das Jahr 2022 ausweist.

Konkrete Mehrausgaben durch Tarif- und Besoldungsanpassungen lassen sich für das Jahr 2022 noch nicht beziffern, da das Tarifiergebnis der Tarifrunde 2021 noch nicht feststeht, für etwaige Mehrausgaben wurde in Höhe der durchschnittlichen Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre eine pauschale Vorsorge getroffen. Zudem ergab die Steuerschätzung vom Mai 2021 einen gegenüber den Ansätzen der MifriFi um 1.151 Mio. € stärkeren Anstieg der Nettosteuerereinnahmen für das Jahr 2022, dieser Betrag ist als Deckungsmittel im Entwurf des Staatshaushalts eingeflossen.

Auf Grund der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG kann das Land bei unerwarteten, zwangsläufigen Mehrausgaben oder Steuermindereinnahmen seit dem Jahr 2020 nicht mehr durch eine ergänzende, freie Aufnahme von Krediten reagieren. Es wird im Jahr 2022 auf die Möglichkeit verzichtet, Kredite im Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme, die sich wesentlich durch die Konjunkturkomponente bestimmt, aufzunehmen. Stattdessen ist im Regierungsentwurf vorgesehen in Höhe von 474 Mio. € eine Sondertilgung der coronabedingt aufgenommenen Notkredite durch die Reduzierung der Mittel im Beteiligungsfonds vorzunehmen.

Die oben genannten Werte aus der Kabinettsvorlage „Eckpunkte zur Aufstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans 2022“ vom 12.07.2021 (vom Ministerrat beschlossen am 20.07.2021) wurden mit dem Beschluss des Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 vom 21.09.2021 um die aktualisierten Einnahmen und Ausgaben im Haushalt ergänzt; danach werden folgende Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2022 umgesetzt:

- zwangsläufige Mehrausgaben (rd. 548 Mio. €). Dort enthalten sind insbesondere Folgewirkungen aus dem Dritten Nachtragshaushalt 2021. Die Zwangsläufigkeit der Mehrausgaben ergibt sich zum einen aus rechtlichen Verpflichtungen oder durch bereits bindende Kabinettsbeschlüsse.
- Mehrausgaben für politische Schwerpunkte (rd. 300 Mio. €).
- Mehrausgaben für Querschnittsthemen (rd. 57 Mio. €). Hierbei entfallen etwa 42 Mio. € auf die Schwerpunkte Digitalisierung (insb. der Verwaltung) sowie weitere Querschnittsthemen (insb. Onlinezugangsgesetz, E-Akte, RePro). Für das Querschnittsthema Klimaschutz sollen etwa 15 Mio. € zusätzlich berücksichtigt werden. Hierunter fallen Maßnahmen, die über die in Einzelplänen etatisierten Ausgaben für Klimaschutz hinausgehen.

- Zusätzliche Zuführungen zur Rücklage für Haushaltsrisiken (rd. 516 Mio. €). Ein Großteil der Rücklagenverstärkung entfällt auf die weiterhin hohen Kostenrisiken in Folge der Corona-Pandemie.
- Tilgung Corona-Notkredite (474 Mio. €) aus freiwerdenden Mitteln des Beteiligungsfonds.

Der Haushaltsausgleich (Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen sowie Deckung des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs gem. Mifri 2020 - 2024) erfolgt durch

- Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von rd. 250 Mio. € im Rahmen der Planaufstellung,
- Etatisierung der Steuermehreinnahmen 2022 gem. Mai-Steuerschätzung 2021 (1.151 Mio. €) sowie Berücksichtigung einer globalen Mehreinnahme aufgrund der positiven Steuerentwicklung (rd. 315 Mio. €),
- Verwendung der verbleibenden Überschüssen aus den Vorjahren (rd. 2.827 Mio. €) sowie
- Reduzierung Beteiligungsfondsvolumen (980 Mio. €). Davon sollen 506 Mio. € für die Verstärkung der Rücklage für Haushaltsrisiken für coronabedingte Mehrbedarfe und 474 Mio. € zur Tilgung von Corona-Notkrediten eingesetzt werden.

Im Staatshaushaltsgesetz 2022 wird gegenüber dem Staatshaushaltsgesetz 2020/21 insbesondere aktualisiert und fortgeschrieben, darüber hinaus sind folgende wesentliche Neuerungen vorgesehen:

- Die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Tilgung von Not-Krediten (im Vollzug) mit Mitteln, die coronabedingt der Rücklage für Haushaltsrisiken zugeflossen sind, aber zu diesem Zweck nicht (mehr) benötigt werden, wird verankert.
- Die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Sondertilgung von Not-Krediten aus entnommenen Mitteln des Beteiligungsfonds wird festgelegt.
- Rückführung des Bürgschaftsrahmens auf 2 Mrd. €, jedoch Beibehalten des coronabedingt grundsätzlich höheren Niveaus, da auch im Jahr 2022 mit einer hö-

heren Nachfrage gerechnet wird und die Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärung gegenüber der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg für den Zeitraum 2023 bis 2027 ausgebracht werden müssen.

- Erhöhung der Garantieermächtigung zu Gunsten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW).
- Bürgschaftsrahmen in Höhe von 500 Mio. € zu Gunsten der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 StHG genannten Unternehmen des Landes und deren Tochtergesellschaften, um coronabedingte Auswirkungen auffangen zu können.
- Fortführung des Bürgschaftsrahmens zu Gunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH sowie des Flughafens Stuttgart, da diese die Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders getroffen haben.

- **Kreditaufnahme 2020 und 2021**

Die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt betrug im Jahr 2020 insgesamt 7.500 Mio. €. Davon entfielen 3.864,1 Mio. € auf Anschlussfinanzierungen auslaufender Kredite und 3.635,9 Mio. € auf neue Kredite. Darüber hinaus wurde eine aufgeschobene Kreditaufnahme in Höhe von 16.189,5 Mio. € gebucht. 43,5 Mio. € wurden zum Ausgleich des negativen Saldos des Kontrollkontos aus der Übergangsregelung zur Schuldenbremse verwendet. Die Nettokreditaufnahme betrug im Jahr 2020 10.925,8 Mio. €. Nach dem Dritten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beträgt die Nettokreditermächtigung für 2021 3.693,2 Mio. €. Am Kapitalmarkt wurden bisher 1.050 Mio. € für Anschlussfinanzierungen aufgenommen. Davon entfielen 300 Mio. € auf den ersten Green Bond des Landes.

- **Geld-, Kredit- und Schuldenmanagement**

Das Geldmanagement stellt die Zahlungsfähigkeit des Landes sicher. Fehlende oder vorübergehend nicht benötigte Liquidität wird auf dem Geldmarkt aufgenommen bzw. angelegt. Eine Anlage ist aktuell in den meisten Fällen mit Negativzinsen verbunden, so dass versucht wird, die Anlagebeträge so gering wie möglich zu halten.

Das Kreditmanagement hat die zur Haushaltsfinanzierung notwendigen Mittel durch die Aufnahme von länger laufenden Kapitalmarktkrediten möglichst optimal bereit zu stellen. Dies geschieht durch die Begebung von Schuldscheinen oder Wertpapieren, auch in fremder Währung, wobei Währungsrisiken in vollem Umfang abgesichert werden. Ziel ist, neben einer möglichst zinsgünstigen Finanzierung möglichst viele Investoren anzusprechen und damit eine breite Finanzierungsbasis für das Land zu schaffen.

Das Schuldenmanagement verarbeitet die vom Kreditmanagement abgeschlossenen Verträge und führt den Zahlungsdienst dazu durch. Neben der dafür notwendigen DV-Erfassung, -Pflege und -Dokumentation ist die Schuldenverwaltung auch für statistische Auswertungen zum Kreditmanagement zuständig. Von ihr wird auch das Landeschuldbuch geführt.

- **Kassen- und Rechnungswesen**

Die Regelung zur Durchführung des Jahresabschlusses einschließlich der Behandlung von Unstimmigkeiten (VwV Jahresabschluss) erging für das Jahr 2020 am 11.11.2020 (Az. 2-0443.3-03/27).

- **Haushaltsrechnungen und Vermögensrechnungen**

Haushaltsjahr 2018

Für die Landeshaushaltsrechnung 2018 und die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 hat der Landtag der Landesregierung am 17.12.2020 Entlastung gem. Artikel 83 Abs. 1 der Landesverfassung und § 114 Abs. 1 LHO erteilt.

Haushaltsjahr 2019

Die Landeshaushaltsrechnung 2019 und die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 wurden dem Landtag mit Schreiben vom 17.12.2020 vorgelegt.

In der Landeshaushaltsrechnung weist der kassenmäßige Abschluss (§ 82 LHO) eine Ist-Mehreinnahme 2019 von 3.624,6 Mio. € aus. Unter Einbeziehung der im Jahr 2019 teilweise nicht abgewickelten haushaltsmäßigen Mehreinnahmen früherer Jahre von 5.778,6 Mio. € ergibt sich ein kassenmäßiges Gesamtergebnis (Gesamt-Ist-Mehreinnahme bis Ende 2019) von 9.403,2 Mio. €. Im rechnungsmäßigen Haushaltsabschluss nach § 83 LHO wurde ein rechnungsmäßiger Überschuss 2019 von 2.368,1 Mio. €

nachgewiesen. Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 beläuft sich auf einen Überschuss von 3.063,5 Mio. €

Haushaltsjahr 2020

Die Landeshaushaltsrechnung 2020 wird derzeit erstellt und dem Landtag spätestens zum 31.12.2021 zusammen mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 vorgelegt.

Vermögensrechnung

Das Land Baden-Württemberg hat gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 20.09.2011 eine Vermögensrechnung eingeführt, die das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen um wichtige Informationen zur Entwicklung des Vermögens und der Schulden ergänzt und damit mehr Transparenz schafft. Mit Stichtag 01.01.2017 wurde die Eröffnungsvermögensrechnung vorgelegt. Die weiteren Vermögensrechnungen werden auf den 31.12. jedes Jahres erstellt.

Die Vermögensrechnung bildet das Vermögen des Landes umfassend ab. Den Aktiva werden die Passiva -hier neben den Verbindlichkeiten vor allem die besonders bedeutsamen Pensionsverpflichtungen- stichtagsbezogen gegenübergestellt. Dadurch erhält das Land einen umfassenden und transparenten Überblick über sein Vermögen und - durch die jährliche Fortschreibung - über den Vermögenszuwachs oder -verbrauch.

Die Grundsätze der Vermögensrechnung wurden einvernehmlich mit allen Ressorts und dem Rechnungshof durch die Verwaltungsvorschrift Vermögensrechnung vom 25.02.2013 in der aktualisierten Fassung vom 05.07.2019 verbindlich geregelt. Gemeinsam mit den Ressorts und dem Rechnungshof werden erforderliche konzeptionelle und prozessuale Anpassungen vorgenommen, um die Vermögensrechnung weiterzuentwickeln, die Bilanzpositionen zu vervollständigen und die Datenqualität zu verbessern.

- **Mittelfristige Finanzplanung**

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 08.06.1967 (BGBl. I Seite 582) in Verbindung mit § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (BGBl. I Seite 1273) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In

der Finanzplanung soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst. Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifri), die gemäß § 31 LHO von Baden-Württemberg durch das Ministerium für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024 weist für die Jahre 2022 - 2024 durchgängig einen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf aus.

Die Landesregierung leitet dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 eine fortgeschriebene Mifri für die Jahre 2021 – 2025 zu. Für das Jahr 2021 wird der vom Landtag am 21.07.2021 beschlossene 3. Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2021 zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 basieren die Zahlen auf dem Entwurf des Haushalts 2022. Die eigentlichen Finanzplanjahre sind die Jahre 2023, 2024 und 2025. Die finale Mifri 2021 - 2025 wird auf der Grundlage des vom Landtag verabschiedeten Staatshaushaltsplans 2022 erstellt.

Vordringliches Ziel ist es, die insbesondere durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfe durch Stabilisierung und Verbesserung der Einnahmenseite und der Durchführung von strukturell wirkenden Einsparungen im Bereich der Ausgaben nachhaltig zu decken. Die Rückkehr zu einer ausgeglichenen Haushaltsführung und die damit verbundene Nullverschuldung unter Einhaltung der Schuldenbremse bei gleichzeitiger Qualitätssicherung staatlicher Leistungen soll, zur Sicherung der Zukunft des Landes Baden-Württemberg oberste Priorität haben und wurde im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 bereits umgesetzt.

- **Dezentrale Personalausgabenbudgetierung**

Die Personalausgabenbudgetierung ermöglicht eine flexibilisierte Stellen- und Mittelbewirtschaftung im Bereich der Personalausgaben, dabei gilt der Grundsatz der Finanzneutralität. Die grundlegende Norm zur Personalausgabenbudgetierung ist § 6a des Staatshaushaltsgesetzes. Weitere Regelungen finden sich im Planausschreiben, in der Verwaltungsvorschrift Haushaltsvollzug, in den Vorschriften zur Rechnungslegung und in der Verwaltungsvorschrift Besetzungs- und Beförderungssperre.

Im Haushalt 2022 werden die Personalausgaben in insgesamt 41 Kapiteln budgetiert. Auch zukünftig soll bei den Planaufstellungen geprüft werden, ob sukzessive weitere Bereiche an der Personalausgabenbudgetierung teilnehmen können.

- **Produktorientierung des Haushalts mit Zielen und Wirkungskennzahlen**

Die produktorientierten Informationen im Staatshaushaltsplan ergänzen mittels Zielen und Wirkungskennzahlen die zahlungsorientierte Sichtweise des kameralen Haushalts um outputorientierte Erläuterungen zu den Leistungen der Landesverwaltung und um Informationen zum Ressourcenverbrauch.

Die Darstellung erfolgt übersichtlich gebündelt am Anfang jedes Einzelplans. Nach einer kurzen Beschreibung der politischen Schwerpunkte bzw. Kernaufgaben werden zunächst die wichtigsten Oberziele und anschließend weitere ergänzende Ziele des jeweiligen Einzelplans dargestellt. Alle Ziele werden mittels Wirkungskennzahlen konkretisiert.

Ab dem Haushalt 2022 entfallen die Angaben zu den Fach- und Servicebereichen sowie die Darstellung der Verwaltungskosten der Fach- und Servicebereiche des jeweiligen Einzelplans.

- **Zukunftsoffensiven einschließlich der Zukunftsinvestitionen (Kap. 1223)**

Zum Stand 31.12.2020 stellt sich die Situation bei den Zukunftsoffensiven III und IV einschließlich der Zukunftsinvestitionen (Restmittel aus ZO I und II - Kap. 1223) wie folgt dar:

	Kap. 1223 (Restmittel aus ZO I und II)	ZO III	ZO IV
	in Mio. €		
Zur Verfügung stehende Mittel	14,0	552,7*)	177,8**)
Durch Ministerratsbeschluss und sonstige Maßnahmen ge- bundene Mittel	13,8	552,6	177,5
Bis 31.12.2020 verausgabt	13,6	540,4	157,3
Voraussichtlich bis Ende 2021 verausgabt	0,0***)	544,5	162,8

*) Aus ZO III standen 562,4 Mio. € zur Verfügung. Aus Restmitteln der ZO III wurden 9,8 Mio. € zur ZO IV umgeschichtet. Insgesamt stehen daher 552,7 Mio. € zur Verfügung.

***) Aus ZO IV standen 168 Mio. € zur Verfügung. Aus Restmitteln der ZO III wurden 9,8 Mio. € zur ZO IV umgeschichtet. Insgesamt stehen daher 177,8 Mio. € zur Verfügung.

***) Durch Auflösung des Verwahrkontos Sonderfonds ZO II zum 31.12.2019 wurden die verbleibenden Mittel bei Kap. 1223 Tit. 356 01 vereinnahmt. Diese Einnahme erhöhte den kassenmäßigen Überschuss 2019.

- **Informationsbereitstellung zu Fördermitteln und Subventionen ab 2017**

Beginnend mit den Berichtsjahren Jahren 2017 und 2018 wurde die Information des Landtags zu Subventionen digitalisiert und um Förderprogramme ausgeweitet, verbunden mit einer jährlichen Unterrichtung des Finanzausschusses anlässlich der Bereitstellung der Daten des Vorjahres. Damit werden die Finanzhilfen des Landes in einer aussagekräftigen Übersicht dargestellt und die Basis für eine haushalterische Bewertung geschaffen.

Elemente der Doppik

- **Standards staatlicher Doppik (SsD)**

Über das FM ist das Land Baden-Württemberg in der Bund-/Länder- Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Standards für die staatliche Doppik vertreten. Diese bilden die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung.

Im Rahmen des Projektes zur Restrukturierung des Haushaltsmanagements und Einführung eines Kassensystems auf SAP-Basis (RePro BW) wird der aus dieser Arbeitsgruppe resultierende bundeseinheitliche Verwaltungskontenrahmen (VKR) in das Rechnungswesen des Landes übernommen.

- **Einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards (EPSAS)**

Beobachtung der aktuellen Entwicklungen zur Erarbeitung einheitlicher europäischer Rechnungslegungsstandards und Vertretung des Landes in der entsprechenden Bund-/Länder- Arbeitsgruppe. In regelmäßigem Turnus erfolgt ein Bericht an den Landtag über den aktuellen Stand.

Finanzbeziehungen Land - Kommunen

- **Leistungen an die Kommunen**

Mit dem Urhaushalt 2020/2021 wurden auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und der sonstigen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans etatisierten Beträge Nettoleistungen des Landes an die Kommunen (Zuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage) für das Jahr 2020 von rd. 12,1 Mrd. € und für das Jahr 2021 von rd. 12,4 Mrd. € veranschlagt.

Der überwiegende Teil der Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz wird für allgemeine Zuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise verwendet.

Der Kommunale Investitionsfonds (KIF) ist in den Jahren 2020 bzw. 2021 mit 1,108 bzw. 1,115 Mrd. € dotiert. Die Veranschlagung erfolgte im Einzelplan des jeweils zuständigen Ressorts.

- **Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie**

Angesichts der Herausforderungen der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2020 zur Sicherstellung der Leistungs- und Handlungsfähigkeit der baden-württembergischen Kommunen trotz der erheblichen eigenen Einnahmerückgänge des Landes sehr schnell zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen auf den Weg gebracht.

Zentrales Element im Jahr 2020 war der Kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt vom 28.07.2020. Er umfasst ein Volumen von insgesamt fast 4,3 Mrd. €, 2,88 Mrd. € davon hat das Land getragen. Die bedeutendsten Maßnahmen im Pakt waren

- die Kompensation der mit der Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber der letzten Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie im Oktober 2019 prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von 1,88 Mrd. € gemeinsam mit dem Bund. Das Land hat davon 1,04 Mrd. € getragen.
- der Ausgleich der mit der Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber dem Niveau der letzten Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich 2020 in Höhe von 1,016 Mrd. €

Wegen der auch im Jahr 2021 andauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die Landesregierung am 13. Juli 2021 ein weiteres von der Gemeinsamen Finanzkommission am 5. Juli 2021 empfohlenes Kommunalpaket 2021 im Gesamtvolumen von 587 Mio. € beschlossen. Finanziell bedeutendster Teil dieses Pakets ist die Stärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse mit 355 Mio. €

Die Finanzierung der Unterstützungsmaßnahmen wurde durch den Landtag mit den Nachträgen zum Staatshaushaltsplan für 2020 und 2021 sichergestellt.

- **Wesentliche Änderungen des FAG**

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

- Anpassung der Finanzausgleichsmasse, um die entsprechenden Mittel einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen (Förderprogramm des Landes für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager in Höhe von jährlich 70 Mio. € sowie Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat für zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

- Aufstockung der Mittel des Kommunalen Investitionsfonds von 930 Mio. € im Jahr 2018 und 950 Mio. € im Jahr 2019 auf 1.108 Mio. € im Jahr 2020 und 1.115 Mio. € im Jahr 2021 zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale.
- Erweiterung der Erstattungsregelung des § 29 Absatz 2 FAG auf die Beamtinnen und Beamten der neuen Laufbahn „Digitales Verwaltungsmanagement“.
- Einjährige Verlängerung der Förderung der Integration im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs nach § 29 d Absatz 1 FAG.

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- Einmalige Stärkung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2020 um 1,016 Mrd. € zur Kompensation der Folgen der Corona-Pandemie.
- Stärkung der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2022 bis 2024 um je 30 Mio. € zur Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG.
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Kompensation der in der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1,881 Mrd. € und deren Verteilung.
- Ergänzung der Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte sowie Bereitstellung von Kompensationsmitteln für Gemeinden, die infolge der Einführung des zusätzlichen Faktors Wenigerzuweisungen erhalten.
- Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Stärkung der Gesundheitsämter um 3,268 Mio. € im Jahr 2020 und um 9,938 Mio. € ab dem Jahr 2021.
- Anpassung der Regelungen des § 21 FAG, damit die Leistungen für die Eingliederungshilfe auch ab dem Jahr 2022 im Sozillastenausgleich Berücksichtigung finden.
- Anpassung der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B infolge der erhöhten Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A für Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG um 30 Mio. € p.a..
- Anrechnung der vom Land wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 136 Mio. € bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG im Jahr 2022.
- Redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten der Regelungen zum Ausgleichstock an die doppische Systematik der Kommunen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichgesetzes

- Anpassung von § 2 Nummer 5 Buchstabe a) FAG aufgrund der Änderung von § 15 ÖPNVG.

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze

- Schaffung einer Rechtsvorschrift für den automatisierten Erlass von Bescheiden nach § 32 Absatz 1 FAG.
- Schaffung einer Ausnahme von der Regelung des neuen § 41 Absatz 2a LVwVfG, damit für automatisierte Bescheide nach § 32 Absatz 1 FAG eine Drei-Tages-Fiktion für den Zeitpunkt der Bekanntgabe und nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Abrufs gilt.

- **Ausblick**

Die Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich 2021 gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 13. Juli 2021 auf Basis der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 um 355 Mio. € bedarf noch der rechtlichen Umsetzung im FAG. Die Einbringung in den Landtag ist im Herbst 2021 vorgesehen.

Im Hinblick auf die Aufstellung des Staatshaushaltsplans für das Jahr 2022 werden aktuell Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission geführt.

Gemeindefinanzreformgesetz

- **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Gemeinden sind mit 15 % am Lohn- und Einkommensteueraufkommen und mit 12 % am Aufkommen der Abgeltungssteuer im Land beteiligt. Der Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer beläuft sich im Jahr 2020 auf rd. 6,4 Mrd. € (2019: 6,9 Mrd. €).

- **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Die Gemeinden erhalten seit 1998 als Ersatz für den Wegfall der Gewerbesteuer einen Anteil an der Umsatzsteuer. Er beträgt rd. 2,0 % des maßgeblichen bundesweiten Umsatzsteueraufkommens. Daneben erhalten die Gemeinden über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer jährlich einen Festbetrag als Beteiligung des Bundes an ihren Belastungen. Der Gesamtbetrag beträgt für 2020 rd. 1,3 Mrd. € (2019: rd. 1,2 Mrd. €).

Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen (brutto) des Landes Baden-Württemberg haben sich in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt entwickelt:

Jahr	Steuereinnahmen in Mio. €	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
2018	40.586	+ 7,5
2019	40.915	+ 0,8
2020	37.628	- 8,0

Nach einem kräftigen Anstieg im Jahr 2018 und einem geringen im Jahr 2019 führten die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zu einem starken Rückgang der Steuereinnahmen. Ein weiterer Grund für den Rückgang liegt in der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 beim Finanzausgleich unter den Ländern.

Landesschulden

Die haushaltsmäßige Verschuldung* hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Beträge in Mrd. €
1970	2,022
1980	9,255
1990	18,922
2000	29,506
2001	31,897
2002	33,378
2003	35,676
2004	37,554
2005	39,541
2006	41,072
2007	41,710
2008	41,705
2009	41,689
2010	43,328
2011	43,326
2012	43,321
2013	45,098
2014	46,326
2015	46,300
2016	46,299
2017	46,298
2018	46,048
2019	45,048
2020	55,974

* Schulden des Kernhaushalts aus Kreditmarktschulden inklusive Kreditrahmenverträge und aufgeschobener Kreditaufnahme.

Steuerwesen

Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren

- **Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie**

Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) sollen Wirtschaft, Bürger und Verwaltung deutlich von Bürokratie entlastet werden. Schwerpunkte hierbei sind im Wesentlichen:

- Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung,
- Erleichterungen bei Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke,
- Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe,
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 22.000 € Vorjahresumsatz,
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer,
- Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung von 72 € auf 120 € pro Arbeitstag.

- **Entlastungen beim Tarif und bei den Behinderten-Pauschbeträgen**

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2115) wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 von 972 € auf 16.956 € angehoben (bei der Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge). Dadurch entfällt für etwa 90 % aller Soli-Zahler in der Einkommensteuer der Solidaritätszuschlag vollständig. Für höhere Einkommensbezieher und Körperschaften bleibt der Solidaritätszuschlag weiterhin erhalten.

Mit einem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 01.12.2020 (BGBl. I S. 2616) werden ab 2021 Familienleistungen durch die Anhebung des Kindergelds um monatlich 15 € verbessert, die mit steigenden Preisen verbundenen höheren Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder durch die Anhebung des Grundfreibetrags für 2021 um 366 € und für 2022

um weitere 288 € berücksichtigt und die Wirkung der kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts ausgeglichen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2770) wurden die Behinderten-Pauschbeträge ab 2021 verdoppelt und die Systematik des Pauschbetrags aktualisiert. Darüber hinaus werden Steuerpflichtige mit einer Behinderung von Nachweispflichten entlastet.

- **„Jahressteuergesetz 2019“ und steuerliche Regelungen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030**

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S.2451) enthält als sogenanntes Jahressteuergesetz 2019 Maßnahmen zur weiteren steuerlichen Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität. Das Gesetz sieht weitere begünstigende und entlastende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH vor. Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Hervorzuheben sind:

- Einführung einer Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge von 50 % im Jahr der Anschaffung - zusätzlich zur regulären Abschreibung (entsprechendes gilt auch für E-Lastenfahräder) für die Jahre 2020 bis Ende 2030.
- Wahlrecht beim Jobticket; der Arbeitgeber kann anstelle der Steuerfreiheit unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer bzw. bei der Arbeitnehmerin die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben und somit den Ansatz der Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer bzw. bei der Arbeitnehmerin ermöglichen.
- Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs bis Ende 2030. Bei Kraftfahrzeugen mit Anschaffungskosten bis 40.000 €, die pro gefahrenem Kilometer keine CO₂-Emissionen haben, wird nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt (die Begünstigung wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz auf 60.000 € Anschaffungskosten angehoben).
- Verlängerung der Steuerbefreiung von Diensträdern bis Ende 2030.

- Einführung einer Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für Fahrräder, wonach der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer bzw. an die Arbeitnehmerin pauschal mit 25 % Lohnsteuer besteuert wird.
- Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung bis zum Ablauf des Jahres 2030.
- Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sowie Gutschein und Geldkarte.
- Halbierung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit Mindestreichweite bis zum Ablauf des Jahres 2030.
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 € auf 28 € (24 Stunden Abwesenheit) und von 12 € auf 14 € (An-/Abreisetag oder mindestens 8 Stunden Abwesenheit).
- Einführung eines gesetzlichen Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen von einem Drittel vom ortsüblichen Mietwert (bei einer Mietobergrenze von 25 €/qm).
- Ermöglichung des Abzugs von Sonderabschreibungen nach § 7b EStG bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten bei der Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen.
- Gesetzliche Regelung zur Bestimmung der Anschaffungskosten für den Erwerb von Anteilen im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG (Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens einem Prozent). Die Neuregelung sieht vor, dass auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten rechnen. Nachträgliche Anschaffungskosten in diesem Sinne sind offene oder verdeckte Einlagen, bestimmte Darlehensverluste und Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen.
- Einführung einer neuen Konsignationslagerregelung bei der Umsatzsteuer.
- Definition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts einschließlich der Versagung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht vollständig und richtig nachgekommen ist sowie Normierung weiterer Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886) trifft Anpassungen, um die Herausforderungen der CO2-

Reduktion bis 2030 sozial ausgewogen anzugehen. Umweltfreundliches Verhalten wird dadurch steuerlich stärker gefördert. Hervorzuheben sind folgende Anpassungen:

- Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind. Von der Steuerschuld abziehbar sind 20 % der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 € je Objekt (über drei Jahre verteilt: je 7 % im ersten und zweiten Jahr und 6 % im dritten Jahr). Die konkreten Mindestanforderungen werden in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt.
- Befristete Anhebung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie zur Entlastung von Pendlern vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent. In den Jahren 2024 bis Ende 2026 gilt eine Erhöhung auf 38 Cent pro Kilometer. Die befristete Anhebung greift auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Pendlern, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, wird die Möglichkeit eingeräumt, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu wählen.
- Senkung der Umsatzsteuer für den öffentlichen Personenschienenbahnfernverkehr ab 2020 von 19 % auf 7 %.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2763) wurde eine neue steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage zur Förderung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung (FuE) eingeführt. Auf die Bemessungsgrundlage (Personalaufwendungen für FuE), die gedeckelt auf 2 Mio. € (bis 2025 coronabedingt auf 4 Mio. €) je Unternehmen ist, wird ein Fördersatz von 25 % angewendet. Die steuerliche Förderung von FuE war eine jahrelange Forderung von Baden-Württemberg im Bundesrat.

Für die Beantragung und Gewährung der Forschungszulage ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

- Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ; seit Anfang 2021 ist das über das Web-Portal www.bescheinigung-forschungszulage.de beim Bundesministerium für Bildung und Forschung möglich).
- Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt (ab 01.04.2021 über ein elektronisches Antragsformular auf „Mein ELSTER“).

- **Jahressteuergesetz 2020**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) sind notwendige Anpassungen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts umgesetzt worden. Neben einer Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, der Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und der steuerlichen Begünstigung bei der verbilligten Wohnraumvermietung sowie den Maßnahmen für mehr Digitalisierung und zur Bekämpfung von Steuergestaltungen wurden zuletzt im Finanzausschuss des Bundestags noch mehr als 40 Änderungsanträge der Regierungsfraktionen mit Anpassungen gestellt. Hervorzuheben sind:

- Einführung einer Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag, höchstens 600 € im Jahr – befristet auf 2020 und 2021.
- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis 30.06.2021 (weitere Verlängerung der Zahlungsfrist bis 31.03.2022 durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 02.06.2021).
- Eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen beim Spendenabzug, Ehrenamt und im Gemeinnützigkeitsrecht wie beispielsweise die Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis bei Spenden (von 200 € auf 300 €), die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 € und der Ehrenamtpauschale auf 840 € sowie Anpassungen und Erweiterungen des Zweckkatalogs bei der Gemeinnützigkeit (Umsetzung von Anträgen aller Länder zu dem Gesamtkomplex Gemeinnützigkeitsrecht im Bundesrat).
- Anpassungen im Steuerstrafrecht, um rechtswidrig erlangte Taterträge bei Verjährung im weitestgehenden Umfang einziehen zu können; hierzu Änderungen im Strafgesetzbuch und der Abgabenordnung sowie eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung auf 15 Jahre bei besonders schwerer Steuerhinterziehung.

- **Verlängerung der Steuererklärungsabgabe-Fristen für 2019 und 2020 sowie zum Verfahren der Entlastung ausländischer steuerpflichtiger Personen von Abzugsteuern**

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15.02.2021 (BGBl. I S. 237) wird die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen bis zum 31.08.2021 verlängert.

Für beratene Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, wird die Erklärungsfrist nur um fünf Monate verlängert. Entsprechend wird auch die 23-monatige zinsfreie Karenzzeit für den Besteuerungszeitraum 2019 um fünf Monate verlängert.

Die Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 wurden durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 um drei Monate verlängert. In nicht beratenen Fällen müssen die Steuererklärungen für 2020 daher regelmäßig bis zum 31.10.2021 (bzw. bis zum nächstfolgenden Werktag) und in beratenen Fällen bis zum 31.05.2022 beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

Das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - Abz-StEntModG) vom 08.06.2021 (BGBl. I S. 1259) trifft Anpassungen zur Verbesserung insbesondere des Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahrens bei beschränkt Steuerpflichtigen und der Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung. Es enthält die folgenden wesentlichen Elemente:

- Neufassung des Verfahrens zur Entlastung beschränkt steuerpflichtiger Personen von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug um die Gefahr von Doppelerstattungen zu reduzieren.
- Digitalisierung des Entlastungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid.
- Erweiterte elektronische Meldepflichten der zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten. Im Zuge dessen wird auch die Haftung der Aussteller von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen verschärft.
- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen in Höhe von 1.500 € als sogenannter Corona-Bonus bis zum 31.03.2022.

- **Corona-Steuerhilfegesetze**

Mit drei Gesetzen zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) und dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021 (BGBl. I S. 330) wurde eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen getroffen. Hervorzuheben sind:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt (verlängert durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis Ende 2022).
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt (mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde dies bis Ende 2021 verlängert).
- Die bisherige Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Im Umwandlungsgesetz wurden aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend Fristen verlängert. Diese Fristverlängerungen werden nun für die steuerlichen Rückwirkungszeiträume nachvollzogen, um einen Gleichlauf der Fristen zu gewährleisten.
- Durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages sind neu hinzugekommen die gesetzliche Regelung der befristeten Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen des Arbeitgebers bis zu 1.500 € („Corona-Bonus“) in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 (verlängert durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz bis zum 31.03.2022).
- Generelle befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % sowie Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt, sowie für 2021 von 150 €
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben (Entfristung durch das Jahressteuergesetz 2020).

- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert, sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 und für 2021 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 bzw. 2020 nutzbar zu machen (Verdopplung des Höchstbetrags für den Verlustrücktrag durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz). Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, eine Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der (Re-)Investitionsfristen um ein Jahr (weitere Ausdehnung der Fristen um ein zusätzliches Jahr durch das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz).
- Der Gewerbesteueranrechnungsfaktor im Einkommensteuerrecht wird erstmals für 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben und bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände erhöht.
- Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. € im Zeitraum von 2020 bis 2025.

Verschärfung des Steuerstrafrechts: Ausdehnung der Verjährungsfrist in Fällen der Steuerhinterziehung und Eröffnung der Möglichkeit trotz Erlöschens des Steueranspruchs eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach dem Strafgesetzbuch anzuordnen.

- **Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12.05.2021 (BGBl. I S. 986) sollen missbräuchliche Steuergestaltungen mittels Share Deals in der Grunderwerbsteuer eingedämmt werden. Hierzu sind folgende Änderungen vorgenommen worden, die am 01.07.2021 in Kraft treten:

- In den Ersatztatbeständen beim Gesellschafterwechsel an Personengesellschaften mit inländischem Grundbesitz erfolgt eine Verlängerung der Haltefrist von 5 auf 10 Jahre und eine Absenkung der 95 %-Grenze in den Ergänzungstatbeständen auf 90 %. Denn nach der bisherigen Rechtslage konnten die Ergänzungstatbestände durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen bereits dadurch umgangen werden,

dass nur 94,9 % der Anteile an der Personengesellschaft übertragen wurden und eine Aufstockung auf 100 % bereits nach Ablauf von 5 Jahren möglich war.

- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands aus Gründen der Missbrauchsverhinderung für den Anteilseignerwechsel an Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz.
- Einführung einer Börsenklausel wonach Anteilsübertragungen bei einer börsennotierten Kapitalgesellschaft nicht als „Zählerwerb“ für die Erreichung der 90 %-Quote berücksichtigt werden, wenn die Anteile der Gesellschaft in einem organisierten Markt zum Handel zugelassen sind und der Anteilsübergang aufgrund eines Geschäftes an einem solchen Markt oder einem multilateralen Handelssystem erfolgt.
- Besteuerung nach dem aktuellen Grundbesitzwert bei Grundstücksverkäufen im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen zur Vermeidung von Gestaltungen, wenn im ertragsteuerrechtlichen Rückwirkungszeitraum die Gesellschaftsgrundstücke zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis veräußert werden und deswegen nach anderen Steuerarten unbesteuert bleiben.

- **Fondsstandortgesetz**

Mit dem Fondsstandortgesetz (FoStoG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1498) wird eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Attraktivität Deutschlands als Fondsstandort zu erhöhen. Neuregelungen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fondsin-
dustrie steigern und Bürokratie abbauen. Außerdem werden damit europäische Vorgaben aus den Richtlinien umgesetzt. Im Steuerrecht werden folgende Änderungen getroffen:

- Das Umsatzsteuergesetz wird dahingehend geändert, dass die Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt wird.
- Um die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu erhöhen, wird im Einkommensteuergesetz der steuerfreie Höchstbetrag von bislang 360 € auf 1.440 € angehoben.
- Bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insbesondere bei Start-up-Unternehmen, deren Gründung nicht mehr als 15 Jahre zurückliegt, kann die Versteuerung bei dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 15 Jahre hinausgeschoben werden.

- **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) wird insbesondere eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eingeführt. Dadurch wird Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und ihren Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, ertragsteuerlich und verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft und deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden. Mit der Ausübung der Option finden die Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes, Einkommensteuergesetzes, Umwandlungssteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes, Außensteuergesetzes oder des Zerlegungsgesetzes Anwendung, die auf Kapitalgesellschaften oder auf Körperschaften bzw. auf Gesellschafter von Kapitalgesellschaften Bezug nehmen. Diese Optionsmöglichkeit gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 und gilt als Formwechsel im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes. Eine Gesellschaft, die zur Körperschaftsbesteuerung optiert hat, kann vor Beginn des Wirtschaftsjahres eine Rückoption beantragen. Auch die Rückoption gilt als Formwechsel im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes.

Mit einer weiteren Änderung werden Währungskursverluste zukünftig von dem Abzugsverbot im Körperschaftsteuergesetz ausgenommen. Dadurch wirken sich nunmehr Gewinne, aber auch Verluste aufgrund von Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen oder bei der Inanspruchnahme von Sicherheiten für Darlehensforderungen bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens aus.

Zudem werden im Umwandlungssteuergesetz Anpassungen vorgenommen, um die Umwandlung von Körperschaften zu globalisieren und nicht wie bisher auf den EU/EWR-Raum zu begrenzen.

Schließlich werden die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und die Investitionsfrist des § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.

- **Gesetzliche Maßnahmen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2875) wurde die EU-Richtlinie 2018/822 vom 15.05.2018 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt. Mit einem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch soll aggressiven grenzüberschreitenden Steuergestaltungen entgegengewirkt werden. Durch die neu in die

Abgabenordnung eingefügten Regelungen sind Personen, die grenzüberschreitende Gestaltungen konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Umsetzung bereitstellen (sogenannte Intermediäre) verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen Informationen zu der Gestaltung an die zuständige Finanzbehörde - das Bundeszentralamt für Steuern - mitzuteilen. Mitteilungspflichtig sind dabei nur solche grenzüberschreitenden Sachverhalte, die mindestens eines von besonders genannten Kennzeichen aufweisen. Im Rahmen der Mitteilung müssen von dem Intermediär neben der Steuergestaltung zusätzlich auch Angaben zum Nutzer der Gestaltung gemacht werden. Sofern der Intermediär einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, von der er nicht entbunden wird, geht die Mitteilungsverpflichtung auf den Nutzer der Gestaltung über.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2035) wird die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) Richtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt (EU-Richtlinie 2016/1164 vom 12.07.2016, zuletzt geändert durch Richtlinie 2017/952 vom 29.05.2017). Dabei werden die Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung sowie die Verhinderung von hybriden Gestaltungen umgesetzt. Ferner wird die Hinzurechnungsbesteuerung reformiert und dabei zeitgemäß sowie rechtssicher ausgestaltet. Wesentliche Inhalte sind:

- Verhinderung von hybriden Gestaltungen, damit nicht Betriebsausgaben mehrfach berücksichtigt werden können oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden, obwohl die entsprechenden Einnahmen keiner Besteuerung unterliegen.
- Reform der Hinzurechnungsbesteuerung zur Bekämpfung niedrigbesteuarter Einkünfte grenzüberschreitend agierender Unternehmen.
- Reform der Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung zur Sicherstellung der Besteuerung von stillen Reserven im Fall des Wegzugs oder der Überführung einzelner Wirtschaftsgüter ins Ausland.
- Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2020.

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2056) sollen Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, Fairness im Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards (Base Erosion and Profit Shifting) nicht erfüllen, dazu angehalten werden, Anpassungen zur Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Dazu sollen Personen und Unternehmen durch gezielte

verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder neu aufzunehmen. Hierzu sollen folgende Maßnahmen dienen:

- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist. In diesen Fällen unterliegen sämtliche aktive und passive Einkünfte der Zwischengesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung.
- Abzugsverbot von Betriebsausgaben und Werbungskosten aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu Steueroasen.
- Verschärfte Quellensteuermaßnahmen, wenn Zahlungen an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden.
- Als Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen werden Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt bzw. versagt, wenn diese Bezüge von einer Körperschaft geleistet werden, die in einer Steueroase ansässig ist, oder Anteile an einer in einer Steueroase ansässigen Gesellschaft veräußert werden.

- **Grundsteuerreform**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die aktuellen Bewertungsansätze für die Grundsteuer (sog. Einheitswerte) als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar erklärt. Bis Ende 2019 musste eine Neuregelung verabschiedet werden, die bis spätestens Ende 2024 umgesetzt werden muss. Das sogenannte Bundesmodell wurde mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1974) fristgerecht verabschiedet. Bestandteil des Gesetzespaketes auf Bundesebene war zudem eine Änderung des Grundgesetzes, die es den Ländern ermöglicht, bei der Grundsteuer vom Bundesmodell abzuweichen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546).

Baden-Württemberg hat von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Am 04.11.2020 wurde das Landesgrundsteuergesetz im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedet und am 13.11.2020 verkündet (GBl. S. 974). Es war damit das erste eigene Grundsteuergesetz eines Landes und regelt die Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025.

Für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) soll die Bewertung in Form eines Ertragswertverfahrens in Anlehnung an die bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Für

die Grundsteuer B (Grundvermögen) und damit dem mit Abstand größten Teil der zu bewertenden Einheiten, soll die Bewertung anhand des modifizierten Bodenwertmodells erfolgen. Hierfür sind nur die Grundstücksgröße und der Bodenrichtwert relevant. Auf der nachfolgenden Ebene der Steuermesszahl sollen überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke mit einem Abschlag in Höhe von 30 % begünstigt werden. Abschließend wird auf dieses Ergebnis der Hebesatz der Kommunen angewendet. Am Ende bestimmen somit die Kommunen über die Höhe der Grundsteuer und damit über die Aufkommensneutralität der Reform.

Das Landesgrundsteuergesetz greift für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 und soll die Einnahmen der Kommunen von rd. 1,8 Mrd. € pro Jahr sichern. Betroffen sind rd. 5,6 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Baden-Württemberg, die für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zum Hauptfeststellungsstichtag 01.01.2022 neu bewertet werden müssen. Mittlerweile wird im Zuge des Landesprojekts Grundsteuer-Neu intensiv und ressortübergreifend an der Umsetzung für die Hauptfeststellung zum 01.01.2022 gearbeitet. Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, ab dem dritten Quartal 2022 eine Steuererklärung abzugeben. Anschließend führen die Finanzämter die Bewertung nach dem Landesgrundsteuergesetz durch und teilen das Ergebnis fortlaufend den Kommunen mit. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 werden die Kommunen genügend Mitteilungen der Finanzämter erhalten haben, um den jeweiligen Hebesatz für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 neu festzulegen. Anschließend werden die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 von den Kommunen an die Bürgerinnen und Bürger versandt.

- **Geplante gesetzliche Maßnahmen**

Am 9./10.07.2021 haben die G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister eine historische Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung beschlossen und damit einen bedeutenden Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit getan. Die großen, weltweit tätigen Konzerne sollen ihren fairen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten. Mit der erzielten internationalen Verständigung können international agierende Unternehmen ihre Steuerlast nicht länger durch Verlagerung der Gewinne auf ein Minimum reduzieren.

Die Reform umfasst nach den Vorschlägen der OECD zwei Säulen:

In der ersten Säule hat sich die G20 auf einen Mechanismus verständigt, mit dem die Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt, insbesondere

der digitalisierten Wirtschaft, neu verteilt werden sollen. Damit werden (Digital-)Konzerne künftig auch dort Steuern zahlen, wo ihre Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer sitzen. Das war bislang nicht der Fall.

Die zweite Säule sieht eine globale Mindestbesteuerung vor, die dem schädlichen Steuerwettbewerb um die geringsten Steuern ein Ende setzen wird. Künftig sollen Unternehmen mit einem globalen effektiven Steuersatz von mindestens 15 % auf ihre Gewinne belastet werden. Bund und Länder unterstützen eine sinnvolle Umsetzung dieser politischen Empfehlungen unter Einbeziehung der Pläne der EU-Kommission zu einer Digitalabgabe, die der Generierung von Eigenmitteln der EU dienen soll

Vollzug der Steuergesetze

- **Doppelbesteuerungsabkommen**

Doppelbesteuerungsabkommen regeln sowohl die Zuweisung der Besteuerungsrechte als auch die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitender Tätigkeit oder grenzüberschreitenden Einkünften. Bedingt durch die starke Exportwirtschaft sowie Außengrenzen mit Frankreich und der Schweiz und die vielfältigen grenzüberschreitenden Sachverhalte wie z.B. der über 100.000 Grenzgänger treten vielfältige Probleme in Baden-Württemberg auf. Das FM arbeitet an der Ausarbeitung von Revisionsabkommen und Verwaltungsanweisungen zu diesen Abkommen mit, beschäftigt sich aber auch mit Streitfällen, die in Verständigungs- oder Schiedsverfahren mit dem anderen Staat erörtert werden.

- **Baden-Württemberg Stiftung gGmbH**

Die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg, indem sie eine Vielzahl gemeinnütziger Projekte aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Gesellschaft und Soziales sowie Kunst und Kultur fördert.

Die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH werden vom FM auch hinsichtlich einzelner Projekte der anderen Ressorts im Hinblick auf die gemeinnützige Verwendung der Mittel geprüft. Die Unterstützung des FM umfasst insoweit auch die bei der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

angesiedelten Unterstiftungen (Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg, Stiftung Kinderland Baden-Württemberg, Stiftung Artur-Fischer-Erfinderpreis Baden-Württemberg), die in den Bereichen des Klimaschutzes, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Erziehung zum Wohl der Allgemeinheit engagiert sind.

- **Gemeinnützigkeit**

Die Finanzministerkonferenz hat im Mai 2019 festgehalten, dass ehrenamtliches gemeinnütziges Engagement einen wesentlichen Bestandteil unseres Zusammenlebens bildet. Das hiermit verbundene Engagement ist dabei ebenso vielfältig wie unsere Gesellschaft. Die Formen der gemeinnützigen Tätigkeit sind nicht statisch, sondern entwickeln sich fortlaufend weiter.

Baden-Württemberg hat sich daher in den vergangenen Jahren über den Bundesrat kontinuierlich für Verbesserungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts und für das Ehrenamt eingesetzt. Mit den Stimmen Baden-Württembergs wurden im Bundesrat nun zahlreiche Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht verabschiedet. Die Änderungen sind Teil des Jahressteuergesetzes 2020. Dabei wurden unter anderem der Übungsleiterpauschale von bislang 2.400 € jährlich auf 3.000 € und die Ehrenamts-pauschale von 720 € auf 840 € im Jahr angehoben.

Gemeinnützige Organisationen profitieren von der Anhebung der jährlichen Freigrenze für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 € auf 45.000 €. Hierdurch bleibt mehr Geld für die gemeinnützigen Tätigkeiten und der Verwaltungsaufwand wird reduziert. Kleinere Vereine werden zudem durch die Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 € entlastet. Dadurch können uneingeschränkt Rücklagen für Projekte gebildet werden. Des Weiteren wurde der Gemeinnützigkeitskatalog der Abgabenordnung beispielsweise um die Förderung des Klimaschutzes erweitert und Kooperationen verschiedener steuerbegünstigter Körperschaften zugunsten eines gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks ermöglicht.

Ebenfalls zum Bürokratieabbau trägt die Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von 200 € auf 300 € bei. Bis zu diesem Betrag müssen keine gesonderten Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Der Kontoauszug reicht als Nachweis aus.

- **Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.02.2021 (BStBl. I S. 298) wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung neu gefasst. Danach kann für bestimmte Computerhardware und bestimmte Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Dadurch können die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter steuerlich im Zeitpunkt der Anschaffung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, was eine erhebliche Steuerentlastung darstellt. Denn bisher mussten diese Aufwendungen steuerlich über die jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von mehreren Jahren verteilt werden. Die Maßnahme soll insbesondere die Digitalisierung weiter vorantreiben. Begünstigt sind beispielsweise Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations sowie Peripheriegeräte zur Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Daten. Darüber hinaus ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung begünstigt. Dazu gehören neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware.

- **Entlastung von Steuererklärungspflichten für kleine Photovoltaikanlagen und kleine Blockheizkraftwerke**

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.06.2021 (BStBl. I S. 722) werden kleine Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und kleine Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen. Denn für diese Anlagen wird angenommen, dass von vornherein keine Absicht vorliegt, mit der Anlage Gewinn zu erzielen. Daher braucht die Anlage für die Einkommensteuer nicht erfasst werden. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund gesunkener Einspeisevergütungen und - jedenfalls bei Anschaffung auch eines Batteriespeichers - hohen Anschaffungskosten die Gewinnzone regelmäßig nicht erreicht wird. Diese Regelung gilt für Anlagen, die nach dem 31.12.2003 erstmalig in Betrieb genommen wurden und die auf bzw. in einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück einschließlich Außenanlagen installiert sind. Wenn sich in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer befindet oder Räume

(z.B. Gästezimmer) gelegentlich entgeltlich vermietet und dabei die Mieteinnahmen nicht mehr als 520 € betragen, ist dies unschädlich.

Um diese Vereinfachung in Anspruch zu nehmen, müssen die Betreiberinnen oder Betreiber dieser Anlagen beim Finanzamt einmalig einen Antrag stellen, dass sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten und die Einkünfte aus diesen Anlagen zukünftig nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben wollen.

- **Besteuerung von Alterseinkünften**

Mit zwei Entscheidungen vom 31.05.2021 überprüfte der Bundesfinanzhof (BFH) die Besteuerung von Altersrenten. Dabei ging es um die Frage, ob eine unzulässige steuerliche Doppelerfassung vorliegt.

Auslöser einer möglichen Doppelerfassung ist das Prinzip der sog. nachgelagerten Besteuerung, das 2005 eingeführt wurde. Danach werden die während der Erwerbsphase geleisteten Rentenbeiträge aus unversteuertem Einkommen geleistet und die im Alter zufließenden Rentenbezüge werden versteuert.

Für den Hauptanwendungsfall der gesetzlichen Rente bedeutet dies, dass zwar die Arbeitgeberbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung Bund seit jeher steuerunbelastet geleistet werden, nun aber auch der Arbeitnehmerbeitrag vollständig freigestellt wird.

Bis 2005 war bei den gesetzlichen Altersrenten beim Zufluss im Alter lediglich der sog. Ertragsanteil besteuert worden. Dahinter steckte die Vorstellung, dass der Löwenanteil des Rentenbezugs als Rückgewähr gezahlter Beiträge verstanden wurde und deshalb steuerfrei blieb, sodass lediglich ein (in dem bestehenden Umlageverfahren fiktiver) Ertragsanteil steuerlich erfasst wurde (bei Renteneintrittsalter 65: 27 %). Im Gegenzug waren die vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin entrichteten Beiträge aber in weit geringerem Umfang abzugsfähig als nun nach dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung.

Dieses Prinzip der nachgelagerten Besteuerung zog der Bundesfinanzhof nicht in Zweifel. Seine Beanstandungen beziehen sich vielmehr auf die Übergangsregelung.

Denn bei der Einführung der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2005 entschied sich der Gesetzgeber für einen stufenweisen Übergang bis zum Jahr 2040.

- Der steuermindernde Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen setzte im Jahr 2005 mit 60 % der Aufwendungen ein und steigert sich in Schritten von 2 Prozentpunkten bis zum Vollabzug im Jahr 2025. Für 2021 liegt der Satz bei 92 %.
- Im Gegenzug wird stufenweise die Vollbesteuerung der Rentenbezüge erreicht. Bei Rentenbeginn vor oder in 2005 wurde ein sog. Besteuerungsanteil von 50 % festgelegt. Das heißt 50 % des Rentenbezugs sind - korrespondierend zu dem aus un- versteuertem Einkommen geleisteten Arbeitgeberbeitrag - steuerpflichtig, die übrigen 50 % sind steuerfrei. Der steuerfreie Anteil des ersten Rentenbezugsjahrs (Rentenfreibetrag) gilt dann für die gesamte Laufzeit der Rente. Der Besteuerungsanteil wurde seit 2006 bis zum Jahr 2020 kohortenbezogen (also für den jeweils späteren Rentenjahrgang) in jährlichen Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 % und wird von 2021 bis zum Jahr 2040 in Schritten von 1 Prozentpunkt auf 100 % angehoben. Bei Renteneintritt in 2021 liegt der Besteuerungsanteil bei 81 %, eingefroren für die gesamte Rentenbezugszeit.

Mit seinen beiden Entscheidungen wies der BFH die jeweilige Revision der Steuerpflichtigen zurück. Er gab aber über die Urteilssachverhalte hinaus Leitplanken vor, wie in der Breite der Fälle die Frage der Doppelbesteuerung von Renten zu beurteilen ist. Dabei zeigt sich, dass die Gefahr der Doppelbesteuerung weniger in den Fällen besteht, in denen bereits heute Alterseinkünfte bezogen werden. Sie besteht vielmehr verstärkt dort, wo derzeit Beiträge gezahlt werden, dann aber mit einem Renteneintritt im Jahr 2040 oder später die Rente vollständig versteuert werden muss.

Dem hieraus entstehenden Korrekturbedarf wird der Gesetzgeber alsbald nach der Konstituierung des Bundestags Rechnung tragen müssen. Für die Steuerverwaltung steht nun die Bearbeitung der in der Vergangenheit eingelegten Rechtsbehelfe an. In den Finanzämtern des Landes sind rd. 18.500 Einsprüche gegen Steuerbescheide eingegangen, mit denen sich die Steuerpflichtigen gegen die Rentenbesteuerung wenden (Stand April 2021). Diese große Anzahl an Einsprüchen gilt es nun zu überprüfen und zu bescheiden.

- **Anhebung der Steuerfreibeträge für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten für ihre Tätigkeit pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder, deren Höhe durch die jeweilige Gemeindevorsatzung bestimmt werden.

Die den steuerlich abzugsfähigen Aufwand pauschal berücksichtigenden Steuerfreibeträge sind auf Initiative von Baden-Württemberg ab 2021 angehoben worden. Die Höhe des steuerfreien Betrags richtet sich dabei nach der Gemeindegröße:

- Die Entschädigungen sind bei Gemeinden bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aufgrund der Lohnsteuer-Richtlinien bis 250 € monatlich steuerfrei, zuvor waren bis zu 200 € steuerfrei.
- Für größere Kommunen erhöhen sich die Steuerfreibeträge auf bis zu 367 € monatlich.

Diese Steuerfreiheit ergibt sich aus den sogenannten Ratsherren-Erlassen.

Zugleich wurden unter anderem die steuerfreien Beträge für Fraktionsvorsitzende, für die ehrenamtlichen Mitglieder eines Kreisrates sowie eines Ortschaftsrats und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen angehoben.

- **Erhöhung der steuerfreien Pauschalen für das Aufladen elektrischer Dienstfahrzeuge**

Wer sein elektrisch angetriebenes Dienstfahrzeug zu Hause auflädt, dem kann der Arbeitgeber ohne zusätzliche Aufzeichnungen den dadurch entstehenden Aufwand bis zu einem bestimmten Betrag pauschal und steuerfrei ersetzen. Auf Initiative des Finanzministeriums Baden-Württemberg wurden die durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festgesetzten monatlichen Pauschalen ab dem 01.01.2021 deutlich angehoben. Wenn im Betrieb des Arbeitgebers keine Lademöglichkeit zur Verfügung steht, liegt die Obergrenze jetzt für Elektrofahrzeuge bei 70 € (bisher 50 €) und für Hybridelektrofahrzeuge bei 35 € (bisher 25 €). Ist im Betrieb des Arbeitgebers hingegen eine Lademöglichkeit vorhanden, liegt die Obergrenze für Elektrofahrzeuge bei 30 € (bisher 20 €) und für Hybridelektrofahrzeuge bei 15 € (bisher 10 €). Die erhöhten Pauschalen ergeben sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.09.2020 (BStBl I 2020, 972).

Situation in der Steuerverwaltung

Zur Entwicklung der Fallzahlen wird auf die Anlagen 3 bis 8 verwiesen.

Personal-, Besoldungs- und Versorgungswesen, Tarifangelegenheiten, Beihilferecht, Reise- und Umzugskosten

Personalwesen

- **Personalsituation in der Finanzverwaltung**

Bei der Besetzung der freien Stellen und der Anwärterstellen besteht nach wie vor ein hoher Konkurrenzdruck um die klügsten Köpfe im Land. Dabei steht die Finanzverwaltung nicht nur im Wettbewerb mit der Wirtschaft, sondern auch mit anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Attraktive und zielgerichtete Werbemaßnahmen gehören daher zur Aufgabenstellung.

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu fördern, wird die Finanzverwaltung die nun bestehende Möglichkeit nutzen, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren. Hierzu gilt es, die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzupassen. Auf Initiative Baden-Württembergs hin wurde die bundesrechtlich geregelte Steuerbeamtenausbildung am 09.07.2021 dementsprechend geändert. Bezüglich der landesrechtlich geregelten Allgemeinen Finanzverwaltung traten die geänderten Ausbildungsvorschriften zum 01.09.2021 in Kraft.

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens im Finanzressort in großem Umfang ausgeweitet worden. Neben vollständig eingerichteten Telearbeitsplätzen wurden die Möglichkeiten zur Arbeit von Zuhause aus (Home-Office) massiv ausgeweitet. Ressortweit können nunmehr fast 90 % der Beschäftigten auf mobile Arbeitsmöglichkeiten zurückgreifen. Dies entspricht mehr als einer Verdreifachung im Vergleich zum Stand vor der Pandemie. Eine zusätzliche wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist die flächendeckende Ausstattung der Verwaltung mit Videokonferenzsystemen.

- **Steigerung der Attraktivität in der Finanzverwaltung**

Mit dem Landeshaushalt 2022 soll die Attraktivität der Finanzverwaltung als Arbeitgeber weiter gesteigert werden, um auch in Konkurrenz mit der freien Wirtschaft qualifiziertes Personal gewinnen und halten zu können.

So wird beispielsweise in der Steuerverwaltung die Durchlässigkeit vom mittleren in den gehobenen Dienst weiter erhöht und die Stellenstruktur im gehobenen und höheren Dienst verbessert. Damit werden neue Anreize und bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die Beschäftigten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie für Führungskräfte und Großbetriebs- bzw. Konzernprüfer*innen geschaffen.

Des Weiteren sollen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau mehr als 120 kw-Stellen verstetigt werden, um mehr Planungssicherheit zu erhalten.

- **Umsetzung der Grundsteuerreform**

Mit der Grundsteuerreform sind bis 31.12.2024 rd. 5,6 Mio. wirtschaftliche Einheiten in Baden-Württemberg erstmals neu zu bewerten. Hierfür ist Personalmehrbedarf erforderlich, da das bestehende Personal bis voraussichtlich Ende 2027 durch die parallele Anwendung des alten Rechts gebunden ist. Zu den im Staatshaushaltsplan 2021 ausgebrachten 150 Neustellen gehen in 2022 weitere 175 Beamtenplanstellen der Steuerverwaltung zu.

Besoldung

- **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz, das der Landtag im Oktober 2020 beschlossen hat, enthält eine Vielzahl von Änderungen, die das Besoldungsrecht und weitere Bereiche des Dienstrechts betreffen. Wegen einer geänderten Ämterbewertung wurden die Eingangsämter des ehemals einfachen Dienstes von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 und in der Folge die Beförderungsämter von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben. Das Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes wurde von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben. Weitere Änderungen sind beispielsweise die Anhebung der Schulleiterbesoldung, die Schaffung einer Vertretungszulage für die Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes anlässlich der kommissarischen Vertretung einer Behördenleitung, die Anhebung bestimmter Erschwerniszulagen und die Schaffung einer Regelung, nach der die Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt werden können.

Im Beihilferecht wurde in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz neu gefasst und im Landesbeamtengesetz normiert. Sie wurde rückwirkend zum 1.1.2013 auf 18.000 € und ab dem 1.1.2021 auf 20.000 € angehoben.

Für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes wurde ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge geschaffen.

Im Übrigen erfolgten verschiedene Anpassungen der Gesetzeslage und redaktionelle Änderungen.

Tarifangelegenheiten

- **Tarifeinigungen**

In Folge der mit den Gewerkschaften im März 2019 erzielten Tarifeinigung haben sich die Tabellenentgelte des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuletzt ab 01.01.2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Neben der linearen Erhöhung wurden weitere strukturelle Verbesserungen (z.B. verbesserte Eingruppierungen für bestimmte Beschäftigte ab 2020 bzw. ab 2021), vereinbart. Für die in Frage kommenden Bestandsbeschäftigten werden von den Ressorts Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen hinsichtlich der verbesserten Eingruppierungen erstellt, die von Seiten des Tariferferats des Finanzministeriums geprüft werden. Der aktuelle Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 30.09.2021. Die Vorbereitungen für die im Herbst 2021 anstehende Entgeltrunde laufen.

Für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken (TV-Ärzte) konnte mit dem Marburger Bund am 07.03.2020 eine Tarifeinigung erzielt werden. Im Anschluss daran wurde am 10.06.2020 auf Landesebene mit dem Marburger Bund für die Ärztinnen und Ärzte an den Zentren für Psychiatrie des Landes ebenfalls ein neuer Tarifvertrag ausgehandelt (TV-Ärzte ZfP).

Für den Ärztebereich stehen im Jahr 2022 die nächsten Tarifverhandlungen an.

Mit der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion wurde am 04.09.2020 eine Einigung herbeigeführt, den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW) bis zum 31.12.2025 zu unveränderten Bedingungen zu verlängern.

Ferner konnte mit den Gewerkschaften im Januar 2020 eine Tarifeinigung zu den Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erzielt werden.

- **Fachkräftezulage für Mangelbereiche**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, wurde auf Initiative des Finanzministeriums bereits Ende 2019 die Möglichkeit der Gewährung einer Fachkräftezulage zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften in der Informations- und Kommunikationstechnik, für Ingenieurinnen und Ingenieure sowie für Ärztinnen und Ärzte unter Beteiligung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL; Arbeitgeberverband der Bundesländer) geschaffen. Die Ressorts wurden seitens des Finanzministeriums ermächtigt, eine übertarifliche Fachkräftezulage von bis zu 1.000 € monatlich an Beschäftigte in diesen besonderen Mangelbereichen zu bezahlen. Von dieser Ermächtigung kann aktuell bis 31.12.2021 Gebrauch gemacht werden.

- **Corona-Pandemie**

Rechtliche Hinweise „Corona“

Mit den Rechtlichen Hinweisen des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes und ergänzenden Schreiben hierzu wurden den Dienststellen des Landes seit März 2020 umfangreiche Handreichungen zu arbeits- bzw. dienstrechtlichen Fragestellungen zur Verfügung gestellt. Hierin wurde insbesondere auf Rechte und Pflichten im Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf den Umgang mit Reiserückkehrenden und Risikogruppen, auf Verdachts- und Krankheitsfälle sowie auf Fälle notwendiger Kinderbetreuung oder auf Pflegesituationen eingegangen. Die Hinweise wurden und werden laufend an die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie angepasst.

Kurzarbeit

Es wurde ein Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Landes an den baden-württembergischen Staatstheatern mit den Gewerkschaften ver.di und dbb vereinbart. Dieser hat eine Laufzeit bis 31.12.2021.

Corona-Prämie ÖGD 2020 und Corona-Zulage ÖGD 2021

Das Finanzministerium hat Ende 2020 für Tarifbeschäftigte des Landes im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), die zeitlich überwiegend Aufgaben in der Pandemiebekämpfung wahrgenommen haben, die Gewährung einer übertariflichen einmaligen „Corona-Prämie“ von bis zu 1.500 € für das Jahr 2020 ermöglicht. Durch diese Maßnahme sollten die besonderen Herausforderungen und Leistungen der Beschäftigten des Landes im ÖGD zur Eindämmung der Pandemie in Baden-Württemberg besonders honoriert werden. Darüber hinaus hat das Finanzministerium für das Jahr 2021 die Möglichkeit einer gestaffelten, übertariflichen monatlichen „Corona-Zulage ÖGD“ von bis zu 300 € geschaffen.

- **Tarif- und satzungsrechtliche Änderungen im Bereich der Zusatzversorgung**

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde Herr Dr. Michael Leinwand neuer Finanzvorstand der VBL. Vom neuen Finanzvorstand, der den Gremien (Vorstand und Verwaltungsrat) als Experte zur Verfügung steht und bereits über viele Jahre Berufserfahrung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei der Kapitalanlage verfügt, verspricht sich die VBL wichtige Impulse, insbesondere für die Implementierung weiterer Nachhaltigkeitskriterien in ihr Anlageportfolio. Mit den im Herbst 2021 anlässlich der Lohnrunde 2021 für den öffentlichen Dienst der Länder anstehenden Tarifverhandlungen könnten Verhandlungen zur Weiterentwicklung des ATV einhergehen, da insbesondere der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ab 2022 nach § 1a Abs. 1 BetrAVG nicht tarifvertraglich klargelegt ist.

Beamtenversorgung

- **Turnusmäßige Versorgungsauskunft**

Zum Stichtag 01.01.2022 werden alle verbeamteten Personen auf Lebenszeit, welche die Wartezeit für einen Versorgungsanspruch erfüllt haben und die ihrer Mitwirkungspflicht zur Datenzulieferung rechtzeitig und vollständig nachgekommen sind, eine Versorgungsauskunft erhalten.

Die Versorgungsauskunft beinhaltet, ähnlich der Rentenauskunft, eine Information über die Höhe der zu erwartenden Versorgung der jeweiligen verbeamteten Person. Hierdurch sind die verbeamteten Personen besser über ihre später zu erwartende Versorgung informiert und können auch ihre individuelle Alterssicherung z. B. durch eine zusätzliche private Altersvorsorge besser planen.

- **Versorgungsrechner**

Das LBV hat zu Beginn des Jahres 2020 seinen Versorgungsrechner an den Start gebracht. Über den personalisierten Zugang des Kundenportals wird den Beamtinnen und Beamten des Landes eine elektronische Auskunft angeboten, die nahezu die Qualität einer Auskunft durch eine Bearbeiterin bzw. einen Bearbeiter des LBV erreicht.

Grundlage der Auskunft über den neuen Versorgungsrechner sind die im Rahmen der turnusmäßigen Versorgungsauskunft erhobenen Werdegänge, die vom LBV bereits versorgungsrechtlich bewertet sind. Den Beamtinnen und Beamten wird die Möglichkeit gegeben, geplante Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen oder einen früheren Ruhestandsbeginn einzugeben und „mehr oder weniger auf Knopfdruck“ die entsprechenden Auswirkungen auf ihren Ruhegehaltssatz und somit auf ihr zu erwartendes Ruhegehalt zu erhalten.

Das Angebot wird sehr gut angenommen. In den ersten anderthalb Jahren wurde der Service bereits ca. 175.000-mal genutzt.

- **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze vom 19.11.2019**

Im Versorgungsrecht hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. So wurde u. a. zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der jährlich fortlaufenden Zulieferung von Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten an die europäische Statistikbehörde EUROSTAT im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs den Dienstherren die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Daten über die Unfallkasse Baden-Württemberg zu melden. Im Übrigen wird zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung sowie Elternzeit bei der Ermittlung der Wartezeit für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch voll berücksichtigt. Aus selbigem Grund wird als absolute Untergrenze der Versorgung die Mindestversorgung gewährt. Daneben erfolgten einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Versorgungsrecht.

- **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15.10.2020**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften erfolgten auch Rechtsänderungen am Versorgungsrecht. So wurde unter anderem eine Klarstellung aufgenommen, dass für den Vergleich des Kindererziehungsergänzungszuschlags (KEEZ) mit der Höchstgrenze des § 66 Absatz 6 LBeamtVGBW die „Gesamtbetrachtung“ als maßgebliche Berechnungsweise heranzuziehen ist.

- **Verwaltungsvorschriften zum Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg**

Aufgrund personeller Veränderungen sowie anderweitiger vordringlicher Aufgaben wurden die Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften zurückgestellt. Es ist aber weiterhin vorgesehen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie sollen als Arbeitshilfe für den Verwaltungsvollzug dienen und die dortige Arbeit erleichtern.

Beihilfe

- **Novellierung der Beihilfeverordnung (BVO)**

Seit 2016 wird an einer Neufassung der Beihilfeverordnung gearbeitet. Maßgeblicher Zweck ist eine formelle Neujustierung, so dass systematische und strukturelle Änderungen im Vordergrund stehen. Aufgrund erheblicher rechtlicher Änderungsbedarfe aufgrund jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung, musste die Novellierung zwischenzeitlich zurückgestellt werden. Die Arbeiten sollen ab dem Jahr 2022 fortgesetzt werden.

- **Direktabrechnung mit Krankenhäusern und weiteren stationären Leistungserbringern**

Beihilfeberechtigte Personen können seit dem 01.03.2016 stationäre Leistungserbringer ermächtigen, mit der Beihilfestelle direkt abzurechnen. Zu diesem Zweck werden einheitliche Vordrucke von den Beihilfestellen bereitgestellt.

Das Direktabrechnungsverfahren umfasst stationäre Krankenhausbehandlungen, stationäre Aufenthalte anlässlich einer Anschlussheilbehandlung, zur medizinischen Rehabilitation und Suchtbehandlungen sowie vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung. Zum 11.08.2020 wurde das Direktabrechnungsverfahren auf die stationäre Palliativversorgung im Hospiz erweitert. Im Landesbereich wurde das Verfahren in den Jahren 2019 und 2020 jeweils in über 20.000 Fällen genutzt.

Das allgemeine Interesse an Direktabrechnungsverfahren ist ungebrochen hoch. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde eine Rahmenvereinbarung des Bundes mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft erarbeitet. Davon verspricht man sich eine bundesweit stärkere Akzeptanz und Bereitschaft der Krankenhäuser zur Teilnahme am Direktabrechnungsverfahren. Ein Beitritt anderer Beihilfeträger, insbesondere der Länder, ist vorgesehen. Seit dem 01.04.2020 wird der bundeseinheitliche Direktabrechnungsantrag akzeptiert.

Um die Akzeptanz seitens der Leistungserbringer und die Effizienz der Abläufe weiter zu steigern, bedarf es langfristig eines elektronischen Rechnungsdatenaustauschverfahrens. Auf Bundesebene ist im nächsten Jahr mit dem Start eines entsprechenden

Verfahrens zu rechnen. Es wird geprüft, ob Baden-Württemberg diesem beitreten kann.

Neufassung des Landesreisekostengesetzes

Am 03.02.2021 hat der Landtag das „Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG)“ beschlossen. Das Gesetz tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Durch die Neuregelung kommt es zu einer Vereinfachung des Reisekostenrechts, insbesondere wurde die Regelungsdichte reduziert. Die Eigenverantwortung der Ressorts wird gestärkt, dies gilt insbesondere für die Benützung der 1. Klasse. Grundsätzlich werden nur noch die Kosten für die 2. Klasse erstatten, jedoch kann das jeweilige Ministerium für seinen Geschäftsbereich Ausnahmen zulassen. Wesentlicher Punkt ist zudem, dass beim Mobilitätsverhalten den Belangen des Klimaschutzes und der Vorbildwirkung der Landesverwaltung Rechnung getragen wird.

Im Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle tritt zum 01.01.2022 die neue Trennungsgeldverordnung sowie die neuen Verwaltungsvorschriften zum LRKG in Kraft.

Dienstreisemanagement

Zum 01.01.2022 wird das Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht durch die in Kraft tretende Neufassung des Landesreisekostengesetzes modernisiert und vereinfacht. Derzeit laufen die Programmierarbeiten, um diese Rechtsänderungen rechtzeitig digital umzusetzen.

Zukunftsfragen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Das Bundesministerium der Finanzen befasst sich derzeit mit den Zukunftsfragen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik nach dem Ende höchstpersönlicher Leistungen an Betroffene. Dabei spielt ein zentraler und forschungsfreundlicher Zugang zu allen entschädigungs- und wiedergutmachungsrelevanten Akten und Unterlagen eine wichtige Rolle. Hierzu gehören insbesondere die in Zusammenhang mit den Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) angefallenen Aktenmaterialien bei den Ländern.

Wegen der unterschiedlichen Verwaltungspraktiken in den Entschädigungsbereichen ist eine Begleitung durch einige Länder, auch Baden-Württemberg, erwünscht. Um insbesondere die Erfahrungen des Landes mit der Archivierung der Entschädigungsakten und dem Zugriff darauf bei Fragen von wissenschaftlichem oder allgemeinem Interesse in den weiteren Prozess einzubringen, ist auch die hiesige Entschädigungsbehörde, das LBV, eingebunden.

Staatlicher Hochbau und Vermögen

- **Organisation und Verwaltungsmodernisierung**

Die Ergebnisse der im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung durchgeführten externen Organisationsuntersuchung wurden weiter in die Verwaltungspraxis umgesetzt.

Ein umfassendes systemisches Qualitätsmanagement (QM) im Landesbetrieb Vermögen und Bau wird sukzessive weiter ausgebaut. Nach abgeschlossener Grundlagenermittlung und der Erarbeitung einer Qualitätspolitik für den Landesbetrieb Vermögen und Bau wurde ein Qualitätsmanagementsystem mit Prozesslandkarte, Prozessaufnahmen und Schnittstellenbetrachtung eingeführt. Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess wurde im Landesbetrieb Vermögen und Bau strukturell eingerichtet und wird angewendet.

Ein Nutzerservice zur Verbesserung der Betreuung der nutzenden Verwaltung wird in den Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau aufgebaut. Der Nutzerservice dient als zentrale Anlaufstelle zur Schadensabwicklung für die nutzende Verwaltung.

Staatlicher Hochbau

- **Bauhaushalt – Land**

Im Jahr 2020 betrug das vom Landesbetrieb Vermögen und Bau umgesetzte Bauausgabevolumen insgesamt rd. 1 Mrd. €. Der überwiegende Teil wurde für die Sanierung und Modernisierung des landeseigenen Gebäudebestands in Verbindung mit einer energetischen Optimierung ausgegeben.

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2020/21 wurden bzw. werden bei Kapitel 1208 voraussichtlich 46 Baumaßnahmen (mit Gesamtbaukosten über 2,5 Mio. € im Einzelfall) und einem Bauvolumen von insgesamt rd. 780 Mio. € fertig gestellt (**Anlage 9**).

Bis Ende 2021 werden sich voraussichtlich 105 Baumaßnahmen (mit Gesamtbaukosten von mindestens 2,5 Mio. € im Einzelfall) mit einem Bauvolumen von insgesamt rd. 2,1 Mrd. € in Ausführung befinden (**Anlage 10**). Hinzu kommen noch zahlreiche Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten unter 2,5 Mio. €.

2021 befinden sich 45 Baumaßnahmen (mit Gesamtbaukosten über 2,5 Mio. € im Einzelfall) und Gesamtbaukosten von insgesamt rd. 700 Mio. € in unterschiedlichen Planungsstadien (**Anlage 11**).

- **Landesbauten – Baumanagement, Dienstliegenschaften und Kulturbauten**

Der Aufgabenbereich des Baumanagements Dienstliegenschaften und Kulturbauten umfasst die bauliche Unterbringung aller Ressorts mit Ausnahme der staatlichen Hochschulen und Universitätskliniken. Mit dem Ziel einer optimierten Unterbringung liegen die Schwerpunkte dabei auf der Instandhaltung, Sanierung und Weiterentwicklung des landeseigenen Gebäudebestands.

Durch Neustrukturierungskonzepte wie die Zusammenlegung oder Konzentration von Dienststellen werden die baulichen Voraussetzungen für Synergieeffekte und effizientere Arbeitsabläufe, aber auch für Einsparungen infolge von Flächenreduzierungen und sinkenden Bewirtschaftungskosten geschaffen.

Neu- und Erweiterungsbauten für Dienststellen werden regelmäßig nur dann realisiert, wenn landeseigene Bestandsimmobilien nicht wirtschaftlich instandgesetzt und für eine zeitgemäße Nutzung ertüchtigt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Energie- und Klimaschutzkonzept der Landesregierung verfolgen alle Planungen auch das Ziel der nachhaltigen energetischen Optimierung des landeseigenen Gebäudebestands.

Im Folgenden werden beispielhaft Einzelprojekte dargestellt, bei denen durch Baumaßnahmen die Unterbringung von Landesbehörden oder Landeseinrichtungen in jüngster Zeit verbessert werden konnte oder dies erreicht werden soll.

Regierungsbauten

Für die denkmalgerechte Sanierung und Neustrukturierung des durch das Staatsministerium genutzten Mitteltrakts des Neuen Schlosses in Stuttgart werden die Planungen fortgeführt. Im Staatshaushaltsplan ist für das TOP-Projekt eine Planungsrate enthalten.

Die Baumaßnahmen für die Erweiterung der Landesvertretung in Brüssel wurden im Jahr 2021 abgeschlossen.

Innenverwaltung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat Mitte 2013 das Gesetz zur Umsetzung der Polizeistrukturereform und im Frühjahr 2019 das Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 beschlossen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden in diesem Zusammenhang unter anderem die reformbedingten Großen Baumaßnahmen für die Führungs- und Lagezentren der Polizeipräsidien in Aalen, Ludwigsburg und Offenburg sowie das Polizeirevier in Emmendingen abgeschlossen.

Zur Verbesserung der Arbeits-, Ausbildungs- und Trainingsbedingungen der Polizei Baden-Württemberg wurden und werden darüber hinaus landesweit zahlreiche Projekte umgesetzt. Der Neubau des Büro- und Seminargebäudes der Hochschule für Polizei am Hauptstandort in Villingen-Schwenningen wurde im Jahr 2020 fertiggestellt. Für die Neuunterbringung der Kriminalpolizeidirektion des Polizeipräsidiums Mannheim werden derzeit in einem 1. Bauabschnitt drei Gebäude auf dem Areal der ehemaligen Campbell-Barracks in Heidelberg saniert und für die Nutzung durch die Polizei angepasst. Der Neubau des Polizeireviers Horb ist im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Für die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal um rd. 25 % ist eine Planungsrate im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Justiz und Migration

Für den Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil werden die Planungen fortgeführt. Für das TOP-Projekt sind im Staatshaushaltsplan eine Planungsrate und die Baukosten für die notwendigen Vorabmaßnahmen der öffentlichen Erschließung des Standorts enthalten.

In der Justizvollzugsanstalt Stuttgart soll ein neues Justizvollzugskrankenhaus gebaut werden. Für das TOP-Projekt ist im Staatshaushaltsplan eine Planungsrate enthalten.

Zur Schaffung zusätzlich benötigter Haftraumkapazitäten werden in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall Modulbauten mit jeweils

bis zu 120 Haftplätzen realisiert. Zudem erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg die Aufstockung eines bestehenden Haftgebäudes zur Schaffung weiterer rd. 90 Haftplätze.

Zur strukturellen und baulichen Verbesserung der Justizvollzugsanstalten sind zahlreiche weitere Bauvorhaben in der Planungs- und Ausführungsphase. Beispielhaft werden die im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthaltenen Maßnahmen für die General- und Brandschutzsanierung der Zellen- und Verwaltungsgebäude in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn und den Ersatzbau der Werkhalle in der Justizvollzugsanstalt Mannheim genannt.

In Freiburg werden die Bauarbeiten für den Erweiterungsbau des Amtsgerichts am Holzmarkt fortgeführt. Der Erweiterungsbau ist der erste Schritt für die Neuordnung des Amtsgerichts.

In Böblingen werden die Bauarbeiten für die Sanierung und Erweiterung des Amtsgerichts fortgeführt. In Nürtingen werden die Bauarbeiten für die Erweiterung des Amtsgerichts fortgeführt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht im Justizareal in Stuttgart sollen langfristig erweitert und umstrukturiert werden. In einem ersten Schritt soll das Justizareal um einen Saalbau für Verhandlungen der Gerichte erweitert werden. Die Planungen für den Saalbau werden fortgeführt. Im Staatshaushaltsplan ist eine Planungsrate für die Baumaßnahme enthalten.

Für die Erstaufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg wurden die Unterkünfte des 1. Bauabschnitts zur Errichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Freiburg sowie der Außenstelle der LEA Ellwangen in Giengen an der Brenz fertig gestellt und in Betrieb genommen. Die vollständige Fertigstellung dieser Großen Baumaßnahmen ist für Frühjahr 2022 vorgesehen.

Die Baumaßnahmen für die Herrichtung der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Pforzheim als Abschiebungshafteinrichtung des Landes Baden-Württemberg sollen im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Finanzverwaltung

Die Unterbringung der Finanzverwaltung stellt eine der Kernaufgaben im Bereich der Dienstliegenschaften dar.

In Offenburg wird zur Optimierung der Unterbringung des Finanzamtes derzeit der 1. Bauabschnitt eines Ersatzbaus umgesetzt. Ebenfalls in Baudurchführung befindet sich seit Herbst 2021 die Generalsanierung des Gebäudes L3 in Mannheim für die Finanzämter Mannheim-Stadt und Mannheim-Neckarstadt. Für die Neuunterbringung des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt wurde ein Neubau errichtet und im Frühjahr 2021 an die nutzende Verwaltung übergeben.

Das Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist an den Standorten Schwäbisch Gmünd und Freiburg untergebracht. Die Unterbringungssituation und Schulungskapazitäten des Bildungszentrums sollen insgesamt verbessert werden. In Schwäbisch Gmünd wurden in den vergangenen Jahren mehrere Unterkunftsgebäude saniert. Die Sanierung der auf dem Areal befindlichen Unterkunfts- und Schulgebäude soll sukzessive fortgesetzt werden. Im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan ist die Sanierung der Unterkunftsgebäude A und B enthalten. Am Standort Freiburg befindet sich der 1. Bauabschnitt, der Neubau eines Unterkunftsgebäudes, in Baudurchführung.

Die Infrastrukturmaßnahmen im oberen Bereich des Zoologisch-botanischen Gartens Wilhelma befinden sich in Baudurchführung. Die Planungen des Neubaus der Elefantenanlage sollen fortgesetzt werden. Für das TOP-Projekt ist eine Planungsrate im Staatshaushaltsplan enthalten. Der Neubau einer Anlage für Sibirische Tiger ist im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Der geplante Neubau eines Verfügungsgebäudes in Stuttgart wird als Interim für Generalsanierungen im landeseigenen Gebäudebestand in Stuttgart benötigt. Die Baumaßnahme ist im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Die Kelten-Fundstätte bei Herbertingen-Hundersingen soll zur Kelten-Erlebniswelt ausgebaut werden. Hierfür sollen in den kommenden Jahren die bestehenden Gebäude des landeseigenen Talhofs hergerichtet und an die Anforderungen der Erlebniswelt angepasst werden. Der erste Bauabschnitt zur infrastrukturellen Erschließung des Talhofgeländes ist im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Für das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) in Aulendorf wurde ein Masterplan zur baulichen und strukturellen Weiterentwicklung aufgestellt. Mit dem Neubau eines Kälberstalls, eines Stalls mit automatischem Melksystem und einer Biogasanlage wurde im Jahr 2021 begonnen. Neubauten für ein Multifunktionsgebäude, einen Milchviehstall und die Zentrale des automatischen Fütterungssystems sind im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

An der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg wurde im Jahr 2021 der Ersatzbau der Analytik fertiggestellt.

Auf der Staatsdomäne Hochburg bei Emmendingen wurden im Jahr 2021 die Bauarbeiten für den ersten Teil des 1. Bauabschnitts abgeschlossen. Mit den Bauarbeiten für den zweiten Teil des 1. Bauabschnitts soll im Jahr 2022 begonnen werden.

Am Landwirtschaftlichen Technologiezentrum auf dem Augustenberg in Karlsruhe sollen im Jahr 2022 die Bauarbeiten für den Neubau eines Laborgebäudes abgeschlossen werden. Mit den Bauarbeiten für die anschließende Sanierung und Umstrukturierung des derzeitigen Laborgebäudes zu einem Büro- und Verwaltungsgebäude soll im Jahr 2022 begonnen werden.

Umweltministerium

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist derzeit in Karlsruhe in 5 verschiedenen Gebäuden an 3 Standorten untergebracht. Die LUBW soll am Standort Großoberfeld konzentriert werden. Die Bauarbeiten für den 1. Bauabschnitt, die Neubauten eines Labor- und eines Bürogebäudes, haben Anfang 2021 begonnen.

Die Bauarbeiten für den Neubau des Nationalparkzentrums Ruhestein im Nationalpark Schwarzwald wurden im Jahr 2020 abgeschlossen.

Kultusverwaltung

Das MINT-Exzellenzgymnasium mit Internat soll auf dem Areal der leerstehenden ehemaligen Japanischen Schule in Bad-Saulgau untergebracht werden. In einem 1. Bauabschnitt sollen zunächst die Bestandsbauten saniert und umstrukturiert werden. In einem 2. Bauabschnitt sollen zusätzliche Neubauten errichtet werden. Der 1. Bauabschnitt ist im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Am Staatlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte in Stegen befindet sich der 4. Bauabschnitt, die Sanierung der Schulgebäude I und II, der Aula sowie der Pausenhalle in Bauausführung. Am Staatlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum in Heilbronn mit dem Förderungsschwerpunkt Hören und Sprache wird die Sanierung und Modernisierung des Schulgebäudes H fortgeführt.

Kunst und Kultur

Die Planungen für die langfristige Sanierung und Erweiterung der Württembergischen Staatstheater Stuttgart werden fortgeführt. Für das TOP-Projekt ist im Staatshaushaltsplan eine Planungsrate enthalten. Der Neubau der John Cranko Schule der Württembergischen Staatstheater wurde im Jahr 2020 fertiggestellt.

Der Erweiterungsbau der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart wurde im Jahr 2021 fertiggestellt. Die Bauarbeiten für die abschnittsweise Sanierung des Bestandsgebäudes der Württembergischen Landesbibliothek sollen Anfang 2022 fortgeführt werden.

Im Landesmuseum Württemberg im Alten Schloss in Stuttgart wurden im Jahr 2021 die Sanierung und der Umbau der Dürnitzhalle im Erdgeschoss des Dürnitzbaus abgeschlossen.

Das Badische Staatstheater soll in drei Modulen saniert, modernisiert und erweitert werden. Seit 2020 werden die Vorwegmaßnahmen ausgeführt. Das Hauptvorhaben wird derzeit planerisch vorbereitet. Die Baumaßnahme Modul 1, Erweiterung um ein Schauspielhaus, ist im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

Die Bauarbeiten des 1. und 2. Bauabschnitts der Sanierung der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe werden fortgeführt.

Für die Sanierung und Umstrukturierung des Hauptgebäudes der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe werden die konkreten Planungen auf Grundlage des Siegentwurfs aus dem Planungswettbewerb fortgeführt.

Die Planungen für die Sanierung des Badischen Landesmuseums im Schloss Karlsruhe werden fortgeführt. Für das TOP-Projekt ist im Staatshaushaltsplan eine Planungsrate enthalten.

Baudenkmäler

Die Instandhaltung und Sanierung der Kulturgüter des Landes Baden-Württemberg stellt eine Daueraufgabe dar. Neben den Großen Baumaßnahmen, die als Einzeltitel im Staatshaushaltsplan etatisiert werden, erfolgt die Sanierung und Instandhaltung überwiegend im Rahmen des Bauunterhalts. Beispielhaft sind das Schloss Heidelberg, Kloster und Schloss Salem sowie das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Maulbronn zu nennen.

- **Landesbauten - Hochschulgesamtbereich**

Der Aufgabenbereich des Hochschulbaus umfasst alle staatlichen Hochschulen. Dazu gehören 9 Universitäten, 4 Universitätsklinika, 23 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 6 Pädagogische Hochschulen, 8 Musik- und Kunsthochschulen sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg mit 9 Standorten.

Im Jahr 2020 wurden im Hochschulgesamtbereich rd. 498 Mio. € (inkl. der Sonderprogramme) umgesetzt. Darin enthalten sind sämtliche Ausgaben von der Bauunterhaltung bis zu großen Baumaßnahmen.

Der hohe Ausgabenanteil des Hochschulbaus zeigt die anhaltende Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Bildungs- und Forschungsbereich. Vorrangiges Ziel der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung ist die Bestands- und Qualitätssicherung der vorhandenen Gebäude. Dabei gewährleistet der zentral geführte Bauhaushalt eine hohe Effizienz und Flexibilität, da er sowohl gezielte Schwerpunktsetzungen als auch eine regionale Ausgewogenheit ermöglicht.

Die Spitzenstellung des Landes im Hochschulbereich erfordert kontinuierliche Investitionen in Gebäude und Anlagen. In den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts hat das Land die Lehr- und Forschungsflächen an den Universitäten und Hochschulen erheblich erweitert. Mit großen Ausbau- und Neubauplanungen wurden die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die wachsenden Studierendenzahlen und neue Forschungsfelder geschaffen.

Erhalt und Modernisierung dieser weit gefächerten Hochschullandschaft sind eine wichtige politische Zukunftsaufgabe. Die massiven Ausbauphasen der Vergangenheit verursachen heute wiederum einen großen Sanierungsbedarf. Dabei stellen die Gebäude der Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie die Universitätsklinika aufgrund

ihrer überdurchschnittlichen technischen Installationen die größte Herausforderung dar. Über Flächenzuwächse hinaus werden auch Investitionen für höherwertige technische Gebäudeausstattungen notwendig. Diese Entwicklung ist unmittelbare Folge eines immer stärker wettbewerbsorientierten Forschungsbetriebs.

Um den vorhandenen Gebäudebestand zukunftsfähig weiter zu entwickeln sind umfangreiche und komplexe Strukturanpassungsmaßnahmen im Bereich der großen naturwissenschaftlichen Zentren erforderlich. Deren logistische Umsetzung ist für die Hochschulen angesichts der hohen Studierendenzahlen und umfangreichen Forschungsaktivitäten eine große Herausforderung.

A Sanierungsstrategien im Hochschulgesamtbereich

Bei begrenzten Haushaltsmitteln haben Sanierung und Erhaltung grundsätzlich Vorrang vor Neubaumaßnahmen. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass zentrale Zukunftsaufgaben des Landes vernachlässigt werden. Neben der Sanierung des Gebäudebestands stellt der Ausbau der bestehenden Infrastruktur eine wesentliche Aufgabe des Landes dar, um den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Baden- Württemberg wettbewerbsfähig zu halten. Die anstehenden Sanierungsaufgaben zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs und zum Erhalt der Bausubstanz folgen dabei einer landesweiten Maßnahmenpriorisierung, um die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zielgerichtet und effizient einzusetzen. Grundlage für die Entscheidung über Sanierung, Ersatz- und Neubauten sind standortspezifische Masterplanungen, die in Zusammenarbeit mit den Universitäten, Universitätsklinika und Hochschulen sowie den jeweiligen kommunalen Planungsbehörden erstellt werden.

Im Folgenden werden exemplarisch Schwerpunkte in der Vorgehensweise im Hochschulbau beschrieben.

1. Neue Campusanlagen bzw. Einzelgebäude als Ersatz für Bestandsgebäude

Tübingen: In Tübingen wurde der Neubau für das Geo- und Umweltforschungszentrum fertig gestellt. Die auf mehrere Standorte verteilt untergebrachten Geowissenschaften werden in dem Institutsneubau auf der Morgenstelle zusammengeführt. Damit wird der Leitgedanke der Konzentration aller naturwissenschaftlichen Bereiche der Universität auf der Morgenstelle fortgesetzt.

Karlsruhe: Am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) soll das Botanische Institut mit seinen Gewächshäusern und einem Institutsgebäude mit S1-Laboren sowie Forschungsfreiflächen auf ein rd. 5.000 qm großes Grundstück an der Kornblumenstraße verlagert werden. Ein bestehendes Hochschulgebäude auf diesem Grundstück ist entbehrlich und muss abgebrochen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Masterplans 2030 des KIT. Mit der Verlagerung wird eine unwirtschaftliche Sanierung der Botanik-Altgebäude umgangen und zudem eine wertvolle bauliche Entwicklungsfläche für das KIT geschaffen werden. Die Gesamtbaukosten sind im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten.

2. Ersatzbauten und anschließende Sanierung der Bestandsgebäude

Standortspezifische Masterplanungen bedingen zu ihrer Umsetzung auch langfristige Sanierungskonzepte mit umfangreichen Flächenrochaden und Interimsnutzungen. Der temporär entstehende Flächenzuwachs wird projektabhängig kurz-, mittel- oder langfristig abgebaut, gegebenenfalls auch im Wege einer Veräußerung obsolet gewordener Liegenschaften.

Stuttgart: So ist an der Universität Stuttgart mit dem Ersatzneubau Physik der erste Baustein der dringend anstehenden Sanierung des Naturwissenschaftlichen Zentrums (NWZ) am Campus Vaihingen vorgesehen. Planungsrate und Vorabmaßnahmen wurden im StHPI 2020/21 etatisiert. Der 1. und 2. Bauabschnitt sind im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 enthalten. Auf Grund der besonderen Forschungsinhalte werden an den geplanten Ersatzbau extrem hohe technische Anforderungen gestellt. Für die Gesamtsanierung des NWZ-Areals, die auch den Ersatzbau für die Biotechnik und die anschließende Sanierung der Gebäude NWZ I und NWZ II umfasst, ist ein Umsetzungszeitraum von rund 10-15 Jahren angedacht.

Konstanz: Als erster Schritt in der Sanierung der über 40 Jahre alten Gebäuden C, D und E (Geisteswissenschaftliche Institute) der Universität Konstanz ist zunächst ein Ersatzbau „Gebäude X“ erforderlich, das neben einem Hörsaal im wesentlichen Seminar- und Büroräume umfassen wird. Eine Planungsrate sowie Vorabmaßnahmen wurden bereits im StHPI 2020/21 etatisiert. Die Gesamtbaukosten sind im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 enthalten.

Freiburg: Mit dem Entlastungsbau für die Pädagogische Hochschule in Freiburg wird als erster Baustein der Sanierungsrochade die notwendige Auslagerungsfläche für die schadstoffbelasteten Kollegiengebäude II, III und IV geschaffen. Der Entlastungsbau ist im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 enthalten.

3. Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden

Die Sanierung des umfangreichen Gebäudebestands von Universitäten und Hochschulen ist eine langfristige Aufgabe und wird im Rahmen des Bauunterhalts wie auch durch Sanierungsmaßnahmen im Einzeltitel kontinuierlich abgearbeitet.

An den Universitäten befinden sich unter anderem folgende Sanierungsprojekte aktuell in der Planung bzw. in der Durchführung: die Sanierung der Chemie III in Freiburg, des Festpunktes M 25 für die Naturwissenschaften in Ulm sowie der Alten Physiologie für das Zentrum für Empirische Bildungsforschung in Tübingen.

Reutlingen: An der Hochschule Reutlingen wird das Mensagebäude grundlegend saniert. Nach Abschluss der Sanierung werden in dem sanierten und umstrukturierten Gebäude neben einer zeitgemäßen Mensa auch das Robert-Bosch-Zentrum, der Senatssaal sowie Lernflächen für Studierende untergebracht. Die Generalsanierung ist im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 enthalten.

Mannheim: Das Schloss Mannheim wird für die Universität Mannheim abschnittsweise saniert, im Rahmen der Möglichkeiten auf den heutigen Stand gebracht und an die entsprechenden fachlichen Nutzungen angepasst. Im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 ist die Sanierung des Ehrenhof Westflügels enthalten. Neben den brandschutztechnischen Defiziten sollen zudem die Gebäudetechnik sowie die Fassade saniert werden. Die Flächen der im nördlichen Teil bislang untergebrachten ehemaligen Lehrbuchsammlung werden im Zuge der Baumaßnahme zu Seminarräumen umgebaut.

Heidelberg: Für die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg soll das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin aus den Gebäuden im Altklinikum Bergheim auf den Campus „Im Neuenheimer Feld“ verlagert werden. Hierfür soll das leergezogene Hochhaus INF 220, ehemals Pathologie, saniert und umstrukturiert werden. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin soll in den Geschossen 00 bis 03 sowie in Teilen des UG des Flachbaus, die bundesgeförderte Forschungseinheit „Heidelberg Center for Interventional Network Neuroscience (HeiCINN)“ dann in den übrigen Geschossen untergebracht werden. Die Gesamtbaukosten für diese Maßnahme sind zusammen mit dem 91b-Projekt HeiCINN im Regierungsentwurf zum StHPI. 2022 enthalten.

4. Infrastrukturmaßnahmen

Die großen Campusliegenschaften des Landes zeichnen sich durch eine hohe technische Infrastrukturdichte (Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Dampf, Kälte usw.) aus, um die hohen Anforderungen insbesondere im Bereich der Forschung und Krankenversorgung sicherzustellen. Die technische Infrastruktur wird im Rahmen des Bauunterhalts und durch Einzeltitelmaßnahmen kontinuierlich ertüchtigt und auf zusätzliche Leistungsbedarfe hin angepasst.

Konstanz: Die durch den Masterplan „Erweiterung Universität“ geschaffenen Entwicklungsmöglichkeiten des Campus in Konstanz erfordern zunächst einen Umbau und Ertüchtigung der teilweise 50-jährigen Infrastruktur. Zu diesem Zweck wird der erste Bauabschnitt der Neuen Mitte Konstanz in den Regierungsentwurf des StHPI 2022 aufgenommen, dieser Abschnitt ist zugleich auch Voraussetzung für die Realisierung des Ersatzbaus „Gebäude X“. In diesem Rahmen wird u.a. die Erschließungsstraße am Campus verlegt und eine neuer Technikkanal erstellt.

Heidelberg: Insbesondere im südöstlichen Teil des Campus „Im Neuenheimer Feld“ sind zahlreiche Baufelder für eine künftige universitäre Nutzung vorgesehen. Um deren Energie- und Medienbedarf zuverlässig decken zu können, ist ein Ausbau der technischen Infrastruktur in mehreren Bauabschnitten erforderlich. Das unterirdische Netz an Versorgungsgängen soll daher erweitert werden. Das zu erstellende Gangbauwerk soll zweigeschossig mit einem Karrengang und einem darunterliegenden Warm- und Kaltgang ausgelegt werden. Die Gesamtbaukosten für den 2. Bauabschnitt sind im Regierungsentwurf zum StHPI. 2022 enthalten.

Tübingen: Für die geplante Neuordnung des Universitätsklinikums Tübingen am Schnarrenberg sind campusweite Infrastrukturmaßnahmen erforderlich, wie z. B. haustechnische Ver-/Entsorgung, verkehrstechnische Anbindungen, baustellenlogistische Maßnahmen usw. Der Ausbau der Infrastruktur erfolgt etappenweise und projektbegleitend im zeitlichen Zusammenhang zu den jeweils veranschlagten Baumaßnahmen der Masterplanung.

5. Sanierungsstrategien Universitätsklinik

Im Gebäudebestand der Universitätsklinik sind die Sanierungszyklen aufgrund der hohen Anforderungen an Baukonstruktion und Gebäudetechnik bei gleichzeitig hoher Abnutzung aus dem Patienten- und Forschungsbetrieb besonders kurz.

Aufgrund des über viele Jahre hinweg hohen Investitionsbedarfs sind daher umfassende standortbezogene Sanierungskonzepte mit abschnittsbildenden Einzelbausteinen erforderlich. Diese müssen auf Grundlage einer betrieblichen Zielplanung in eine übergeordnete Gesamtmasterplanung eingebunden werden. Wo die bestehenden Gebäudestrukturen nicht den aktuellen Anforderungen der Universitätsmedizin angepasst werden können, sind Ersatzneubauten notwendig.

An den Klinikstandorten befinden sich unter anderem folgende Maßnahmen aktuell in der Planung bzw. in der Ausführung: erste Bauabschnitte im Rahmen der Gesamtsanierung und Umstrukturierung der Kopfklinik in Heidelberg, die langfristige Konsolidierung des Universitätsklinikums Ulm auf dem Oberen Eselsberg mit Planungen für einen Ersatzneubau Modul 1 sowie der Ersatzbau des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin und ein interimistisches Bettenhaus in Freiburg als Voraussetzung für die Sanierung der Medizinischen Klinik.

Tübingen: Am Universitätsklinikum Tübingen wurde im Rahmen der Masterplanung die Weiterentwicklung des Klinikums auf dem Schnarrenberg konturiert. Im Zuge der organisatorischen Neuordnung werden die Fächer Pathologie, Neuropathologie und Humangenetik in einem Ersatzbau zusammengeführt. Derzeit werden die bestehenden CRONA-Kliniken abschnittsweise saniert. Die Baukosten für die Sanierung der Operationssäle im CRONA sind im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 enthalten. In den folgenden Schritten sollen durch Ersatzbauten die Voraussetzung für weitere Restrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden.

B Neubau und Erweiterung im Hochschulgesambereich

Neben der Sanierung des Gebäudebestands stellt der Ausbau der baulichen Infrastruktur eine zentrale Zukunftsaufgabe des Landes dar, um die Hochschulen des Landes wettbewerbsfähig zu halten. Vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen sowie der Zunahme eingeworbener Drittmittel wurden in den letzten Jahren gezielte Investitionen in den Ausbau effizienter Lehr- und Forschungsinfrastrukturen im Hochschulbereich eingesetzt. Dabei folgt die Prüfung nutzerspezifischer Flächenforderungen bei jeder Maßnahme einer einheitlich geregelten Bemessungsmethodik, die auch den Flächenbestand mit dem Ziel einer optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen eng einbezieht.

Aalen: Die bestehende Mensa der Hochschule Aalen soll durch einen Neubau ersetzt werden. Eine vollwertige Ertüchtigung des Gebäudebestands ist nicht möglich. Als Bestandteil des neuen Waldcampus wird der Neubau der Mensa zentrales Bindeglied zwischen den beiden Hochschulstandorten Burren und Beethovenstraße sein. Die Gesamtbaukosten der Maßnahme sind im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 enthalten. Der Neubau der Mensa basiert ebenso wie der im Bau befindliche Holzneubau für die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften auf dem Ergebnis eines 2017 durchgeführten Architekturwettbewerbs.

Schwäbisch Gmünd: An der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wird mit dem Neubau des Zentrums für Human Resource Development (ZHUM) ein neues Forschungs-, Kompetenz- und Transferzentrum geschaffen. Das Zentrum soll dabei insbesondere der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern dienen. Die Gesamtbaukosten der Maßnahme sind im Regierungsentwurf zum StHPI 2022 enthalten.

C Sonderprogramme zur Umsetzung politischer Ausbau- und Entwicklungsziele

Politische Ziele wie die Stärkung der Hochschulmedizin, Forschungsaktivitäten an Universitäten und Hochschulen, die Erhöhung der Zahl der Studienanfängerplätze oder der weitere Ausbau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg werden durch Sonderfinanzierungen unterstützt.

Die im Bauhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Substanzerhaltung und die Substanzpflege nahezu vollständig in Anspruch genommen. Sonderprogramme sind ein notwendiges Instrument, um den Hochschulen und Universitätsklinik eine an landes- und hochschulpolitischen Zielen orientierte Entwicklungsperspektive zu ermöglichen. Dazu zählen die Sanierungsoffensive für die Universitätsklinik des Landes wie auch das in 2015 geschnürte Hochschulfinanzierungspaket „Perspektive 2020“.

D Finanzierungsmittel außerhalb des Landeshaushalts

Bei der Finanzierung von Hochschulbaumaßnahmen sind neben den originären Landesmitteln auch Haushaltsmittel, die von anderer Seite in den Bauhaushalt übertragen werden (Bundesmittel, Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, Dritt- oder Sponsorenmittel), ein wichtiger Baustein. Insbesondere die überregionale Forschungsförderung nach Art. 91b GG, durch die Forschungsbauten auf Antrag einer Hochschule vom Bund hälftig mitfinanziert werden, stellt einen wichtigen Anteil beim Ausbau der Forschungsstrukturen in der landesweiten Hochschullandschaft dar. Baden-Württemberg hat aufgrund der hohen Qualität seiner Universitäten und Hochschulen im Bereich der Forschung überproportional davon profitiert. Seit 2010 konnte für insgesamt 21 Maßnahmen mit einem Förderbetrag in Höhe von insgesamt rd. 670 Mio. € eine hälftige Förderung des Bundes erreicht werden.

Im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2022 sind zwei Forschungsneubauten mit einer Finanzierung nach Art 91b GG enthalten.

Tübingen: An der Universität Tübingen wird ein Forschungsneubau für integrative Malignom-, Metabolom- und Mikrobiomforschung (M3) gefördert. Das innovative wissenschaftliche Gesamtkonzept zielt darauf ab, für komplexe Erkrankungen innovative, auf die Beeinflussung komplexer Systeme ausgerichtete Therapien zu entwickeln.

Heidelberg: An der Universität Heidelberg konnte mit dem „Heidelberg Center for Interventional Network Neuroscience (HeiCINN)“ ein 91b-GG Antrag aus der Medizinischen Fakultät erfolgreich in der Förderrunde 2021 platziert werden. Die Forschungsflächen werden auf den Ebenen 04 bis 06 des Hochhauses INF 220 der ehemaligen Pathologie untergebracht.

- **Bundesbauten**

Haushalt und Finanzen

Die Hochbauvorhaben des Bundes in Baden-Württemberg werden von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung - Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg - für den Bund geplant und durchgeführt. Der Bund trägt alle dem Land hierdurch entstehenden Kosten.

Gegenwärtig werden in Baden-Württemberg rd. 9 600 bundeseigene Gebäude baulich betreut und jährlich ca. 900 Baumaßnahmen durchgeführt.

Vom Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg mit seinen sechs Staatlichen Hochbauämtern wurden im Jahr 2019 rd. 302,5 Mio. € für Bauvorhaben des Bundes in Baden-Württemberg verausgabt (ohne Baunebenkosten). Der größte Anteil der Bauausgaben entfiel mit rd. 71,8 % auf Verteidigungsbauten. Für zivile Baumaßnahmen wurden rd. 28,2 % der Mittel bereitgestellt.

Im Jahr 2020 wurden Bauausgaben in Höhe von 379 Mio. € erreicht. Für die Jahre 2021/2022 wird ein Ausgabenvolumen von deutlich über 300 Mio. € angesteuert.

Ziviler Bundesbau

Bauliche Aufgabenschwerpunkte im Bereich des zivilen Bundesbaus sind der Neubau eines Büro- und Laborgebäudes für das Julius Kühn Institut in Dossenheim (Gesamtfertigstellung Anfang 2023, GBK rd. 29 Mio. €) und drei Große Baumaßnahmen für den Bundesgerichtshof in Karlsruhe (Generalsanierung Westgebäude, Neubau Ostgebäude, Freianlagen und Liegenschaftssicherung) mit GBK von rd. 120 Mio. €, die sich derzeit in der Planung und Ausführung befinden und 2026 abgeschlossen sein sollen. Die Haushaltsunterlage für das neue Bildungs- und Wissenschaftszentrum für die Generalzolldirektion in Sigmaringen wurde genehmigt (GBK rd. 165 Mio. €), so dass die Auslobung eines 2-stufigen Planungswettbewerbs noch 2021 erfolgen kann. Die Bearbeitung der Maßnahmen in Berlin hat sich weiter etabliert. Für das Museumsgroßprojekt NG20 wird bereits die Baugrube ausgehoben. Das Projekt befindet sich im Termin- und Kostenrahmen (Gesamtkosten: rd. 350 Mio. €). Für die geplante, gemeinsame Neuunterbringung des Bundesinstituts für Risikobewertung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Berlin wurden die städtebaulichen und bauplanungs-

rechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlichen Punkten festgelegt, so dass die konkrete Planung für das Großprojekt (GBK rd. 1 Mrd. €) 2022 beginnen kann. Für den Neubau eines Forschungsgebäudes für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung am Großberliner Damm (GBK rd. 200 Mio. €) wurde 2021 die Haushaltsunterlage vorgelegt. Das Projekt soll als Pilotprojekt für „Integrierte Projektabwicklung“ mit einem sogenannten Mehrparteienvertrag realisiert werden.

Militärischer Bundesbau

Im Bereich der militärischen Baumaßnahmen erfordert die Umstrukturierung und Neuausrichtung der Bundeswehr den weiteren Ausbau und die Anpassung von vorhandener Infrastruktur. Die in Baden-Württemberg verbliebenen Standorte werden bereits und vor allem zukünftig weiter ausgebaut und modernisiert. Viele Großprojekte sind in der Ausführung, die aufgrund der geänderten weltpolitischen Lage und mit der Einführung des sog. „Neuen Unterkunftsstandards“ in den vergangenen Jahren angesprochen wurden. Durch diese Umstände wachsen neue Maßnahmen in erheblichem Maße nach.

Aufgabenschwerpunkte bilden dabei die Graf-Zeppelin-Kaserne in Calw und die beiden Flugplätze in Laupheim und Niederstetten mit Infrastrukturmaßnahmen, zusätzlichen Wartungshallen, Unterkünften, Feuerwachen und Sanitätszentren.

Eine weitere neu hinzugekommene Aufgabe ist die Reaktivierung der Carl-Schurz-Kaserne in Hardheim durch die Neuaufstellung eines Panzerbataillons.

Das Bundeswehrkrankenhaus Ulm wird weiterhin in mehreren Bauabschnitten saniert oder erhält Ersatz- und weitere Neubauten. Baumaßnahmen, wie zum Beispiel die Sanierung des Flachbaus Nord/Ost, der Neubau der Psychiatrie, der Neubau der Unterkünfte und eines neuen Parkdecks sind in konkreter Planung oder bereits im Bau (GBK rd. 360 Mio. €).

Am Bundeswehrstandort Stetten am kalten Markt erfordert die Stationierung weiterer Truppenteile neben umfangreichen Sanierungen den Neubau zusätzlicher Werkhallen, Sporteinrichtungen, Unterkünfte, letztere auch für Lager übende Truppen (LüT), Lehrsaalgebäude, Lagerbereiche, Schießanlagen sowie eines überregional zuständigen Facharztzentrums (GBK rd. 162 Mio. €).

Am Bundeswehrstandort Ulm wird der Ausbau der Wilhelmsburg-Kaserne mit umfangreichen Sanierungen und mehreren Neubauten zu einem multinationalen Kommando weiter fortgeführt.

In den nächsten 10 Jahren ist hier ein umfangreiches NATO-Sicherheitsinvestitionsprogramm vom Hochbauamt Ulm umzusetzen.

In der Kirchfeld-Kaserne in Karlsruhe wurde der Neubau eines neuen Schulungsgebäudes für die Bundeswehrfachschule im Jahr 2019 übergeben. Der Neubau und die Sanierung von Unterkunftsgebäuden sind in Planung (GBK rd. 38 Mio. €).

Der Standort Calw wurde durch den Neubau einer Multifunktionalen Trainingshalle weiter aufgewertet; diese Halle wird künftig für spezielle Ausbildungen genutzt, und soll in den kommenden Jahren durch weitere besondere Trainingsbereiche ergänzt werden. Darüber hinaus wird 2021 mit dem Bau neuer Unterkünfte begonnen. Das neue Nutzungskonzept erfordert den Bau weiterer Bürogebäude, Unterkunftsgebäude, die Erweiterung des Sportbereichs sowie die Nord-Nord-Erweiterung des Standortes (GBK rd. 367 Mio. €).

Das Bildungszentrum der Bundeswehr in Mannheim wird umfassend saniert und weiter ausgebaut. Es entstehen neue Gebäude für die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer sowie zusätzlich benötigte Hörsaalgebäude und zweier Parkdecks. Außerdem sollen in den nächsten Jahren das Wirtschaftsgebäude, das Hörsaalgebäude und ein Bibliotheksgebäude grundsaniert oder alternativ neu gebaut werden; zurzeit laufen entsprechende Untersuchungen, die im Herbst 2021 vorgestellt werden (GBK rd. 101 Mio. €).

An den Standorten Donaueschingen und Eschbach bei Bremgarten stehen seit kurzem zwei neue Schießanlagen zur Nutzung bereit, die nach den allerneuesten Gesichtspunkten hinsichtlich des Emissionsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes konzipiert sind. Der Bedarf an Schießausbildung wird hierdurch langfristig sichergestellt. Auch an diesen Standorten und in der Robert-Schuman-Kaserne in Müllheim laufen weitere Maßnahmen im Rahmen der Attraktivitätssteigerung der Bundeswehr (Bw), sowie Maßnahmen zur Modernisierung oder Bedarfsdeckung der Infrastruktur (GBK rd. 168 Mio. €).

Auch an weiteren Standorten werden zur Steigerung der Attraktivität der Bw die Unterkünfte nach dem jüngsten Unterbringungsstandard neu errichtet oder saniert (Standorte Pfullendorf, Laupheim, Dornstadt, Stetten a.k.M., Niederstetten, Calw, Hardheim, Walldürn und Bruchsal).

In Amtshilfe für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Berlin (BBR) übernimmt der Bundesbau BW am Bundeswehrkrankenhaus Berlin die Neubaumaßnahme Psychotraumazentrum mit Unterkünften (GBK rd. 43 Mio. €).

Ziviler Auslandsbau

Für das Auswärtige Amt ist der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg zwischenzeitlich weltweit an über 25 Standorten tätig. Derzeit werden Baumaßnahmen für die Deutschen Botschaften in Algier, Rabat, Addis Abeba, Nouakchott, Jakarta, Doha und Sofia mit GBK von insgesamt rd. 88 Mio. € ausgeführt. Maßnahmen in Taschkent, London, San Francisco und Khartum mit GBK von insgesamt rd. 60 Mio. € befinden sich in der Ausführungsplanung. Weitere Maßnahmen in Afrika, Asien, Europa und Nordamerika sind in Vorbereitung.

Militärischer Auslandsbau

Für den Auslandsbau des Bundesministeriums für Verteidigung werden derzeit der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes und der Neubau einer Behandlungseinrichtung (Role One Plus) im Camp Castor am Standort Gao (Mali) mit GBK von insgesamt rd. 50 Mio. € geplant und bis 2021 bzw. 2022 ausgeführt.

US-Gaststreitkräfte

Für die US-Streitkräfte im Großraum Stuttgart werden derzeit zwei Elementary Schools in einer Größenordnung von zusammen rd. 73 Mio. € GBK mit LEED-Zertifizierung bearbeitet: Die Fertigstellung der Elementary School in den Patch Barracks ist für Juni 2022 vorgesehen, eine weitere Schule in den Robinson Barracks wird voraussichtlich Mitte 2025 an den Maßnahmenträger übergeben. Ebenfalls in der Planung befindet sich der Neubau eines Einkaufszentrums für rd. 36 Mio. € GBK in der Panzerkaserne Böblingen, dessen Fertigstellung für Mitte 2024 geplant ist. Neben diesen Großen Neubaumaßnahmen werden in den nächsten Jahren zusätzlich beachtliche Summen für Kleine Baumaßnahmen, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Bauunterhalt umgesetzt.

Wohnungsbau

Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), mit ca. 4.400 Wohnungen in ca. 300 Liegenschaften im Bestand, werden derzeit rd. 40 Projekte im Wohnungsbau, insbesondere im Bereich Nachverdichtung von Bestandsliegenschaften, geplant und durchgeführt, Tendenz steigend.

Beratungsleistungen

Der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg erbringt außerdem Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Nutzer, Maßnahmenträger und die anderen Länderbauverwaltungen, die ebenfalls nicht direkt zu Bauausgaben führen. Hier seien das Sanitätsinfrastrukturmanagement der Bundeswehr (SIMBw), das Kompetenzzentrum Materielle Sicherheit, die Leitstelle Infrastruktur für den Umgang mit Munition, die Leitstelle IT-Bundeswehr oder die Leitstelle Nachhaltiges Bauen genannt.

So ist beispielsweise das SIMBw im Rahmen des Projektes „German Armed Forces Contractor Augmentation Program“ (G-CAP III) bei der Planung und Ausschreibung ortsfester und modularer Sanitätseinrichtungen für den weltweiten Einsatz der Bundeswehr eingebunden und unterstützt im Rahmen des „Ausstattungshilfeprogramms der BRD für ausländische Streitkräfte“ Burkina Faso bei der Planung eines modernen Militärkrankenhauses.

Im Bereich des Nachhaltigen Bauens ist außerdem vorgesehen, dass der Bundesbau Baden-Württemberg gegen Kostenerstattung die BNB-Konformitätsprüfung (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen - BNB) für die Landesbauten übernimmt.

- **Bauberatung Dritter**

Die Bauinvestitionen kommunaler, kirchlicher und privater Träger u. a. für Schulen, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen sowie Einrichtungen für Forschung und Kultur werden vom Land und Bund ganz oder teilweise gefördert.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung ist von den Bewilligungsstellen als baufachtechnische Dienststelle zu beteiligen. Dabei prüft sie die Antragsunterlagen und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die Verwendungsnachweise. Diese baufachliche Prüfung dient als Grundlage für die hoheitliche Förderentscheidung. Im Rahmen dieser Aufgaben berät sie die Bauherrin oder den Bauherren sowie die Planerinnen und Planer in fachtechnischer Hinsicht.

Beim Landesbau Baden-Württemberg ist mit einem jährlichen Antragsvolumen von rd. 850 Mio. € zu rechnen. Hierbei entfallen rund drei Viertel auf den Krankenhausbau und ein Viertel auf den Schulhausbau und die weiteren Förderbereiche. Das hohe Volumen resultiert insbesondere aus zusätzlichen Prüfaufträgen im Krankenhausbau (Strukturfonds). Beim Bundesbau Baden-Württemberg ist mit einem jährlichen Antragsvolumen von rd. 500 Mio. € zu rechnen.

- **Nachhaltigkeit, CO₂-Einsparungen und energetische Sanierung**

Nachhaltigkeitsstrategie

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung ist eingebettet in der umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg. Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung entwickelt laufende, bewährte Verfahren weiter und generiert neue Maßnahmen, bei denen die relevanten Nachhaltigkeitskriterien im Immobilien-, Bau- und Gebäudemanagement berücksichtigt werden. Die Betrachtung der Lebenszykluskosten spielt dabei eine wichtige Rolle. Die an landeseigene Gebäude gestellten hohen ökologischen, ökonomischen, soziokulturellen und funktionalen Anforderungen sollen mit den eingeführten Instrumenten sichergestellt werden. Bei der Nachhaltigkeitsstrategie werden auch der Gebäudebestand, die historische Substanz sowie die Baukultur berücksichtigt.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg hat die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Nachhaltigkeitsstrategien für Landesliegenschaften in verschiedenen Handlungsfeldern entwickelt.

Nachhaltig bauen, betreiben, erhalten - Gebäude bewerten

Die wesentlichen Aspekte des nachhaltigen Bauens sind Ökologie, Ökonomie und Funktionalität. Bereits 2015 wurde für Landesbaumaßnahmen der Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes eingeführt. Bestandteil des Leitfadens ist das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB). Mit diesem Verfahren können Neubaumaßnahmen und grundlegende Sanierungen anhand von über 40 Einzelsteckbriefen umfangreich zu Themen des nachhaltigen Bauens und Betriebens bewertet werden. Mit dem BNB können Verwaltungs-, Unterrichts- oder Laborgebäude betrachtet werden. Im Ergebnis werden für die fertiggestellten Baumaßnahmen Nachhaltigkeitszertifikate in Gold, Silber oder Bronze ausgestellt. Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung wen-

det das BNB bei großen Baumaßnahmen mit entsprechender Nutzung und Gesamtbaukosten von mindestens 2 Mio. € an. Dabei wird als Mindestqualität Silber angestrebt. Aktuell befinden sich rund 45 Baumaßnahmen der Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung im Zertifizierungsprozess.

Recycling-Baustoffe

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sollen bei Bauvorhaben des Landes künftig verstärkt wiederaufbereitete Stoffe (Recycling-Baustoffe) verwendet werden.

Mit dem verstärkten Einsatz von Recycling-Baustoffen in Landesgebäuden soll ein Beitrag und ein Signal für den Ausbau hochwertiger Verwertungsmöglichkeiten geleistet werden. Das FM hat auf Grundlage von zwei erfolgreich durchgeführten Pilotmaßnahmen mit RC-Beton geregelt, dass bei allen Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen der geeignete Einsatz von RC-Baustoffen angeboten werden kann. Darüber hinaus wird in Abhängigkeit vom Standort der Baumaßnahmen und der voraussichtlichen Transportentfernung von RC-Gesteinskörnung der Einsatz von RC-Beton bei weiteren Baumaßnahmen fest vorgegeben. Aktuell ist bei Bauvorhaben im Bereich der Universitäten Heidelberg (Neubau Chemisches Institut), Tübingen (Neubau Forschungsgebäude), Hohenheim (Neubau Landesanstalt für Bienenkunden, Neubau Forschungsgewächshäuser) sowie beim Neubau für die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) der Einsatz von RC-Beton fest vorgesehen. Auf diesem Weg wird allen Akteuren klar signalisiert, dass das Land das ressourcenschonende und nachhaltige Bauen stärkt.

Holzbau

Holz als klimaschonender und nachhaltiger Baustoff wird verstärkt bei Maßnahmen des Landes genutzt. Die aktuellen Entwicklungen von Holzwerkstoffen eröffnen Möglichkeiten zum Einsatz von Holz auch bei tragenden Bauteilen in mehrgeschossigen Nichtwohngebäuden. Bis Ende 2020 hat das Land 54 Große Baumaßnahmen in Holz- oder Holzhybridbauweise umgesetzt. Dazu gehören der Neubau des Hörsaal- und Bürogebäudes an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, der Neubau der Landesanstalt für Bienenkunde, der Erweiterungsbau der Führungsakademie Baden-Württemberg sowie der Neubau des Nationalparkzentrums Ruhestein. Aktuell werden weitere 23 Baumaßnahmen in Holz- oder Holzhybridbauweise geplant. Neben der Planung und Umsetzung weiterer Projekte werden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Holzbaus aktiv verfolgt. Im Rahmen der Holzbau-Offensive Baden-Württemberg wird

die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung die Potentiale des Holzbaus weiterhin nutzen.

Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften

Im Februar 2020 hat die Landesregierung das Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften 2020 bis 2050 verabschiedet. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu erreichen und der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden.

Das Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften 2020 bis 2050 enthält neben ambitionierten Zielvorgaben zur Verminderung der CO₂-Emissionen auch wesentliche Handlungsfelder und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele.

Die Klimaschutzziele für Landesgebäude sind die Reduzierung der CO₂-Emission gegenüber dem Ausgangswert im Jahr 1990:

- um mindestens 65 % bis 2030
- um mindestens 80 % bis 2040
- um mindestens 90 % bis 2050.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele wurden im Energie- und Klimaschutzkonzept für 2020 bis 2050 eine Reihe von konkreten Handlungsfelder und Maßnahmen aufgezeigt:

- Energetische Sanierungen
- Nutzung erneuerbarer Energien
- zukunftsfähige Energieversorgung
- Contracting
- hoher Gebäudeenergiestandard
- Energiemanagement
- Stärkung der Elektromobilität
- verstärkte Betrachtung der CO₂-bezogenen Klimafolgekosten
- Umsetzung von Pilotprojekten zur Erprobung innovativer Technologien

Bei Baumaßnahmen setzt das Land künftig auf den vorbildlichen Energiestandard, der bei Neubauten einem „Effizienzhaus 40“ und bei umfassenden Sanierungen einem

„Effizienzhaus 55“ entspricht. Des Weiteren soll der Nutzungsanteil erneuerbarer Energien weiter gesteigert werden. Darüber hinaus sollen vielfältige Maßnahmen im Rahmen des Energiemanagements zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen.

Die wesentlichen Ziele des bisherigen Energie- und Klimaschutzkonzepts aus dem Jahr 2012, die bis 2020 erzielt werden sollten, konnten vorzeitig erreicht werden. Die CO₂-Emissionen der Landesliegenschaften wurden um mehr als 50 % gegenüber dem Basisjahr 1990 reduziert. Von 2012 bis 2019 hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hierfür über 1.100 energetische Maßnahmen mit einem finanziellen Umfang von rd. 400 Mio. € fertiggestellt. Die Photovoltaikfläche auf Landesliegenschaften wurde auf 107.000 Quadratmeter erhöht und damit gegenüber 2010 mehr als verdoppelt. Diese herausragenden Ergebnisse konnte durch die konsequente Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzepts erzielt werden. Ein wesentlicher Faktor für die gute Bilanz war auch die Umstellung der Stromversorgung auf Ökostrom.

Technisches Monitoring und Inbetriebnahmemanagement

Mit der Einführung des Technischen Monitorings im Juni 2015 bei der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg wurden die Voraussetzungen für einen energieeffizienten, funktions- und bedarfsgerechten Gebäudebetrieb geschaffen. Bei allen Neubaumaßnahmen und umfassenden Sanierungen mit GBK über 2 Mio. € sowie für Maßnahmen mit hohem Technikanteil wird ein technisches Monitoring umgesetzt.

Building Information Modeling (BIM)

Building Information Modelling (BIM) ist eine kooperative Arbeitsmethode mit der zu einem frühen Planungszeitpunkt ein dreidimensionales, digitales Gebäudemodell erarbeitet und im weiteren Verlauf weiterentwickelt wird. Die Daten des Gebäudemodells können nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in das softwareunterstützte Gebäudemanagement (Computer Aided Facility Management, CAFM) überführt werden.

Bereits 2015 wurde mit der BIM-Anwendung in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung begonnen. Komplexe Projekte sowie besonders öffentlichkeitswirksamen Projekte (sogenannte TOP-Projekte) werden mit Unterstützung der BIM-Methodik geplant und realisiert.

- **Förderung der Bildenden Kunst durch „Kunst am Bau“**

Die Landesregierung fördert bildende Kunst im Zusammenhang mit staatlichen Bauaufträgen des Landes Baden-Württemberg. Bei Baumaßnahmen des Landes werden in der Regel Mittel für Kunst am Bau bereitgestellt.

Bei Kunst am Bau bilden künstlerische Idee und Bauaufgabe eine unabdingbare Einheit. In vielen Gebäuden des Landes wie Ministerien, Finanzämtern, Polizeirevieren, Forschungsinstituten, Mensen und Universitätskliniken finden sich die Resultate dieses besonderen Engagements: Gemälde, Plastiken, Installationen und andere künstlerische Interventionen, die über ihren künstlerischen Eigenwert hinaus in eine spezifische Beziehung zur Architektur treten.

Mittel für Kunst am Bau

Die Festlegung der Mittel für Kunst am Bau ist in der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg geregelt. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dies rechtfertigen, grundsätzlich bis zu 1 % der anrechenbaren Kosten als Mittel für Kunst am Bau veranschlagt werden. Bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 20 Mio. € legt das FM die Mittel im Einzelfall fest.

Im Jahr 2020 wurden für Kunstwerke inklusive Wettbewerbskosten Mittel in Höhe von rd. 630.000 € investiert. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre betragen die Mittel für Kunst am Bau rd. 800.000 € pro Jahr. Hinzu kommen Ausgaben für die Instandhaltung und Restaurierung der Kunstwerke im Bestand.

- **Controlling / Digitalisierung / Kostenplanung**

Controlling

Das Controlling steuert die Prozesse der Kosten- und Leistungsrechnung, unterstützt die Berichtssysteme und begleitet die Zielvereinbarungen zwischen dem Finanzministerium und den nachgeordneten Bereichen.

Digitalisierung der Bau-, Immobilien- und Gebäudemanagementprozesse

Die Digitalisierung des Gebäudebestands des Landes Baden-Württemberg wird unter Hochdruck fortgesetzt. Dies bietet die Voraussetzung effizientere Prozesse innerhalb des Bau-, Gebäude- und Immobilienmanagements aufzubauen sowie die Professionalität und Serviceorientierung der Landesverwaltung sichtbar nach außen darzustellen. Seit 2018 erfolgt hierzu im Rahmen der Digitalisierungsstrategie „digital@bw“

- die Digitalisierung der Gebäudeflächen sowie der wartungs- und prüfpflichtigen Gebäudetechnik,
- die Weiterentwicklung und Neueinführung von Softwaresystemen zur Digitalisierung von Prozessen und zum Datenaustausch mit Verwaltungen sowie externen Dienstleistern.

Im Rahmen des Projektes (bis 2024) werden dabei aufeinander aufbauende Teilergebnisse erarbeitet. In 2020 wurden rd. 760.000 m² Gebäudefläche neu digitalisiert.

Kostenplanung

Mit den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder wurde im Jahr 2020 eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kostenplanung erarbeitet und erfolgreich abgeschlossen. Die Vereinbarung umfasst auch die Neuprogrammierung des Kostenplanungsinstruments PLAKODA, für die die Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen im Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Kompetenzzentrum und Dienstleister die Projektleitung übernommen hat.

- **Vergabe- und Vertragsangelegenheiten**

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung hat im Jahr 2020 3.310 Bauaufträge im Wert von rd. 846 Mio. € vergeben. 2020 wurden 3.537 Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren mit einem Honorarvolumen von rd. 163,5 Mio. € abgeschlossen.

Vermögen

- **Gebäudemanagement (GM)**

Hohe Technisierungsgrade der Gebäude, gestiegene Nutzeranforderungen und komplexe gesetzliche Rahmenbedingungen bedeuten für das Gebäudemanagement große Herausforderungen. Im Mittelpunkt steht dabei der wirtschaftliche, funktions- und bedarfsgerechte Betrieb der Gebäude. Dazu muss zwischen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung mit ihrer Bauherrenfunktion und der nutzenden Verwaltung mit ihrer Betreiberverantwortung eine gut aufeinander abgestimmte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sein.

Energiebeschaffung

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung beschafft alle für den Betrieb der nicht-universitären Liegenschaften erforderlichen Energiemengen. Dabei werden die Elektroenergie und ein Großteil des Erdgasbedarfs zentral vom Landesbetrieb Vermögen und Bau ausgeschrieben. Regelmäßig beteiligen sich auch Universitäten und Universitätskliniken an den zentralen Stromausschreibungen.

Für die Stromausschreibung wird ein wirtschaftliches börsenorientiertes Verfahren auf Grundlage der Handelspreise der Strombörse angewandt. Für den Lieferzeitraum 2022 bis 2024 wurden 14 Lose mit 3.745 Abnahmestellen (vorher 3.539 Abnahmestellen) und einem Gesamtstrombedarf von rd. 450 Gigawattstunden pro Jahr ausgeschrieben. Der Bezug von 100 % zertifiziertem Ökostrom hat sich bewährt. Damit wird eine Maßnahme des Energie- und Klimaschutzkonzepts für landeseigene Liegenschaften umgesetzt.

Bei der zentralen Gasausschreibung für den Lieferzeitraum ab 2019 bis 2022 wurde die bewährte börsenorientierte Ausschreibung mit Tranchen-Einkäufen um eine Marktbeobachtungsanalyse ergänzt. Für 794 Abnahmestellen (vorher 652 Abnahmestellen) in 14 Losen wurde eine Gesamtmenge von ca. 638 Gigawattstunden pro Jahr ausgeschrieben.

Reinigung

Zur Qualitätssicherung für den Bereich der Unterhaltsreinigung wird ein kontinuierliches Reinigungscontrolling durchgeführt. Das Reinigungscontrolling erfolgt mit Hilfe einer SAP-Anwendung, in der wesentliche Kennwerte von Reinigungsverträgen IT-gestützt erfasst und ausgewertet werden.

Das Reinigungscontrolling erfolgt kontinuierlich durch die Betriebsleitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau. Es werden über 1.800 Reinigungsverträge erfasst, die zur Beurteilung und Auswertung der Wirtschaftlichkeit von Fremdreinigung herangezogen werden. Insbesondere werden Leistungs- und Kostenkennwerte erstellt und geprüft. Dadurch können bereits zu einem frühen Zeitpunkt Auffälligkeiten erkannt, aber auch Eingabefehler berichtigt werden.

Weiterhin hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg durch die Einführung von Musterleistungsverzeichnissen und besonderen Vertragsbedingungen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Reinigungsausschreibung erhöht und zudem die Überwachung der Vertragserfüllung stärker als bisher strukturiert. Dies wird durch regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt. Zur Sicherung der Reinigungsqualität hat der Landesbetrieb ein weiterentwickeltes Ausschreibungs- und Auswertungsverfahren mit dem Fokus auf einem optimierten Preis-/Leistungsverhältnis eingeführt.

- **Immobilienmanagement (IM)**

Das IM der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung zielt darauf ab, dem Land aus seinen Liegenschaften den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen. Dabei stehen die Bereitstellung landeseigener und angemieteter Liegenschaften für die zweckgerechte Unterbringung von Landesbehörden und Landeseinrichtungen (Unterbringungsmanagement) im Vordergrund. Die Beschaffung der dazu erforderlichen Flächen erfolgt über Anmietung oder Erwerb (Grundstücksverkehr); entbehrlicher Grundbesitz wird verkauft. Vor Verkauf ist die Entbehrlichkeit sorgfältig zu prüfen. Alternativen wie Vermietung oder Bestellung von Erbbaurechten sind einzubeziehen. Zusätzlich wurde der Erwerb natur- und Klimaschutz wichtiger Grundstücke intensiviert.

- **Unterbringungsmanagement**

In den letzten Jahren haben sich durch verschiedene Reformen erhebliche Änderungen bei der Unterbringung von Landeseinrichtungen ergeben, die das Unterbringungsmanagement in starkem Maße gefordert haben.

Auch die geänderte Geschäftsabgrenzung der Ministerien in Stuttgart nach der Landtagswahl 2021 stellt das Unterbringungsmanagement vor große Herausforderungen.

Durch teilweise Neuordnung der Unterbringung vorwiegend in den Bestandsobjekten sind bei bestmöglicher Flächen- und Ressourceneffizienz sachgerechte und funktionale Lösungen zu suchen und in kurzer Zeit umzusetzen.

Generell sind kurzfristige Unterbringungslösungen in der Regel nur über Anmietungen möglich, wobei das begrenzte Angebot von Büromietflächen insbesondere in den größeren Städten den Handlungsspielraum zunehmend einschränkt. Flächenkonsolidierungen und wirtschaftliche Optimierungen sind Dauerthemen im Rahmen der Behörden- und Hochschulunterbringung.

Entsprechend der Zielsetzung der Landesregierung, den Ressourcen- und Energieverbrauch grundsätzlich zu begrenzen und hierfür unter anderem Gebäudeflächen einer effizienteren Nutzung zuführen zu wollen, sollen die Chancen der digitalen Arbeitswelt (E-Akte; Videokonferenzen, vermehrtes mobiles Arbeiten) in der Landesverwaltung genutzt und neue, flächensparsame Unterbringungskonzepte entwickelt werden. Flächenreduzierungen können in der Zukunft dazu führen, dass Neubauten, Ankäufe von Bestandsimmobilien sowie Anmietungen reduziert werden können. Dies ist ein wichtiges mittel- bis langfristiges Ziel des Unterbringungsmanagements.

Schließlich gilt es auch, dauerhaft Flächen für die Erstaufnahme von Flüchtlingen zu beschaffen und bereitzustellen. Für das temporär im Patrick-Henry-Village in Heidelberg eingerichtete Ankunftszentrum mit bundesweitem Vorbildcharakter wird trotz verschiedener Suchläufe weiterhin ein dauerhafter Standort gesucht.

- **Grundstücksverkehr**

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung hat im Zeitraum von 2004 bis 2020 rd. 975 Mio. € aus rd. 3.770 Grundstücksverkäufen erzielt. Darunter waren z. B. auch über 1.200 Verkäufe von Erbbaurechten mit einem Erlös von rd. 210 Mio. € und rd. 840 Bauplätze (überwiegend Wohnbauplätze zum Bau von Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern) mit einem Erlös von rd. 195 Mio. €. Einschließlich der sonstigen Grundstückserträge wie z. B. Erbbauzinsen ergaben sich im vorgenannten Zeitraum Gesamteinnahmen von rd. 1.100 Mio. €

In den letzten fünf Jahren wurden im Schnitt rd. 44 Mio. € pro Jahr Erlöst mit fallender Tendenz. Der Bestand von entbehrlichen Grundstücken ist in den vergangenen Jahren

weiter rückläufig. Angesichts bestehender und künftiger Unterbringungserfordernisse ist vor jeder Veräußerung von Grundstücken die Entbehrlichkeit sorgfältig zu prüfen.

Infolge geänderter Unterbringungsstrukturen, durch künftige Verwaltungsreformen oder durch die Entwicklung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen hin zu Bauland werden auch künftig Grundstücke neu ins Verkaufsprogramm kommen. Auch wird der Verkauf von Erbbaugrundstücken an den jeweiligen Inhaber des Erbbaurechts nach Einzelfallprüfung fortgeführt.

Neben der Veräußerung von entbehrlichem Grundbesitz sind im Rahmen des Unterbringungsmanagements auch Grunderwerbe notwendig. Schwerpunkt sind Grundstücks- und Gebäudeerwerbe für die Unterbringung von Hochschuleinrichtungen, für die Unterbringungsoptimierung von Landesbehörden und sonstigen Landeseinrichtungen sowie Grunderwerbe für Zwecke des Naturschutzes. Die jährlichen Grunderwerbsausgaben richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Im Schnitt der letzten fünf Jahre wurden rd. 87 Mio. € für Grunderwerbe pro Jahr eingesetzt. Mehrere Grundstückserwerbe mit einem Kaufpreis im mittleren zweistelligen Millionenbereich in den letzten drei Jahren haben zu einem deutlichen Anstieg der Grunderwerbsausgaben pro Jahr geführt.

- **Naturschutz und Landwirtschaft**

- Naturschutzgrunderwerb

- Das Land Baden-Württemberg erwirbt natur- und klimaschutzwichtige Flächen, die für den Erhalt der Biodiversität besonders wertvoll sind. Die Mittel für den Naturschutzgrunderwerb sind seit 2016 von 0,5 Mio. € auf 2,5 Mio. € deutlich erhöht worden. Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurde der Schutzzweck um den Erwerb klimaschutzwichtiger Grundstücke erweitert. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat als Eigentümerversorger des Landes im Jahr 2020 rd. 140 Hektar natur- und klimaschutzwichtige Flächen mit Gesamtkosten in Höhe von knapp 2,1 Mio. € erworben. Das Land kauft kontinuierlich Flächen im Sinne des Naturschutzes hinzu und sichert so wichtige Teile des baden-württembergischen Naturerbes.

- In Zukunft wird insbesondere in Moorflächen investiert und so die Voraussetzungen für Renaturierungen verbessert. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau hat in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung ein Erwerbskonzept für Moorflächen erstellt. In diesem Konzept sind Gebiete mit rd. 250 Hektar Flächen enthalten. Darunter sind die

größten zusammenhängenden Moorkörper Südwest-Deutschlands, beispielsweise im Naturschutzgebiet „Südliches Federseeried“ im Landkreis Biberach und im Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“ im Landkreis Ravensburg.

Insgesamt sind in über 50 Jahren rd. 12.000 Hektar Grund für Zwecke des Naturschutzes und des Klimaschutzes in das Eigentum des Landes übergegangen. Neben den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Finanzen wird der Naturschutzgrunderwerb projektbezogen auch aus Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds finanziert. Der Erwerb natur- und klimaschutzwichtiger Flächen ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung und der Staatlichen Naturschutzverwaltung.

Landeseigene landwirtschaftliche Flächen

Im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sind landeseigene Liegenschaften naturverträglich und mit Blick auf den Erhalt der Artenvielfalt zu bewirtschaften. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Landes angestrebt, den Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen auf den landeseigenen Flächen deutlich zu erhöhen bzw. einen möglichst großen Anteil landeseigener landwirtschaftlicher Flächen auf ökologische Bewirtschaftung umzustellen. Bei Neuverpachtungen werden deshalb ökologisch wirtschaftende Betriebe vorrangig berücksichtigt.

Das Land Baden-Württemberg ist Eigentümer von rd. 9.800 landwirtschaftlichen Streubesitzgrundstücken mit rd. 16.000 Hektar Fläche. Weiterhin besitzt das Land 58 Staatsdomänen mit rd. 1.600 Grundstücken und rd. 5.800 Hektar Fläche. 29 Domänen betreibt das Land mit Landeseinrichtungen (z. B. offene Einrichtungen des Justizvollzugs, der universitären Forschung oder als Quarantänestation der Wilhelma) selbst. Weitere 29 Domänen sind an natürliche oder juristische Personen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.

Die Pachtverträge werden auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens (VwV Agrarvermögen) vereinbart. Danach sind die landwirtschaftlichen Streubesitzflächen und die Domänen entsprechend den Grundsätzen des Landes für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und damit auch unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu führen. Entsprechend § 2 Abs. 4 Naturschutzgesetz ist auf Grundstücken des Landes an Gewässern, auf Moor- und Niedermoorböden oder solche mit hohem Grundwasserstand eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland anzustreben.

- **Kulturliegenschaften**

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung betreut und erhält die landeseigenen Schlösser, Burgen, Klöster und Ruinen sowie Gärten, Parks und Freianlagen. Sie übernimmt für diese Kulturliegenschaften das Immobilien-, Bau- und Gebäudemanagement.

Innerhalb des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist auf der Ebene der Betriebsleitung die nicht rechtsfähige Anstalt „Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg“ (SSG) errichtet. Die SSG sind mit dem Betrieb, der Öffnung und denkmalgerechten Präsentation von herausragenden landeseigenen Monumenten betraut. Aufgaben der SSG sind das Bewahren der ihnen zugewiesenen Schlösser, Klöster, Gärten, Burgen und Ruinen, die publikumswirksame Präsentation und Vermarktung dieser Kulturobjekte einschließlich der in diesen Anlagen gelegenen verpachteten Gastronomiebetriebe sowie die Förderung von Interesse und Bewusstsein für die Kulturgeschichte des Landes. Dadurch soll das kulturhistorische Erbe mit dem vielfältigen Bestand an Kulturgütern der breiten Bevölkerung nähergebracht werden. Innerhalb der SSG sind elf Schloss- oder Klosterverwaltungen unmittelbar oder in Form von Ortsrepräsentanzen für den Betrieb von 62 Denkmalensembles zuständig. Den Bürgerinnen und Bürgern des Landes und Gästen aus aller Welt werden didaktisch gut aufbereitete Führungen und Ausstellungs- und Veranstaltungsaktivitäten angeboten.

Mit jährlich fast 4 Millionen Besucherinnen und Besuchern (2019) sind die SSG die größten kulturtouristischen Anbieter in Baden-Württemberg. Das Interesse an den landeseigenen Schlössern, Klöstern und Gärten ist ungebrochen. Spitzenreiter unter den Schlössern des Landes ist nach wie vor Schloss Heidelberg mit mehr als einer Million Besucherinnen und Besuchern im Jahr. Auch die Klöster, etwa das UNESCO-Denkmal Kloster Maulbronn, und die historischen Gärten erfreuen sich ungebrochener Beliebtheit.

Durch die Corona-Pandemie konnten die Monumente der Staatlichen Schlösser und Gärten überwiegend nur eingeschränkt und nur unter Beachtung von Hygienebedingungen besichtigt werden. 2020 bleiben die Monumente 19 Wochen, 2021 bisher 20 Wochen ganz oder weit überwiegend geschlossen. 2020 bewirkte dies einen Besuchsrückgang von 66%, die Einnahmeverluste betragen 51%.

Ein besonderes Augenmerk legen die SSG auf Kooperationen wie etwa mit dem Landesverband Baden-Württemberg des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) zur Verbesserung des Angebots für den Radtourismus oder mit Behindertenverbänden für eine Verbesserung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Dabei verstehen die SSG Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn. So richten sich etwa speziell konzipierte Angebote und Führungen an Menschen aller Altersstufen mit verschiedenen Beeinträchtigungen wie z. B. Führungen im Sitzen oder Tast- und Geruchsführungen für Sehbehinderte, Gebärdensprache für Hörbehinderung oder Führungen in einfacher Sprache oder für Demenzkranke.

Auf Erfolgskurs liegt nach wie vor das Angebot an Sonder-, Kostüm- und Kinderführungen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche frühzeitig für die historischen Wurzeln zu interessieren und Geschichte an den historischen Originalschauplätzen erlebbar zu machen. Die Angebote für Schulklassen werden stark nachgefragt.

Schon seit Jahren bauen die SSG erfolgreich die Artenvielfalt in den historischen Gärten weiter aus. Durch die naturverträgliche Pflege entwickelten sich die Anlagen der SSG zu Biodiversitätsinseln. Neben zahlreichen anderen Pflanzen- und Tierarten finden insbesondere Insekten wie Wild- und Honigbienen hier ein Refugium, das die SSG durch zahlreichen neu angelegte „Bienenweiden“ kontinuierlich verbessern.

Für die Weiterentwicklung von Führungs- und sonstigen Vermittlungsangeboten, die Aspekte des Naturschutzes in den Mittelpunkt stellen, besteht eine eingespielte Zusammenarbeit mit dem BUND und den Fledermausbeauftragten der Regierungspräsidien. Verstärkt wurden auch die Bemühungen, Mitbürgerinnen und Mitbürger, die aus anderen Ländern stammen, mit den Kulturdenkmalen der Region vertraut zu machen. Die Angebote und Projekte für Menschen mit Migrationshintergrund intendieren eine Kulturvermittlung über die Beschäftigung mit der Geschichte des Landes. Fremdsprachige Führungsprogramme zählen zum Standard der meisten Monumente, für Schloss Heidelberg sind beispielsweise insgesamt 20 Fremdsprachen buchbar. Die Verbundenheit mit den historischen Stätten trägt dazu bei, die Nähe zur Landeskultur und die Identifikation mit der neuen Heimat zu verstärken.

Wilhelma, Zoologisch-Botanischer Garten

Zu den Kultureinrichtungen des Landes zählt auch der Landesbetrieb „Zoologisch-botanischer Garten Wilhelma“. Die Wilhelma ist nicht nur ein Publikumsmagnet für Groß und Klein mit mehr als 1,6 Mio. Besuchern im Jahr, sondern verbindet in besonderer Weise die Präsentation der Tier- und Pflanzenwelt in historischer Bausubstanz mit dem Schutz vom Aussterben bedrohter Arten. Diesem Ziel dienen sowohl die Durchführung von Lehrveranstaltungen in der Wilhelmaschule als auch die Unterstützung von Forschungsvorhaben oder internationalen Artenschutzprojekten mit Kooperationspartnern auf der ganzen Welt.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die finanzielle Situation der Wilhelma schwer getroffen. So konnten aufgrund der Schließungszeiten und Zutrittsbegrenzungen im Jahr 2020 nicht einmal die Hälfte der Besuchszahlen der Vorjahre erreicht werden. Dementsprechend musste der Landesbetrieb erhebliche Einnahmeausfälle verzeichnen. Außerdem waren zusätzliche Aufwendungen für Hygiene- und Sicherheitskonzepte sowohl zum Schutz der Menschen als auch der Tiere zu leisten. Diese Herausforderungen und die Folgen hieraus werden die Wilhelma auch in absehbarer Zukunft noch belasten.

Unternehmensbeteiligungen, Rechtsangelegenheiten, ZUU

- **Unternehmen des Landes in der Corona-Pandemie**

Die Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums hat die Unternehmensbeteiligungen des Landes als Gesellschafter bzw. Aktionär bislang erfolgreich durch die Corona-Pandemie gesteuert und wird dies auch weiterhin tun. Hierzu wurde ein Monitoring-System eingerichtet, das dem Finanzministerium jederzeit einen umfassenden Überblick über die Liquiditäts- und Ertragssituation der Unternehmen verschafft.

Auch die Aufsichtsgremien der landesbeteiligten Unternehmen werden von den Geschäftsführungen und Vorständen engmaschig über die finanzielle Situation der Unternehmen informiert.

Die Geschäftsführungen und Vorstände der landesbeteiligten Unternehmen haben geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität ihrer Unternehmen zu sichern.

Die Unternehmensbeteiligungen des Landes sind insgesamt finanziell gut aufgestellt. In den Jahren 2020 und 2021 konnten bei den Unternehmensbeteiligungen teils erheblich reduzierte Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge in der überwiegenden Zahl der Fälle durch eine ausreichende Kapitalausstattung abgedeckt werden können.

Soweit im Einzelfall doch Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens erforderlich waren, hat das Finanzministerium als Gesellschafter die erforderlichen Maßnahmen konsequent ergriffen:

Das Land hat 2021 einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von rd. 10 Mio. € an die Flughafen Stuttgart GmbH zum Ausgleich nicht gedeckter Vorhaltekosten im ersten Lockdown im Frühjahr 2020 geleistet. Zusammen mit den Ausgleichszahlungen des Mitgesellschafters Stadt Stuttgart und des Bundes hat der Flughafen damit Zuschüsse in Höhe von rd. 31 Mio. € erhalten und seine Liquidität dadurch deutlich verbessert.

Ebenso erfolgte bei der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG aufgrund der coronabedingten Nichtdurchführbarkeit von Messerveranstaltungen und der damit einhergehenden fehlenden Einnahmen bei der Gesellschaft die Sicherung der Liquidität durch das Land und die Mitgesellschafterin Stadt Stuttgart.

Das Staatsbad Badenweiler wurde vom Finanzministerium im Jahr 2020 vor der drohenden Insolvenz gerettet. In diesem Rahmen wurden die Anteile der Gemeinde Badenweiler und der weiteren Mitgesellschafter übernommen und die Unternehmenssparten Tourismus, Marketing und Veranstaltungen auf die Gemeinde übertragen.

- **Gründung Klimaschutzstiftung**

Der Schutz und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine notwendige Basis, um der heutigen Generation und nachfolgenden Generationen ein an Lebensqualität und Nachhaltigkeit orientiertes Leben in Baden-Württemberg und weltweit zu ermöglichen. Angesichts der globalen Herausforderungen des Klimawandels kommt dem Klimaschutz eine zentrale Bedeutung zu.

In der Beteiligungsverwaltung wurde vor diesem Hintergrund die Gründung der Klimaschutzstiftung als Unterstiftung der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH maßgeblich begleitet. Die Klimaschutzstiftung wurde als Treuhandstiftung des Landes vom Kabinett am 17.11.2020 beschlossen und das Finanzministerium mit der Errichtung dieser Stiftung als Unterstiftung der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH beauftragt. Die Klimaschutzstiftung soll den Umweltschutz - insbesondere den Klimaschutz -, den Naturschutz, die Landschaftspflege sowie in diesen Bereichen die Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Entwicklungszusammenarbeit gemäß einer nachhaltigen Entwicklung fördern.

Die Klimaschutzstiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und handelt daher selbstlos. Die Ziele der Klimaschutzstiftung sollen mit wirkungsvollen Klimaschutzprojekten und Kompensationsangeboten in Baden-Württemberg, Europa und weltweit verwirklicht werden. Dazu wurde die Klimaschutzstiftung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 50 Mio. € durch das Land Baden-Württemberg ausgestattet. Neben den Erträgen aus der Vermögensverwaltung stehen weiter die möglichen CO₂-Kompensationszahlungen von Kommunen, Unternehmen und alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

- **Gründung einer Cyber Valley GmbH**

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Bereich „Gründung und Umwandlung“ begleitet das Justitiariat gemeinsam mit dem MWK die Gründung einer Cyber Valley GmbH unter gemeinsamer Beteiligung des Landes und der Max-Planck-Gesellschaft. Ziel der Gesellschaft ist es, die Grundlagen für die Schlüsseltechnologien auf dem Feld der Intelligenten Systeme und den Standort Cyber Valley in Baden-Württemberg zu stärken, zu vernetzen und zu vermarkten.

- **Gründung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit**

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 09.02.2021 die Errichtung des Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR) in der Trägerschaft des Landes in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen. Das LZ-BARR richtet sich insbesondere an Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung, an Gemeinden und Gemeindeverbände, an die umfassten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und deren Verbände sowie an weitere Adressaten und soll diese bei der Realisierung der Barrierefreiheit in Baden-Württemberg unterstützen. So soll das LZ-BARR u.a. Beratung in den Bereichen Bauen, ÖPNV, Informationstechnik, Leichte / einfache Sprache und Nutzung assistiver Technologien erbringen. Zudem zählen zu den weiteren Aufgabenbereichen Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsangebote für Dritte und der Aufbau eines „Kompetenznetzwerks barrierefreies Baden-Württemberg“.

Das Justitiariat begleitet den Gründungsprozess und unterstützt bei Fragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung der Einrichtung.

- **Chancengleichheit bei der L-Bank und der LBBW**

Die Beteiligungsverwaltung ist der Chancengleichheit verbunden und fördert diese ausdrücklich.

Von besonderer Bedeutung ist daher die Bestellung von Frau Edith Weymayr als Vorstandsvorsitzende der L-Bank. Seit Januar 2020 hat Frau Weymayr diese Position inne. Sie ist die erste Vorstandsvorsitzende im Kreis der großen Förderbanken in

Deutschland. Mit ihrer Bestellung stieg die Frauenquote im Vorstand der L-Bank auf 50%.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Berufung von Frau Stefanie Münz in den Konzernvorstand der LBBW zum 01.01.2021. Frau Münz ist die erste Frau im Vorstand der LBBW. Die Frauenquote im Vorstand der LBBW beläuft sich mithin auf rd. 17 %.

- **Prozessführung in bedeutenden Fällen**

Das Justitiariat unterstützt bei allgemeinen und einzelfallbezogenen rechtlichen Fragestellungen und übernimmt in Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des FM die Prozessführung in bedeutenden Einzelfällen. So führt das Land derzeit zwei Prozesse gegen verschiedene Kreditinstitute, um Ansprüche des Landes geltend zu machen. Diese resultieren aus Schuldscheindarlehen, deren Zins aufgrund von Zinsgleitklauseln negativ geworden ist. Die Frage des Bestehens oder nicht Nichtbestehens von Ansprüchen aus sog. „Negativzinsen“ bei Darlehen im Zusammenhang mit derartigen Zinsgleitklauseln wird in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutiert und beurteilt. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage ist bisher nicht ergangen.

- **eVergabe**

Mit der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsreform wurde der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte neu gestaltet. Damit hat der nationale Gesetzgeber u.a. die durch EU-Richtlinie RL2014/24/EU zur Auftragsvergabe eingeführte Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von EU-weiten Bekanntmachungen und die Bereitstellung von und der kostenfreie Zugang zu Vergabeunterlagen umgesetzt. Die elektronische Vergabe mit elektronischer Angebotsabgabe ist seit dem 18.10.2018 für EU-weite Ausschreibungen das Regelverfahren. Für nationale Ausschreibungen sieht die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) die Einführung der eVergabe ab dem 01.01.2020 vor. Im Hinblick auf diese Neuerungen hat das FM eine zentrale Stelle beim Justitiariat eingerichtet, die die eVergabe-konforme Durchführung von Vergabeverfahren des FM (mit Ausnahme des Bau- und IT-Bereichs) gewährleistet sowie als Ansprechpartner der ausschreibenden Stellen innerhalb des FM zur Verfügung steht.

- **Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Rechtsberatungsleistungen**

Mit dem Abschluss von mehreren Rahmenvereinbarungen im Bereich der anwaltlichen Beratung für die wichtigsten und am häufigsten nachgefragten Fachgebiete setzt das FM eine Empfehlung des Rechnungshofes um (vgl. Prüfbericht des Rechnungshofes Az. IV-2000Q05400-1801.11 - Dezember 2018). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass allen Bediensteten des FM je nach Bedarf zu denselben Konditionen kurzfristig rechtliche Expertise zur Verfügung steht, ohne dass vorher ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Die Nutzung von Rahmenvereinbarungen trägt damit zur Optimierung der Arbeitsprozesse bei. Die Rahmenvereinbarungen sind das Ergebnis von Ausschreibungsverfahren, die vom Justitiariat vorbereitet und durchgeführt werden.

- **Stabsstelle für die zentrale umsatzsteuerliche Unterstützung der Ressorts (Stabsstelle ZUU)**

Ab dem 01.01.2023 ändert sich die Umsatzbesteuerung des Landes Baden-Württemberg, als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR). Bisher war das Land (einschließlich der Betriebe nach § 26 LHO) wegen der Anknüpfung der Umsatzbesteuerung an das Körperschaftsteuerrecht nur mit seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA) sowie den land- und forstwirtschaftlichen Betätigungen Unternehmer i.S. des Umsatzsteuergesetzes. Aufgrund der Vorgaben der für das deutsche Umsatzsteuerrecht maßgeblichen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und der darauf beruhenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs konnte an dieser Verknüpfung nicht mehr festgehalten werden. Der Gesetzgeber hat daher die maßgebliche Regelung im Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgehoben und durch § 2b UStG ersetzt. Die bisher bis Ende 2020 geltende Übergangsregelung, für die Anwendung von § 2b UStG, wurde mit dem (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert.

Durch die Neuregelung werden sich insbesondere in den folgenden Bereichen Änderungen ergeben:

Tätigkeiten auf privatrechtlicher Basis

- Bereiche, die bereits bisher als Betrieb gewerblicher Art zu beurteilen waren, jedoch die im Körperschaftsteuerrecht maßgeblichen Betragsgrenzen nicht überschritten haben,

- Tätigkeiten, die bisher als hoheitlich beurteilt wurden, jedoch im Wettbewerb zu Dritten stehen (z.B. Verkäufe durch den Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen),
- vermögensverwaltende Tätigkeiten (z.B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden).

Beistandsleistungen

Als „hoheitliche Beistandsleistungen“ werden Leistungen einer jPöR für den hoheitlichen Bereich einer anderen jPöR bezeichnet. Diese begründen keinen steuerpflichtigen BgA und unterliegen daher bisher nicht der Umsatzsteuer (z.B. IT-Dienstleistungen von BITBW an die Landesanstalt für Bewährungs- und Gerichtshilfe). Hier ist künftig zu prüfen, ob es sich um Leistungen handelt, die im Wettbewerb stehen oder ob ein Ausnahmetatbestand des § 2b UStG greift.

Die Stabsstelle ZUU ist Ansprechpartner und ressortübergreifende Koordinierungsstelle für alle Ressorts. Sie unterstützt bei der steuerlichen Untersuchung der unternehmerischen Bereiche des Landes sowie bei der Erhebung und Bewertung der getätigten Umsätze in Hinblick auf die Neuregelung des § 2b UStG. Daneben wurde im Jahr 2020 damit begonnen, die Ressorts bei der Einführung organisatorischer Regelungen bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung der umsatzsteuerrechtlichen Pflichten im Geltungsbereich des § 2b UStG zu unterstützen (Tax Compliance Management System - TCMS). Durch ein funktionierendes TCMS wird die vollständige, richtige und rechtzeitige Erfüllung aller (umsatz-)steuerlichen Pflichten sichergestellt.

Amtliche Statistik

Unterstützt vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg hat das FM bei der Anpassung verschiedener statistischer Rechtsvorschriften auf Bundesebene mitgewirkt. Als sogenanntes „Vorortland“ für EU-Statistiken im Finanzausschuss des Bundesrates wurden zu Statistikvorhaben der EU Stellungnahmen vorbereitet und nachhaltig beeinflusst. Dabei wurde insbesondere auf die ökonomischen und finanziellen Folgen der vorgesehenen Maßnahmen geachtet.

- **Zensus 2022**

Im Abstand von zehn Jahren sieht die EU verbindlich Volks- und Wohnungszählungen in den Mitgliedsstaaten vor. Auf diese Weise sollen verlässliche Zahlen zur Bevölkerung, zu Wohn- und Arbeitsverhältnissen gewonnen werden. Auf den ersten Zensus dieser Art im Jahr 2011 sollte 2021 der nächste folgen.

Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz vom März 2017 und dem Gesetz zur Durchführung des Zensus vom November 2019 waren auf Bundesebene die gesetzgeberischen Vorbereitungen getroffen worden. In Baden-Württemberg hatte der Landtag im März 2020 das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 beschlossen. Es legt insbesondere die Zuständigkeiten des Statistischen Landesamtes, der örtlichen Erhebungsstellen sowie der Erhebungsbeauftragten fest. Außerdem wird das Statistische Landesamt zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zum Zensusstichtag ermächtigt.

Wegen der Corona-Pandemie beschloss der Bundestag im November 2020, den Zensus auf das Jahr 2022 zu verschieben. Neuer Stichtag ist der 15.05.2022. Für eine entsprechende Änderung des Zensusausführungsgesetzes für Baden-Württemberg wurden im Sommer 2021 vorbereitende Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt. Die Vorbereitungen des Zensus beim Statistischen Landesamt laufen. Nicht zuletzt wegen der grundlegenden Anpassung des gesamten Arbeits- und Zeitplans wird die Verschiebung zu Mehrkosten führen. Verzögerungen bei der Bereitstellung von IT-Fachverfahren durch das Statistische Bundesamt sowie die fehlende Umsetzung ursprünglich geplanter Funktionalitäten führen zu kurzfristigem und personalintensivem Mehraufwand in den Ländern.

Für die Existenzfeststellungen auf Stichprobenbasis zur Feststellung der amtlichen

Einwohnerzahlen müssen spätestens zum 29.10.2021 die örtlichen Erhebungsstellen in Betrieb sein. Insgesamt ist mit 108 Erhebungsstellen in Baden-Württemberg zu rechnen (Stand Februar 2021). Zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) wird bereits 2021 eine Vorbefragung bei bis zu einer Million Eigentümerinnen und Eigentümern durchgeführt. Auf diese Weise sollen die vorliegenden Daten hinsichtlich Qualität und Aktualität überprüft werden.

Für die Existenzfeststellung wie auch die GWZ gilt eine Online-First-Strategie. Moderne und für die Belange des Zensus optimierte Erhebungsinstrumente (IDEV - Internet Datenerhebung im Verbund) unterstützen eine schnelle und unkomplizierte Datenerhebung. Bei Bedarf werden jedoch auch Papierfragebogen zur Verfügung gestellt.

- **Mikrozensus**

Im Vergleich zum Zensus ist der Mikrozensus eine kleine Bevölkerungszählung. Er findet jährlich statt - seit Anfang 2020 ist er neu strukturiert. Damit wurden zwei bisher eigenständige von der EU initiierte Befragungen mit dem Mikrozensus zusammengeführt: die Befragung zur Nutzung des Internets (EU-IKT) sowie die Statistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Auf den Regionaldaten aus dem Mikrozensus soll künftig die Verteilung von EU-Fördermitteln basieren.

Die Corona-Pandemie hat eine methodische Veränderung beim Mikrozensus mit sich gebracht: Persönliche Interviews zwischen ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten und berichtspflichtigen Haushalten wurden weitgehend durch Online-Erhebungen ersetzt. Dieser Weg soll beibehalten werden.

- **Migration der Struktur- und Regionaldatenbank (SRDB)**

Seit 2018 läuft die Migration der Struktur- und Regionaldatenbank (SRDB) nach GENESIS, dem Gemeinsamen Neuen Statistischen Informationssystem. Ab Mitte 2022 sollen die ersten Daten mit GENESIS online veröffentlicht werden. Der Abschluss der Migration ist für 2025 vorgesehen.

Mit der Umstellung auf GENESIS erfolgt eine Anpassung an Standards des Statistischen Verbunds, was Synergien ermöglicht. Darüber hinaus ergeben sich Verbesserungen für die Nutzerinnen und Nutzer: Daten sind leichter auffind- und auch abrufbar.

- **Neue Digitale Verdiensterhebung**

Das Verdienststatistikgesetz wurde 2020 novelliert, um dem gewachsenen Bedarf an Daten nachkommen zu können. Unter anderem benötigt die Mindestlohnkommission eine breitere Datenbasis, zudem wurde die Datenbasis für die Berechnung des Gender Pay Gap verbessert. Um den Aufwand für die Wirtschaft gering zu halten, wurden Automatisierungs- und Digitalisierungspotenziale genutzt. Bei einer ersten Erhebung entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben im April 2021 lag der Anteil der Meldungen „per Knopfdruck“ aus dem betrieblichen Rechnungswesen bei über 60 %. Die regelmäßige monatliche Erhebung beginnt am 01.01.2022.

- **Forschungsdatenzentrum (FDZ)**

Das Forschungsdatenzentrum (FDZ) Baden-Württemberg verfügt über insgesamt vier Arbeitsplätze für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler (GWAP). Zwei dieser Arbeitsplätze sind in Stuttgart und zwei bei der Außenstelle beim ZEW in Mannheim angesiedelt. Die Präsenz des FDZ bei einem Institut wie dem ZEW trägt zur Reputation des Standortes bei und zieht vermehrt große Projekte an. Trotz Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie wurden bis zum 2. Quartal 2021 insgesamt 81 Besuche registriert.

Mit dem Ziel modernisierter Datenzugangs- und Datennutzungsmöglichkeiten für die Wissenschaft wird im statistischen Verbund eine Neuausrichtung des FDZ der Statistischen Ämter der Länder diskutiert.

- **Wahlen**

Das Statistische Landesamt unterstützt die Landeswahlleitung bei der Durchführung von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Bei der Bundestagswahl 2021 wird erstmals ein neues Verfahren zur dezentralen Wahldatenerfassung zum Einsatz kommen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet erfolgt wie gewohnt.

- **Internetauftritt des Statistischen Landesamtes**

In den Jahren 2022 und 2023 wird der Internetauftritt des Statistischen Landesamtes neu konzipiert und erstmals als Content-Management-System (CMS) umgesetzt. Die neue Homepage soll übersichtlicher und moderner werden, die Nutzerfreundlichkeit wird erhöht. Zudem sollen Informationen noch effizienter weiterverarbeitet werden können (Open Data). Dafür wird die neue Datenbank GENESIS zentral ins Homepagedesign integriert, wodurch unter anderem Datenabrufe über entsprechende Programm-schnittstellen (API) möglich werden. Zentrales Element der Neukonzeption des Internet-Auftritts ist der weitere Ausbau der Barrierefreiheit.

Der Relaunch des Internetangebots wird gemeinsam mit der BITBW realisiert.

Finanzmarktregulierung

- **Finanzmarktregulierung**

Als Lehre aus der Finanzkrise ist eine sehr umfangreiche Nachkrisenreformagenda zur Gewährleistung der Finanzstabilität entwickelt und weitgehend umgesetzt worden. Mit der anstehenden Umsetzung von Basel III final für die Banken und Solvency II für die Versicherungen wird dies auch aus Sicht der Landesregierung vollendet sein. Sie wird diesen Prozess begleiten und sich dabei vor allem für Augenmaß bei der Regulierung kleiner und mittlerer Banken (KMB) einsetzen, die als Partner kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für unser mittelständisch geprägtes Land besondere Bedeutung haben.

Großer Handlungsbedarf besteht bei der Bekämpfung illegaler Strukturen, wie sie im Fall Wirecard oder bei der Geldwäsche immer wieder zu Tage treten. Kompetenzen sollten gebündelt und die Zusammenarbeit der betroffenen Organisationen vertieft werden.

Eine neue Herausforderung ist die Mobilisierung privaten Kapitals für nachhaltige Investitionen, um die Klimaziele bis 2030 annähernd erreichen zu können. Allein im Energiebereich werden laut EU-Kommission jährlich etwa 350 Mrd. € an zusätzlichen klimafreundlichen Investitionen benötigt. Die Landesregierung setzt sich bereits seit Jahren bei der Gesetzgebung auf EU- und Bundesebene dafür ein, dass das Finanzsystem nachhaltig ausgestaltet wird.

- **Bankenregulierung**

Schwerpunkt der Bankenregulierung war die Bewältigung der Corona-Pandemie. Die EU-Kommission und die Aufsichtsbehörden hatten kurz nach Beginn der Krise entschlossen und rasch Erleichterungen auf den Weg gebracht. Dabei wurde die Systematik der nach der Finanzkrise geschaffenen Regeln konsequent genutzt. Die Eigenkapitalpuffer, die als Krisenvorsorge mit der neuen Bankenregulierung geschaffen worden waren, wurden wie vorgesehen herangezogen, um deren Folgen abzumildern. Mit Erfolg, wie die wirtschaftliche Entwicklung zeigt. Damit hat sich das neue System bewährt.

Die Landesregierung hat diesen Prozess begrüßt und begleitet. Eine Kernforderung an die EU-Kommission und die Bundesregierung war ein Regulierungsmoratorium bis zum Ende der Krise. Die EU-Kommission ist dieser Forderung nachgekommen und hat die mit neuen Belastungen für Banken verbundene Umsetzung von Basel III final in europäisches Recht um eineinhalb Jahre verschoben.

In Europa war vor der Corona-Pandemie mit einem umfangreichen Bankenregulierungspaket die Umsetzung der Basel III Regeln in europäisches Recht fortgesetzt worden. Die Änderungen waren überwiegend 2019 in Kraft getreten. Die Landesregierung hat über den Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung und unmittelbar in Brüssel dazu beigetragen, dass erstmals Definitionen für kleine und mittlere Banken in die Eigenkapitalverordnung (Credit Requirements Regulation, CRR) aufgenommen wurden. Außerdem waren Erleichterungen für kleine Banken bei den Offenlegungsvorschriften und der strukturellen Liquiditätsquote verankert worden, die bereits in Kraft waren. Vor allem war die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beauftragt worden Empfehlungen auszuarbeiten, wie die Meldepflichten für kleine Banken verringert werden können. Ziel ist eine durchschnittliche Kostensenkung im Meldewesen um mindestens 10%, idealerweise um 20%. Dem Zweck der Entlastung dient auch das geplante integrierte Meldewesen. Es soll die Meldepflichten zu bankaufsichtlichen, abwicklungsbehördlichen und statistischen Zwecken zusammenführen und vereinheitlichen. Die EBA hatte den Auftrag erhalten, eine Machbarkeitsstudie für ein solches integriertes Meldewesen zu erstellen.

Diese Studien hat die EBA vorgelegt. Im Rahmen der im Herbst 2021 beginnenden Umsetzung von Basel III final in europäisches Recht ist es das Ziel, dass die angedachten Erleichterungen im Meldewesen tatsächlich die erwünschten Kostensenkungen mit sich bringen. Die Landesregierung hat gemeinsam mit der hessischen Landesregierung bereits Ende 2019 eine EntschlieÙung in den Bundesrat eingebracht, um in dem jetzt beginnenden Gesetzgebungsverfahren die EU-Bankenregulierung zielgenau zu verbessern - mit Fokus auf kleine und mittlere Banken sowie zum Nutzen der Realwirtschaft. Der Bundesrat hat diese EntschlieÙung angenommen und der EU-Kommission und der Bundesregierung die darin enthaltenen Vorschläge im März 2020 unterbreitet (Beschluss in BR-Drs. 661/19 (B)). Die Kernforderung lautet, dass bei allen regulatorischen Maßnahmen die Belastungen für kleine und mittlere Banken in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Wahrung der Finanzstabilität stehen müssen. Sie sollen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip angemessen und risikoadequat und gleichzeitig weniger bürokratisch ausgestaltet werden. Deshalb sollen bei

der Umsetzung der Finalisierung von Basel III in europäisches Recht die Wettbewerbsnachteile von kleinen, nicht komplexen Instituten durch folgende Maßnahmen weiter abgebaut werden:

- Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Banken sollten als Standardprozess Bestandteil neuer Regulierungsvorhaben sein.
- Die geplanten Erleichterungen im Meldewesen müssen den Aufwand und die Kosten wie angedacht um 20 % reduzieren. Die integrierte Meldeplattform soll zeitnah entstehen und so den Instituten die Ad-hoc-Erhebung von Daten ersparen.
- Beim aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) und der Eigenmittelzielkennziffer bedarf es deutlicher Erleichterungen. Es sollte geprüft werden, kleine, nicht komplexe Institute von beiden Regelungen auszunehmen.
- Auch ein Wahlrecht für höhere ungewichtete Eigenkapitalanforderungen (Leverage Ratio) statt der Risikogewichtung könnte - wie in der Schweiz geschehen - eingeführt werden.
- Förderkredite, die in Deutschland über die Hausbank des Förderkreditnehmers vergeben werden, sollten - sofern sie sich nicht für eine Nullgewichtung qualifizieren - pauschal ein Risikogewicht von 20 % erhalten.

Neben diesen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute sollten auch spürbare Erleichterungen für mittlere Banken vorgesehen werden.

- **Bekämpfung illegaler Strukturen**

Der **Wirecard-Skandal** hat gravierende Defizite in der Aufsicht über Unternehmen mit Bezug zum Finanzmarkt aufgezeigt. Nach dem Stand der Ermittlungen dürfte ein wesentlicher Teil des Unternehmens nur auf dem Papier existiert haben. Zwei parallele Prüfstrukturen war dies nicht aufgefallen. Sowohl die privatrechtlich organisierte Wirtschaftsprüfung als auch die öffentlich-rechtlich organisierte Bilanzprüfung hatten über Jahre das von den Drahtziehern errichtete Potemkinsche Dorf bestaunt, statt hinter die Kulissen zu schauen.

Als Antwort auf den Skandal wurden sowohl die gesetzlichen Regelungen für die Wirtschafts- als auch für die Bilanzprüfung grundlegend überarbeitet. Künftig richtet sich die Rotation bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an den europäischen Vorgaben aus. Und die Bilanzprüfung wurde bei der BaFin konzentriert und mit effektiveren

Kontrollrechten ausgestattet. Das neue System bietet die Chance, dass sich ein derartiger Skandal nicht wiederholt. Es muss jetzt aber konsequent und mit allem Nachdruck kontrolliert werden, um den Ruf Deutschlands als Finanzplatz wiederherzustellen.

Bei der **Geldwäsche im Finanzsektor** setzt sich die Landesregierung bei der Gesetzgebung auf europäischer und Bundesebene dafür ein, dass Geldwäsche und Terrorisfinanzierung intensiver bekämpft und verhindert werden. Beispielsweise wurden ihre Forderungen im Bundesrat nach einem öffentlich zugänglichen Transparenzregister inzwischen im Geldwäschegesetz umgesetzt. Durch das Register sollen Hinterleute verschachtelter Unternehmenskonstruktionen oder Briefkastenfirmen sichtbar werden. Nicht nur die Transparenzregister sollten in der EU vernetzt werden. Notwendig für eine effektive Geldwäschebekämpfung ist insgesamt eine enge Verzahnung zwischen der geplanten EU-Aufsichtsbehörde, den nationalen Aufsichtssystemen und den für die Verfolgung der Vortaten zuständigen Stellen auf europäischer, nationaler und Länderebene.

- **Kapitalmarktunion**

Die Kapitalmarktunion ist Teil der von der EU-Kommission eingeleiteten Investitions offensive für Europa und soll der Förderung von Wachstum und Beschäftigung dienen. Sie soll insbesondere Sparvermögen und Investitionen besser in Einklang bringen. Für die Unternehmen der Realwirtschaft und private und institutionelle Anleger sollen durch mehr Optionen am Kapitalmarkt zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zum zentralen Projekt der Kapitalmarktunion ist mittlerweile die Entwicklung eines nachhaltigen Finanzwesens geworden („Sustainable Finance“). Ziel ist es, das Finanzsystem stabiler zu machen, es an langfristigen Zielen auszurichten und mehr Investitionen in nachhaltige Projekte zu lenken. Die EU-Kommission hat mit ihrem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums von März 2018 und dessen Herzstück der „Taxonomie“ – einer Verordnung, die regeln soll, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig zu verstehen sind – bereits einen ersten Schritt für ein EU-weit einheitliches Klassifikationssystem gemacht. Über die Taxonomie und eine weitere Verordnung, die daneben Transparenzvorgaben für Finanzprodukte macht, wurde der Landtag unterrichtet (Drucksache 16/4392). Nach und nach soll nun ein Schema ent-

stehen, das darüber entscheidet, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig gelten. Die EU-Kommission hat am 06.07.2021 ihre Strategie zu „Sustainable Finance“ ergänzt und so ihren Aktionsplan von 2018 erweitert – z. B. durch einen Legislativvorschlag für einen freiwilligen EU-Standard für grüne Anleihen.

Die Landesregierung setzt sich nach wie vor auf europäischer Ebene und im Bundesrat dafür ein, dass das Finanzsystem nachhaltig ausgestaltet wird. Dafür ist es dringend erforderlich, einheitliche Definitionen, Kriterien und Standards zur Bestimmung nachhaltiger Finanzierung zu schaffen. Denn erst auf dieser Grundlage können Anlegerinnen und Anleger erkennen, welche Finanzprodukte tatsächlich nachhaltig sind. Gemeinsam mit Hessen, Schleswig-Holstein und Bremen wurden entsprechende Anträge erfolgreich durch das Bundesratsverfahren gebracht.

- **Regulierung des Zahlungsverkehrs**

Zur Regulierung des Zahlungsverkehrs zählt auch die Regulierung von Kryptowerten. Die Landesregierung hat gemeinsam mit Hessen im Bundesrat bereits 2018 gefordert, dass für Kryptowerte wegen der damit verbundenen (Geldwäsche-)Risiken ein EU-weiter Rahmen geschaffen wird. Entsprechend hat sie sich beim Legislativvorschlag der EU-Kommission Ende des Jahres 2020 für eine umfassende Regulierung von Kryptowerten unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegenden und Akteure im Land eingesetzt (s. Landtagsunterrichtung, Drucksache 16/9459). Denn die Chancen von Kryptowerten müssen genutzt und die Risiken minimiert werden. Der hohe Energieverbrauch bei deren Schaffung darf nicht außer Acht gelassen werden.

Auch digitale Versionen traditioneller Wertpapiere und die Tokenisierung anderer, teilweise bisher nicht verbriefteter Werte dürften die Zukunft der Finanzmärkte prägen. Die Interessen bisheriger Anbieter (Banken, Kreditkartenprovider) und neuer Anbieter (u.a. große Digitalunternehmen) müssen sorgfältig austariert und am Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgerichtet werden. Dabei sollte auf eine bürokratiearme Ausgestaltung geachtet werden, um die Anwendung und Verbreitung innovativer Technologien zu erleichtern.

Die Landesregierung wird den Prozess zur Digitalisierung des Finanzsektors weiterhin intensiv begleiten und sich für notwendige Verbesserungen einsetzen. Denn unter der Voraussetzung, dass klare (internationale) Regelungen in diesem Bereich getroffen

werden, so dass rechtliche Rahmenbedingungen wie Sicherheit, Vertrauen, Schnelligkeit und Kostengünstigkeit gegeben sind und wichtige Zentralbanken (z.B. China, Japan, Russland – der Startschuss für das Projekt des digitalen Euro fiel am 14.07.2021) anfangen, digitale Währungen auszugeben, könnte der Markt für Kryptowerte in Zukunft weltweit immer größere Bedeutung gewinnen.

Organisation und Verwaltungsmodernisierung

- **Landescontrolling und Leitstelle SAP Competence Center**

Das Finanzministerium unterstützt die Ressorts beim Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente. Das Landescontrolling und die Leitstelle SAP Competence Center (Leitstelle SCC) im Finanzministerium verstehen sich dabei als Dienstleister für die Ressorts und die Landesregierung.

Die Aufgaben des Landescontrollings sind die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Modernisierungsprozesse im Bereich Controlling und die Unterstützung der Ressorts bei der Umsetzung. Typische Controllinginstrumente sind Zielvereinbarungen, Leistungsvergleiche, die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Berichtswesen. Dabei nimmt das Landescontrolling seine zentralen, ressortübergreifenden Aufgaben im Einvernehmen mit den Ressorts wahr. Die Verantwortung für die Ausprägung und Nutzung der Steuerungsinstrumente ist sehr stark dezentral ausgelegt.

Derzeit stehen die landesweite Förderdatenbank und Elemente eines Fördercontrollings im Fokus. Als Basisfunktion schaffen sie Transparenz über die in der Landesverwaltung aufgelegten Förderprogramme und nutzen dafür auch KLR-Informationen.

Die Leitstelle SCC und das SAP Competence Center (SCC) in der BITBW sind zuständig für die Bereitstellung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Landschaft für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie zur Verwaltungssteuerung (Führungsinformationssysteme, Haushaltsmanagementsystem, doppische Rechnungswesensysteme für Landeseinrichtungen und Hochschulen, Immobilien- und Gebäudemanagement und weitere Fachverfahren) einschließlich der Anwenderschulungen.

Zentrale Aufgabe der Leitstelle SCC und des SCC ist derzeit die Umsetzung der Restrukturierung des Haushaltsmanagementsystems und der Integration der Kassenfunktionalitäten in das SAP-System (siehe unten „**Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg**“) sein. Daneben wird auch weiterhin die Bereitstellung des in die einheitliche IT-Landschaft integrierten Zeitwirtschaftssystems, das in Teilen der Landesverwaltung bereits im Einsatz ist, ein wichtiger Aufgabenbereich sein. Zudem soll die Nutzung von FÖBIS (digitalisierte Bearbeitung von und Informationsbereitstellung zu Förderprogrammen) in den kommenden Jahren um möglichst viele Förderprogramme erweitert werden. Die Plattform ist in das zentrale Haushaltsmanagementsystem integriert.

- **Informationsbereitstellung für den Landtag zu Förderprogrammen und Subventionen im Abgeordneteninformationssystem**

Das Finanzministerium stellt zusammen mit dem SAP Competence Center in der BITBW eine Anwendung zur elektronischen Informationsbereitstellung über Förderprogramme und Subventionen im Abgeordneteninformationssystem (AIS) bereit. Eine Grundlage hierfür ist die Förderdatenbank der Landesverwaltung im SAP-System. Seit dem Jahr 2019 werden Stamm- und Bewegungsdaten ab den Berichtsjahren 2017 digitalisiert bereitgestellt.

Diese Erweiterung des AIS bietet damit gegenüber der vormaligen papierhaften Berichterstattung einen deutlichen Mehrwert mit Blick auf Informationsumfang, Aktualität und Analysemöglichkeiten. Die Abgeordneten haben einen jederzeitigen Zugriff auf für sie wichtige Informationen im Bereich der Fördermaßnahmen.

- **Stand der Umsetzung der (Neuen) Steuerungsinstrumente im FM**

Das Führen mit Zielvereinbarungen ist im Ressortbereich des FM als feste Größe etabliert und ein wichtiges verwaltungsinternes Steuerungsinstrument. Das Verwaltungshandeln nach innen und außen wird an gemeinsam erarbeiteten Zielen ausgerichtet, deren Erreichung mittels quantifizierbarer und belastbarer Kennzahlen gemessen wird.

Seit 2014 schließt das Bundesministerium der Finanzen flächendeckend Zielvereinbarungen im Bereich der Steuerverwaltung mit allen Bundesländern.

Die Organisationseinheiten beobachten die Zielerreichung, entwickeln Maßnahmen zur Gegensteuerung und berichten in der Regel vierteljährlich.

Die Führungsinformationssysteme (FIS) sind Bestandteil des Berichtswesens im FM und für die nachgeordneten Behörden. Neben dem Steuer-FIS, das immer wieder überarbeitet und angepasst wird, gibt es Führungsinformationssysteme für die Vermögens- und Hochbauverwaltung, die SSG und für das Statistische Landesamt. Darüber hinaus wurde ein FIS für Steuerdaten im Ländervergleich (mit Kennzahlen aus der länderübergreifenden Arbeitsgruppe Kernkennzahlen) entwickelt. Die Zahl der Zugriffe auf die FIS-Daten bewegt sich in einer Größenordnung von rd. 150.000 Zugriffen pro Jahr.

- **Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg**

Mit dem Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW) stellt das Finanzministerium zusammen mit dem SAP Competence Center (Referate 53 und 54 der BITBW) das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für den Kernhaushalt des Landes auf die neueste Software der Firma SAP um.

Dabei sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ablösung der bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingesetzten Kassensoftware ProFiskal und Integration der Kassenprozesse in SAP
- Rückkehr zum SAP-Standard (soweit möglich)
- Überführung der Haushalts- und Kassenverfahren auf die Softwaregeneration SAP S/4
- Überführung der Business Warehouse Systeme auf SAP BW4/HANA
- Verbesserungen in der Systemperformance und Benutzerfreundlichkeit
- Integration neuer fachlicher und gesetzlicher Anforderungen, z. B. durch die Bereitstellung eines neuen, landesweit einheitlichen Beschaffungsprozesses, der die medienbruchfreie Verarbeitung von eRechnungen ermöglicht
- Vorbereitung der grundsätzlichen Doppikfähigkeit
- Vorbereitung auf EPSAS („European Public Sector Accounting Standards“)

Das Projekt befindet sich mit dem Aufbau des Systems in der Implementierungsphase. Zudem laufen die Vorbereitungen für die Migration der Daten, für die Schulungen sowie für die organisatorische Einführung des neuen Systems.

Mit dem neuen Haushaltsmanagementsystem wird es spürbare Verbesserungen geben: Mithilfe der neuesten SAP-Technologie werden Prozesse und Verfahren soweit wie möglich einheitlich und in einem System integriert abgebildet. Bearbeitungszeiten werden verkürzt sowie ein flexibleres Berichtswesen und eine benutzerfreundlichere Oberfläche eingeführt.

Erledigung von Aufgaben mit Hilfe der Informationstechnik (IT)

- **Übergreifende Themen**

Digitalisierung

Arbeits- und Verwaltungsprozesse werden im Ressortbereich des FM zunehmend digital abgewickelt. Die Digitalisierung bietet die Chance, Prozesse sowohl im Hinblick auf die Schnelligkeit der Zielerreichung als auch die Qualität der Ergebnisse effektiver auszugestalten. Zugleich werden neue verbesserte Formen der Kommunikation geschaffen.

Das FM baut in seinem Ressortbereich digitale Lösungen zielgerichtet weiter aus und bringt sich auch aktiv mit seinen eingereichten Projektvorschlägen in die Digitalisierungsstrategie digital@bw des Landes ein.

Projekt „Finanzamt der Zukunft“ (FiZ)

Das Projekt „Finanzamt der Zukunft“ ist eines von über 70 Digitalisierungsprojekten im Land, das eine Vielzahl konkreter innovativer Maßnahmen erarbeitet. Mit dem Projekt FiZ wird der Service für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater verbessert. Zudem werden die Arbeitsabläufe in den Finanzämtern zukunftsorientiert gestaltet. In den fünf FiZ-Ämtern Bruchsal, Öhringen, Offenburg, Ravensburg und Rottweil werden verschiedene Maßnahmen von der Einführung von Videokonferenz- sowie Rückruf- und Terminvereinbarungssystemen, Datenübermittlung über Cloudtechnologie, ein anonymes Hinweisgebersystem bis hin zum Ausbau der papierlosen Bearbeitung mit dem Ziel der vollständigen digitalen Bearbeitung von Steuerfällen erprobt. Damit wird getestet, wie die Finanzämter noch schneller, effizienter und bürgerfreundlicher werden können.

Projekt „Zentraler Digitaler Bürgerservice“ (ZendB)

Um die Bürgerinnen und Bürger in der Vielzahl der steuerrechtlichen Fragen zu unterstützen, wurde im Projekt „Zentraler Digitaler Bürgerservice“ ein Steuerchatbot unter <https://steuerchatbot.digital-bw.de> bereitgestellt. Hierdurch werden einerseits die Finanzämter von Bürgerinnen- und Bürgeranfragen entlastet, andererseits erhalten die Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche Antworten auf

ihre allgemeinen Fragen zu ihrer Steuererklärung, ihrem Steuerbescheid oder anderen Themen der Steuerverwaltung.

Des Weiteren beantwortet ein bundeseinheitlicher Steuerchatbot Fragen zur Grundsteuerreform unter <https://steuerchatbot.de>. Die Bereitstellung erfolgt unter Federführung von Baden-Württemberg durch das Bund-/Länder Vorhaben KONSENS. Neben Informationen zum baden-württembergischen Ländermodell gibt der Steuerchatbot auch Auskünfte zu den weiteren Modellen, die in anderen Ländern gelten.

Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung Baden-Württemberg (SITiF BW)

Im Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD) wird seit 2019 das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung Baden-Württemberg (SITiF BW) betrieben. Der Personalaufbau ist nahezu vollständig abgeschlossen. Die vielfältigen Aufgaben im Themenbereich Informationssicherheit werden in drei Teil-Referaten bearbeitet: Im Teil-Referat „Informationssicherheitsmanagement“ wird das bestehende Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) des LZfD fortgeführt und stetig verbessert. Neben der Erstellung von Sicherheitskonzepten gehören die Beratung, Schulung und Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender der Finanzverwaltung sowie die Zusammenarbeit mit Gremien und Arbeitsgruppen, auch über die Grenzen der Finanzverwaltung hinaus, zu den Aufgaben.

Im Teil-Referat „Schwachstellen- und Bedrohungsmanagement“ ist der Warn- und Informationsdienst etabliert. Hier werden Meldungen über Schwachstellen und Sicherheitslücken in Anwendungen und IT-Systemen erfasst, bewertet und bei Bedarf zeitnah gemeinsam mit dem IT-Betrieb Maßnahmen zur Behebung entwickelt und umgesetzt. Durch Penetrationstests und interne Audits werden die Widerstandsfähigkeit der IT-Infrastruktur sowie die Einhaltung der Regelungen zur Informationssicherheit regelmäßig überprüft. IT-Projekte werden von Anfang an begleitet, um die Informationssicherheit bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen („Security by design“).

Das Teil-Referat „Erkennung, Analyse und Reaktion“ überwacht die Systeme, Endgeräte, Verfahren, Datenflüsse und Zugriffe rund um die Uhr. Kernstück dazu ist ein SIEM-System (Security Information and Event Management), das die Informationen an zentraler Stelle sammelt und miteinander verknüpft. Anhand von definierten Regeln und Schwellenwerten werden Anomalien erkannt. Diese Anomalien werden

analysiert, so dass potenzielle Angriffe auf die IT-Systeme der Finanz- und Steuerverwaltung frühzeitig entdeckt werden können.

Insgesamt hat die Informationssicherheit im Finanzressort durch den weiter vorangetriebenen Aufbau des SITiF BW einen großen Schritt nach vorne gemacht.

Pandemie-Betrieb

Im Laufe der Corona-Pandemie wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen stabilen und weiterhin effizienten Arbeitsbetrieb sicherzustellen.

Die Finanzämter wurden flächendeckend mit stationären Videokonferenzsystemen ausgestattet. Darüber können mit Steuerbürgerinnen und Bürgern, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Unternehmen, Gerichten und verwaltungsinterne Konferenzen durchgeführt werden. Eine entsprechende Ausstattung erfolgte auch in den anderen Bereichen der Finanzverwaltung.

Des Weiteren wurden die internen Kommunikationsmöglichkeiten an die neuen Bedürfnisse mit Video- und Telefonkonferenzen, sowie Chatfunktionen angepasst, insbesondere wurden sogenannte Unified Communications und Collaboration-Funktionen (UCC) eingeführt und ein entsprechender Poolbestand an Webcams und Headsets aufgebaut.

Durch die Zurverfügungstellung unterschiedlicher technischer Zugangsmöglichkeiten wie Hard- und Softtoken, Zertifikate und entsprechender Endgeräte konnte die Quote der mobilen Arbeitsmöglichkeiten (Genehmigte Telearbeitsplätze und weitere Home-office-Möglichkeiten) für die Beschäftigten auf insgesamt fast 90 % erhöht werden.

- **Steuerverwaltung**

Grundsteuer-Neu

Das Land Baden-Württemberg hat im Bereich des Grundsteuerrechts von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und dazu am 04.11.2020 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet. Die Grundsteuer B wird damit nach dem modifizierten Bodenwertmodell ermittelt, welches in Form eines innovativen, einfachen, transparenten und bürokratiearmen Modells ausgestaltet wurde. Die Neuregelung greift erstmals für die Feststellung von Grundsteuerwerten auf den 01.01.2022 - die Grundsteuererhebung erfolgt durch die Kommunen ab dem Jahr 2025. Die Berechnung der Grundsteuer B erfolgt in drei Schritten:

1. Grundstücksfläche x Bodenrichtwert = Grundsteuerwert
2. Grundsteuerwert x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag
3. Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Kommune = Grundsteuer.

Grundstücksfläche und Bodenrichtwert sind durch die Eigentümerinnen und Eigentümer zu erklären. Die Steuermesszahl ist gesetzlich vorgegeben und wird bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken um 30% ermäßigt. Der Hebesatz schließlich wird von den Kommunen vorgegeben.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform erfolgt über Bund-Länder-Kooperationen und speziell für Baden-Württemberg in einem eigenständigen Landesprojekt (Projekt Grundsteuer-Neu). Dieses Projekt kümmert sich sowohl um fachliche und organisatorische Fragestellungen als auch um die Umsetzung eines IT-Verfahrens für die Feststellung der Grundsteuermessbeträge für die Grundsteuer B durch die Steuerverwaltung. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens wurde ein externer Dienstleister hinzugezogen. Die Spezifikation und Umsetzung der Verfahrensentwicklung erfolgt in iterativen Projektstufen, um die Zeit optimal zu nutzen und Fehler frühzeitig zu entdecken und korrigieren zu können. Zur Entlastung der Finanzämter wird eine hohe Autofallquote angestrebt. Voraussetzung ist eine qualitativ gute -vornehmlich elektronische - Erklärungsabgabe durch die Eigentümerinnen und Eigentümer. Damit diese die geforderten Bodenrichtwerte und Flächenangaben zutreffend erklären können, sollen die von den Gutachterausschüssen der Kommunen an die Finanzverwaltung gelieferten Bodenrichtwerte mit den dazugehörigen Grundstücksflächen über ein im Projekt neu zu schaffendes WEB-Portal veröffentlicht werden. Ab Juli 2022 können über ELSTER Steuererklärungen abgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt muss dann auch das

neue Grundsteuer IT-Verfahren sowie das Web-Portal für die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Verfügung stehen.

Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung)

Das Verwaltungsabkommen zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der steuerlichen Automation ist seit 01.01.2007 in Kraft. Mit dem zum 01.01.2019 anzuwendenden KONSENS-G bekam die gemeinschaftliche Entwicklung, Beschaffung und Pflege sowie der Einsatz der Software für die Steuerverwaltung eine neue zusätzliche Grundlage.

Baden-Württemberg hat hierbei in verschiedenen Einheiten wie der zentralen Organisationseinheit Betriebsmanagement (ZOE BM) oder der zentralen Organisationseinheit Release- und Einsatzmanagement (ZOE REM) neue bzw. erweiterte Verantwortung übernommen. Durch die Schaffung neuer Stellen und der damit verbundenen personellen Verstärkung ist auch zukünftig eine aktive und effektive Mitarbeit des Landes Baden-Württemberg im KONSENS-Verbund gewährleistet.

Beschaffung von neuen ECS Speichersystemen

Im Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD) der Oberfinanzdirektion Karlsruhe werden bereits seit Jahren Dokumente der Steuerverwaltung sowie solche des Landesamts für Besoldung und Versorgung in einem Dell EMC ECS Langzeitarchivsystem archiviert und stehen damit für spätere Zugriffe zur Verfügung. Insgesamt umfasst dieses System mittlerweile über 900.000.000 Dokumente. Es bietet dabei zusätzliche Schutzfunktionen, die bezüglich Compliance-Anforderungen, wie etwa Revisionsicherheit, relevant sind. Ebenfalls bietet es Funktionen zur Anbindung von Applikationen über entsprechende Schnittstellen.

Auch die Archivierung von seitens der Steuerfahndung beschlagnahmten Daten erfolgt nunmehr über dieses moderne Speichersystem. Die dafür erforderliche Erweiterung des Archivsystems hat ein Kostenvolumen von ca. 2.500.000 €

- **Landesoberkasse (LOK)**

Landesweite Bezahlseite

Die zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem FM angestoßenen Entwicklungen für eine landesweite Bezahlseite, mit der Bürgerinnen und Bürger weltweit Forderungen des Landes online bezahlen können, wurde inzwischen realisiert.

Seit Mitte 2020 ist ein deutlicher Anstieg der Nutzung der landesweiten Bezahlseite durch die Dienststellen festzustellen. Mit der Produktivsetzung des neuen Haushalts- und Kassensystems im Rahmen des Projekts RePro wird künftig zudem die Möglichkeit eröffnet, direkt aus dem SAP-System den Online-Code generieren zu lassen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Ab 01.01.2022 besteht aufgrund gesetzlicher Regelungen eine weitergehende Nutzungspflicht des sicheren Übermittlungswegs zu Gerichten. Für die Landesoberkasse bedeutet dies konkret, dass die Kommunikation mit den Vollstreckungsgerichten u.a. im Beitreibungsverfahren oder im Zwangsversteigerungsverfahren, über einen sicheren Übermittlungsweg erfolgen muss.

Hierfür wird das Servicekonto in der Ausprägung besonderes Behördenpostfach (beBPo) genutzt werden.

Neues Kassenverfahren

Die Einführung des neuen auf der SAP-Software basierenden Kassenverfahrens ist zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 vorgesehen. Hierzu beschäftigen sich im Rahmen des Restrukturierungsprojektes Baden-Württemberg (RePro BW) die Aufgabenbereiche der LOK intensiv mit der Realisierung der Geschäftsprozesse in der neuen Software. Die Abbildung der in der LOK laufenden Prozesse der Justiz und die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung finden hierbei ebenso wie der Ausbau der Online-Anbindung aller Behörden an die LOK besondere Beachtung.

- **Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)**

Dokumentenmanagementsystem (DMS), Posteingangserfassung und BABSYP+

Die elektronische Fachakte ist im LBV eingeführt. Dadurch ist das LBV in der Lage, weitestgehend akten- und papierlos zu arbeiten.

Mit dem Programm „BABSYP+“ wird auch die Erfassung und Bearbeitung von Beihilfeanträgen elektronisch unterstützt. Das LBV hat das **BeihilfeAbrechnungssystem PLUS (BABSYP+)**, ab dem Jahr 2018 schrittweise eingeführt und im Jahr 2019 flächendeckend in Einsatz gebracht. Der Gesamtprozess besteht aus drei Bereichen: Im ersten Schritt werden die Beihilfeanträge digitalisiert, d. h. Daten, die bisher die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des LBV manuell eingegeben haben, werden nun maschinell ausgelesen und einem elektronischen System zur Weiterverarbeitung übergeben. Zusätzlich wurde der Beihilfevordruck für die automatisierte Datenerkennung optimiert. Damit kann im zweiten Schritt das Prüfungssystem eine Vorprüfung der Daten mit den eingereichten Rechnungen und Belegen vornehmen. Im Abrechnungssystem erfolgt als dritter Schritt die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe.

Beihilfe-App

Das LBV hat ein Projekt zur Implementierung einer sogenannten „BeihilfeApp“ aufgesetzt. Ab dem 11.08.2021 steht den Beihilfeberechtigten des Landes Baden-Württemberg mit der App „Beihilfe BW“ ein neuer Service des LBV zur Verfügung: Rezepte, Rechnungen von Ärzten oder Pflegeheimen sowie andere Krankheits- und Pflegekosten können per Smartphone oder Tablet digital erfasst und direkt an die Beihilfestelle des LBV übermittelt werden. Es entfallen somit bei den Antragstellerinnen und Antragstellern der Aufwand, einen papiergebundenen Antrag auszufüllen sowie der Aufwand und die Kosten für den Versand der Unterlagen. Mit der Einführung der Beihilfe-App möchte das LBV seinen Kundenservice weiter verbessern und modernisieren. Für Kundinnen und Kunden wird die Antragstellung auf diesem Weg zudem einfacher und schneller. Darüber hinaus unterstreicht das LBV seinen Anspruch, auch weiterhin eine moderne Dienstleistungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zu sein.

Erweiterung der Kooperation zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Saarland auf dem Gebiet der Personalverwaltung, Personalabrechnung und Beihilfe

Das Saarland nutzt gegenwärtig die vom LBV entwickelten Programme nach eigener Anpassung an Landesspezifika. Mit der erweiterten Kooperation wurden bereits in der ersten Phase die saarländischen Verfahren in den Rechenzentrumsbetrieb nach Baden- Württemberg in das Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD) überführt. Seit dem Jahre 2017 erfolgte die schrittweise Übernahme der Betreuung und Programmierung der einzelnen Teilverfahren durch das LBV. Das Projekt wurde mit der Übernahme des letzten Verfahrens Ende 2020 abgeschlossen.

Digitalisierung Meldewege

Da der Bereich der Hochschulen und Universitäten (ausgenommen die Duale Hochschule Baden-Württemberg) das einheitliche Personalverwaltungssystem des Landes (DIPSY) nicht nutzt, wurden für die Datenübertragung zwischen den Hochschulen und dem LBV in der Vergangenheit Meldeservices eingerichtet. Durch den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklungen der Meldeservices konnte eine verbesserte Nutzung erreicht werden: Die Zahl der übermittelten Meldungen hat sich kontinuierlich erhöht. Weiterhin haben u.a. die vom LBV veranstalteten Workshops maßgeblich dazu beigetragen, dass die Schnittstelle intensiver genutzt wird.

Für 2022 wird eine digitale Meldung von ca. 75.000 Einmalzahlungen jährlich im Bereich aller Justizvollzugsanstalten sowie eine Anbindung an das maschinelle Abrechnungsprogramm angestrebt.

Durch die Nutzung digitaler Meldewege erfolgt eine Datenübernahme papierlos und damit kostengünstiger und schneller; zudem entfällt damit weitestgehend die reine Erfassungstätigkeit dieser Daten beim LBV.

- **Statistisches Landesamt Baden-Württemberg**

Wie in der Vergangenheit hat das FM mit Unterstützung des Statistischen Landesamtes (StaLa) bei der Anpassung verschiedener statistischer Rechtsvorschriften auf Bundesebene mitgewirkt. Als sogenanntes „Vorortland“ für EU-Statistiken im Finanzausschuss des Bundesrates wurden bei Statistikvorhaben der EU zahlreiche Stellungnahmen des Bundesrates vorbereitet und nachhaltig beeinflusst. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die ökonomischen und finanziellen Folgen der vorgesehenen Maßnahmen gelegt.

Neben den zentralen Digitalisierungsprojekten des Landes (u.a. SAP RePro und E-Akte BW) hat das StaLa im Bereich der amtlichen Statistik durch verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung, Verbesserung und Beschleunigung der Verwaltungsarbeit beigetragen.

Internetauftritt des StaLa

In den Jahren 2022/2023 wird der Internetauftritt des Statistischen Landesamtes neu konzipiert und erstmalig als Content-Management-System (CMS) umgesetzt. Die neue Homepage soll übersichtlicher und moderner werden und damit die Nutzerfreundlichkeit erhöht werden. Ziel ist es, Funktionalität und Performance der Homepage zu verbessern und somit statistische Informationen für Bürgerinnen und Bürger einfacher zugänglicher zu machen. Zudem sollen Informationen noch effizienter weiterverarbeitet werden können (Open Data). Dafür wird die neue Datenbank GENESIS zentral ins Homepagedesign integriert, wodurch u. a. Datenabrufe über entsprechende Programmschnittstellen (API) möglich werden.

Ein zentrales Element des Relaunch-Projektes ist der Ausbau der Barrierefreiheit des Internetangebotes. Bereits jetzt bietet die Homepage des Statistischen Landesamtes sehr viele barrierefreie bzw. barrierearme Inhalte an. Mit dem Relaunch werden die Inhalte des Internetauftritts konform mit den Barrierefreiheitsanforderungen aus der BITV 2.0 zugänglich sein. Videos in Gebärdensprache und Texte in leichter Sprache sind bereits realisiert.

Die neue Homepage wird darüber hinaus dazu beitragen, dass hausinterne Arbeitsabläufe effizienter geregelt werden können. Durch die Umstellung auf ein Content-

Management-System können Arbeitsschritte automatisierter erfolgen. In diesem Zusammenhang soll die Homepage auch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) unterstützen.

Der Relaunch des Internetangebots wird gemeinsam mit der BITBW realisiert und soll im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Migration der Struktur- und Regionaldatenbank (SRDB)

Im Jahr 2018 startete das Projekt zur Migration der Struktur- und Regionaldatenbank (SRDB) nach GENESIS (**G**emeinsames **N**eu**S** Statistisches Information**S**ystem). Die Veröffentlichung erster Daten im Internet mit GENESIS erfolgt ab Mitte 2022. Der Abschluss des Projekts ist nach erfolgter Migration der Datenbestände für das Jahr 2025 vorgesehen.

Mit der Umstellung auf GENESIS erfolgt eine Anpassung an Standards des Statistischen Verbunds. Durch die so nutzbaren Synergien können bei den amtsinternen Prozessen zur Befüllung der Datenbank Effizienzgewinne erzielt werden.

Auch für die Nutzerinnen und Nutzer des Datenangebots ergeben sich spürbare Verbesserungen. Mit GENESIS wird die Veröffentlichung von Daten zentralisiert, wodurch das Auffinden der Daten erleichtert wird. Ebenso besteht ein Wiedererkennungswert zu den Veröffentlichungen anderer Statistischer Ämter. GENESIS eröffnet den Nutzerinnen und Nutzer vielfältige Möglichkeiten die statistischen Daten in für sie passenden Gliederungen und Formaten (z.B. Excel, html) abzurufen. Zudem bietet GENESIS Programmierschnittstellen, mit denen Daten auch in großen Mengen automatisiert abgerufen werden können.

Neue Digitale Verdiensterhebung

Das Verdienststatistikgesetz wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes vom 12.08.2020 novelliert, um zusätzliche Datenbedarfe (u.a. der Mindestlohnkommission und für die Verbesserung der Datenbasis für die Berechnung des Gender Pay Gap) zu befriedigen. Die zusätzlichen Datenbedarfe sollen durch Ausnutzung von Automatisierungs- und Digitalisierungspotenzialen für die Wirtschaft möglichst belastungsarm realisiert werden.

Im Jahr 2021 wurde die Erhebung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einmalig für den Monat April durchgeführt, um der Mindestlohnkommission schon für dieses Jahr Daten zur Verfügung stellen zu können. Durch gezielte Werbemaßnahmen konnte erreicht werden, dass der Anteil der Meldungen, die über den Weg eStatistik.CORE – die Übermittlung der Daten „per Knopfdruck“ aus dem betrieblichen Rechnungswesen – bereits bei dieser ersten Erhebung über 60 % lag.

Die regelmäßige monatliche Erhebung beginnt ab 01.01.2022.

Demographische Aspekte aus finanzpolitischer Sicht

Der demografische Wandel setzt den künftigen finanziellen Gestaltungsspielraum von zwei Seiten unter Druck. Zum einen führt der bevorstehende Bevölkerungsrückgang dazu, dass die künftige Entwicklung der für den Landeshaushalt zu erwartenden Einnahmen Restriktionen unterworfen sein wird. Zum anderen steht heute bereits fest, dass mit den steigenden Versorgungsausgaben zumindest ein großer Ausgabenbereich überproportional zunehmen wird. Das künftige Handeln der Politik muss deshalb darauf ausgerichtet sein, mit einem eingeeengten finanziellen Spielraum künftige Herausforderungen zu meistern.

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei, die aufgelaufene Verschuldung nicht dauerhaft auszuweiten um weitere Vorbelastungen künftiger Haushalte durch zunehmende Zinszahlungen zu vermeiden.

Den auch durch die demografische Entwicklung verursachten steigenden Versorgungsausgaben wird durch die Bildung einer Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds begegnet.

Der im Jahre 1999 aufgelegten Versorgungsrücklage wurden letztmals im Jahr 2017 rd. 357 Mio. € zugeführt. Diese Rücklage wird bis zum Jahr 2022 voraussichtlich auf ein Volumen von rd. 5 Mrd. € anwachsen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Landesgesetz zu regeln. Außerdem werden dem vom Land in 2007 mit einem Kapitalstock i.H.v. 500 Mio. € ausgestatteten Versorgungsfonds in 2022 auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfs rd. 645 Mio. € zugeführt. Der Versorgungsfonds wird bis zum Jahr 2022 voraussichtlich auf ein Volumen von über 6 Mrd. € anwachsen und steht ab 2020 zur Abfederung von Versorgungsaufwendungen zur Verfügung. Die Entnahme von Mitteln ist durch Landesgesetz zu regeln. Derzeit gibt es für Entnahmen keine rechtliche Grundlage.

Die Vermögensstände beider Sondervermögen betragen zum 31.12.2020 rd. 8,9 Mrd. €

Flankierend wirkt sich die Erhöhung der Altersgrenzen, die im Rahmen der Dienstrechtsreform beschlossen wurden, auf den Anstieg der steigenden Versorgungsausgaben aus.

Nach 2010 und 2015 wurde der Versorgungsbericht 2019 Baden-Württemberg vom FM veröffentlicht. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichte dazu den Bericht „Statistische Grundlagen zum Versorgungsbericht der Landesregierung“. Er enthält aktuelle Daten zur aktiven Beamtenschaft und zu den Versorgungsempfängerinnen und -

empfängern des Landes Baden-Württemberg. Zudem enthält der Bericht eine Modellrechnung über die voraussichtliche Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, sowie der Versorgungsausgaben bis 2060.

Übersicht über bedeutende Veränderungen im Haushaltsplan Einzelplan 06 - Ministerium für Finanzen

A Vergleich der Haushaltsansätze

	Haushaltsplan <u>2021¹</u>	Entwurf <u>2022</u>
	- in Mio. €* -	
Verwaltungseinnahmen ²	211,5	195,0
Übrige Einnahmen ³	78,6	101,3
Gesamteinnahmen	290,1	296,3
Personalausgaben ⁴	1.288,9	1.342,2
Sächliche Verwaltungsausgaben ⁵	156,6	156,2
Zuweisungen und Zuschüsse ⁶	312,4	365,4
Investitionsausgaben	20,0	19,4
Besondere Finanzierungsausgaben ⁷	1,9	0,0
Gesamtausgaben	1.779,8	1.883,3
Zuschussbedarf	1.489,7	1.587,0

* Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand Dritter Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2021/2022.

² Geringere Ausschüttung der Beteiligungsgesellschaft des Landes von rd. 12,0 Mio. € sowie geringere Ablieferung des Staatlichen Verpachtungsbetriebs von rd. 6,5 Mio. €, Mehreinnahmen bei Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen sowie bei Säumnis- und Verspätungszuschlägen 1,8 Mio. € sowie höhere Ablieferung der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg.

³ U.a. Zuweisung des Bundes zur Durchführung des Zensus 2022 von rd. 20,7 Mio. €, Erhöhung der Kostenerstattungen aus Ressortstatistiken rd. 0,9 Mio. € sowie höhere Verwaltungskostenvergütung für die Landesbetriebe von rd. 0,6 Mio. €

⁴ Enthalten ist u.a. der Mehraufwand für Neustellen, für zusätzliche Anwärterstellen in der Steuerverwaltung sowie der Anstieg der Versorgungsbezüge und Beihilfen von rd. 31,5 Mio. € und die Aufwendungen für Personal im Rahmen des Zensus 2022 von rd. 11,9 Mio. €

⁵ U.a. Erbringung der Konsolidierungsaufgabe von rd. -10,2 Mio. €, Mehrkosten SCC rd. 6 Mio. €, Zensus 2022 rd. 7,5 Mio. €

⁶ Ausbringung der Leistung an Gemeinden im Rahmen des Zensus 2022 von rd. 30,7 Mio. €, Erhöhung des Zuschusses an die Landesbeteiligung Baden-Württemberg von rd. 13,5 Mio. €, Erhöhung des Zuschusses an die Wilhelma um rd. 2,8 Mio. €, Erhöhung des Zuschusses an Vermögen und Bau um rd. 6,9 Mio. €, Erhöhung des Zuschusses an das LZfD von rd. 3,7 Mio. € Rückläufige Ausgaben bei den Wiedergutmachungsleistungen um 2,8 Mio. €

⁷ Ausbringung einer Globalen Minderausgabe zur Finanzierung von Stellenveränderungen rd. -1,9 Mio. €

B. Aufgliederung der Sachausgaben nach den wichtigsten Aufgabenbereichen

Bereich	Haushaltsplan	Entwurf
	<u>2021</u>	<u>2022</u>
	- in Mio. € -	
Statistisches Landesamt ⁸	10,9	16,9
Steuerverwaltung	44,0	42,7
Landeszentrum für Datenverarbeitung (Landesbetrieb) ⁹	101,3	104,5
Vermögen- und Bau Baden-Württemberg (Landesbetrieb) ¹⁰	157,6	164,6
Landesamt für Besoldung und Versorgung ¹¹	33,7	30,5
Betriebe und Beteiligungen ¹²	32,3	44,8
Wilhelma ¹³	11,3	13,9

⁸ Mehr insbesondere wegen der Durchführung des Zensus 2022.

⁹ Mehr insbesondere wegen Mittel aus der Rücklage digital@bw II, zusätzlicher Mittel für den digitalen Ausbau der Steuerfahndung sowie interner Stellenumschichtungen.

¹⁰ Mehr insbesondere wegen Anstieg der Personalaufwendungen und Neustellen sowie Mehrkosten durch DV-Betrieb.

¹¹ Rückläufige Ausgaben bei den Wiedergutmachungsleistungen.

¹² Mehr i.H.v. 13,5 Mio. € insbesondere wegen erhöhtem Zuschuss an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und im Gegenzug Weniger i.H.v. 1 Mio. € durch Wegfall des Zuschusses an die Flughafen Friedrichshafen GmbH.

¹³ Erhöhung des Zuschusses an die Wilhelma aufgrund des Sanierungsstaus.

C. Aufgliederung der Personalstellen nach Aufgabenbereichen

Bereich	Stellen insgesamt	
	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Ministerium	355,0 (28 kw)	358,0 (27 kw)
Statistisches Landesamt	613,5	613,0
Steuerverwaltung (incl. Landesoberkasse)	14.115,0 (11 kw)	14.235,0 (186 kw)
Landesamt für Besoldung und Versorgung	987,0	987,0
zusammen	16.070,5 (39 kw)	16.193,0 (213 kw)
Beamtenanwärter	2.653,0	2.646,0
Gesamtzahl der Personalstellen im Einzelplan 06	18.723,5 (39 kw)	18.839,0 (213 kw)
Bedienstete bei den Landesbetrieben (excl. Anwärter, Auszubildende usw.)	3.864,3 (531)	3.961,3 (531)
<u>davon entfallen auf:</u>		
Landeszentrum für Datenverarbeitung	640,5	695,5
Bundesbau Baden-Württemberg	689,0	704,0
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	2.131,5	2.150,5
Staatliche Münzen Baden-Württemberg	95,0	95,0
Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt	281,0	289,0
Staatsweingut Meersburg	27,3	27,3

D. Die wesentlichen Stellenveränderungen im Einzelplan 06

1. Stellenzugänge (excl. Landesbetriebe)

	<u>2022</u>
	24,0 Ministerium für Finanzen (Neustellen wegen Aufgabenmehrung, Stellenhebungen für Strukturverbesserung)
	22,5 Statistisches Landesamt (Anpassung an die Behördenstruktur, Strukturverbesserun- gen, Stellenhebungen)
	357,0 Steuerverwaltung** (175 Neustellen mit kw-Vermerk zur Umsetzung der Grund- steuerreform, Stellenhebungen zur Strukturverbesserung)
	83,0 Landesamt für Besoldung und Versorgung (Anpassungen an die Behördenstruktur, Hebungen wg. Aufga- benänderungen)
<hr/>	
zusammen	486,5 Zugänge

2. Stellenabgänge (excl. Landesbetriebe)

	<u>2022</u>
	21,0 Ministerium für Finanzen (Kompensation der Strukturverbesserung, Vollzug kw-Ver- merk)
	23,0 Statistisches Landesamt (Kompensation der Stellenveränderungen)
	237,0 Steuerverwaltung** (Stellenübertragungen zum Landesbetrieb LZfD, Kompensa- tion der Strukturverbesserung)
	83,0 Landesamt für Besoldung und Versorgung (Kompensation der Stellenhebungen für Strukturverbesserun- gen)
<hr/>	
zusammen	364,0 Abgänge
bleiben	122,5 Stellenzugänge (ohne Landesbetriebe)

* nicht beinhaltet in dieser Darstellung sind die Stellenveränderungen in den Stellenübersichten bedingt durch die Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019 (Aufteilung der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die neuen Entgeltgruppen 9a bzw. 9b). Zudem ohne Anwärterstellen.

** nicht beinhaltet sind in dieser Darstellung die Umschichtungen von der Bezirks- in die Zentralverwaltung bei Kap. 0608

Nachrichtlich:

a) Stellenzugänge bei den Landesbetrieben

2022

53,0	Landeszentrum für Datenverarbeitung (Neustellen zur Umsetzung der EDV-Aufgaben aus KONSENS, Stellenhebungen zur Strukturverbesserung)
36,0	Stellenübertragung von der Steuerverwaltung (Übertragung von der Steuerverwaltung zum Landesbetrieb LZfD)
35,0	Bundesbau Baden-Württemberg (Neustellen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung, Stellenhebungen)
42,0	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Neustellen, Stellenhebungen für die Projektgruppe „Ba- disches Staatstheater“, Strukturverbesserungen)
21,0	Wilhelma (Neustellen, Strukturverbesserungen)

zusammen	187,0 Zugänge
----------	---------------

b) Stellenabgänge bei den Landesbetrieben

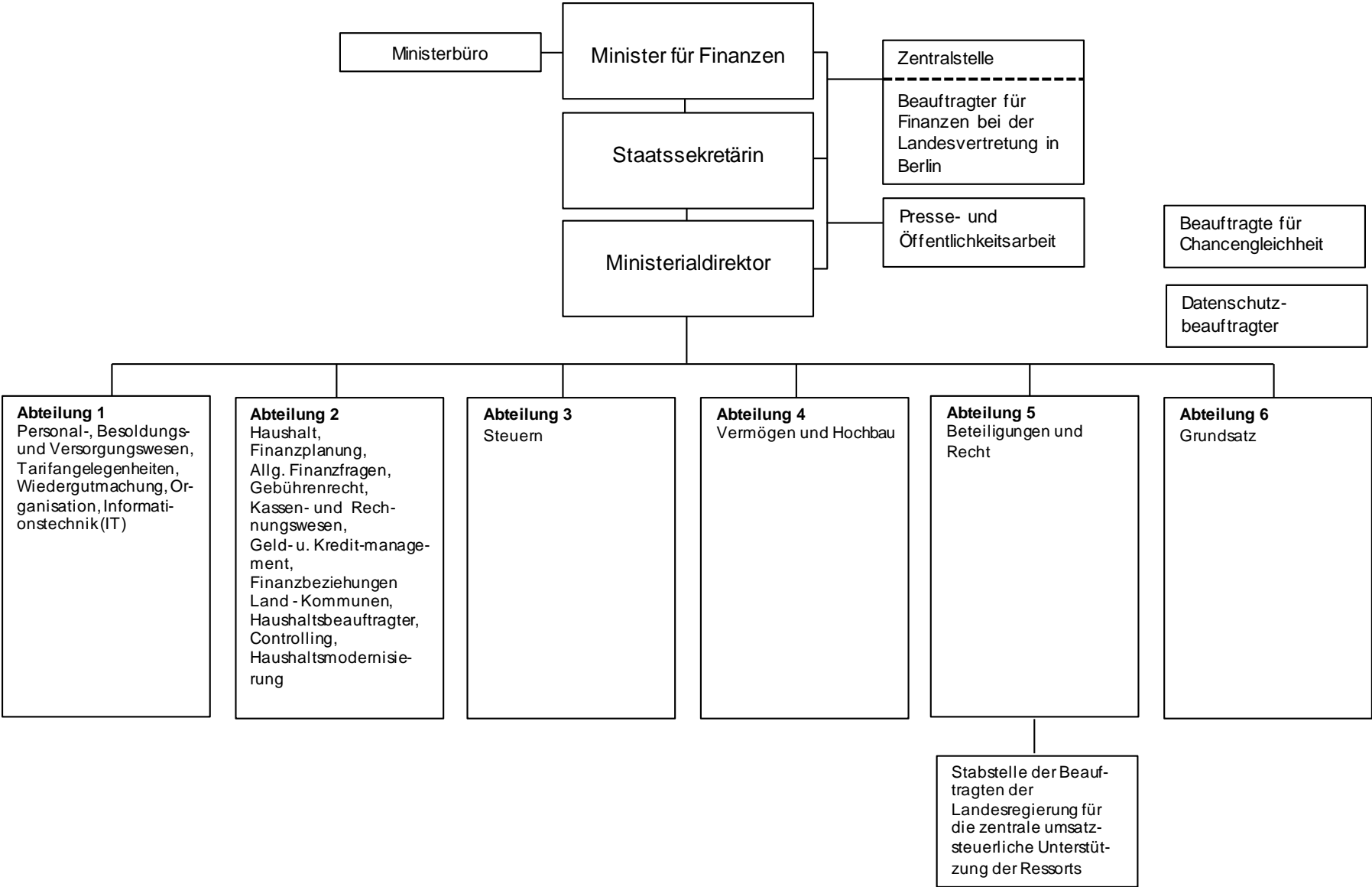
2022

34,0	Landeszentrum für Datenverarbeitung (Kompensation für Stellenveränderungen)
20,0	Bundesbau Baden-Württemberg (Kompensation der Stellenveränderungen)
23,0	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Kompensation der Stellenveränderungen)
13,0	Wilhelma (Kompensation der Stellenveränderungen)

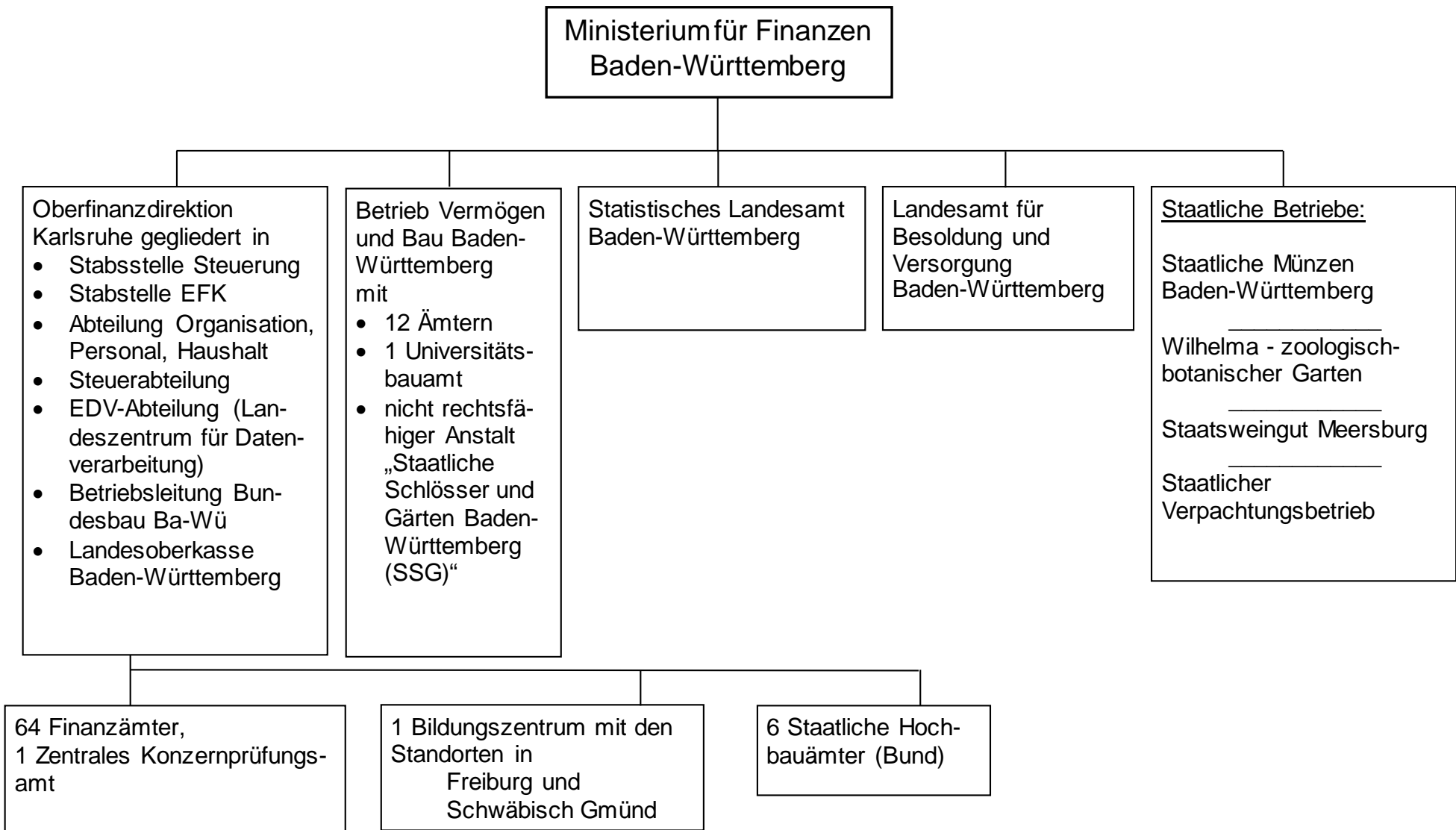
zusammen	90,0 Abgänge
----------	--------------

bleiben	97,0 Stellenzugänge bei Landesbetrieben
----------------	--

Gliederung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg



Gliederung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg



**Übersicht
über die Fallzahlen im Veranlagungsbereich
der Finanzämter**

(Stand: Ende Dezember des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres)

	Vz 2017	Vz 2018	Vz 2019
Einkommensteuer	4.029.930	4.077.066	4.204.892
Körperschaftsteuer	173.941	178.716	184.033
Feststellungen	226.249	229.674	233.695
Gewerbsteuer	470.323	477.540	485.319
Umsatzsteuer	927.787	932.844	938.040

Übersicht über die Rückstände an Besitz- und Verkehrsteuern in Baden-Württemberg

Stand: 31. Dezember

	<u>2019</u>						<u>2020</u>					
	<u>Gesamtrückstände</u>		<u>davon gestundet und ausgesetzt</u>		<u>echte Rückstände</u>		<u>Gesamtrückstände</u>		<u>davon gestundet und ausgesetzt</u>		<u>echte Rückstände</u>	
	Mio. €	v.H. zum Kassensoll	Mio. €	v.H. zum Kassensoll	Mio. €	v.H. zum Kassensoll	Mio. €	v.H. zum Kassensoll	Mio. €	v.H. zum Kassensoll	Mio. €	v.H. zum Kassensoll
Einkommensteuer	903,55	8,05	486,45	4,33	417,10	3,72	1.014,55	9,61	581,42	5,50	433,13	4,10
Körperschaftsteuer	427,10	9,31	398,08	8,68	29,01	0,63	409,93	10,77	376,07	9,11	33,86	0,89
Umsatzsteuer	415,68	2,23	98,78	0,53	316,90	1,70	970,06	5,04	635,92	3,30	334,10	1,74
Gesamtbetrag aller Besitz- und Verkehrsteuern in Baden-Württemberg	2.136,66	2,43	1.208,22	1,37	928,44	1,05	2.764,28	3,24	1.823,45	2,14	940,83	1,10

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungen

Kalender- jahr	Gesamtzahl der Arbeitgeber	Zahl der LSt-Prüfer*innen zum 01.01.	Zahl der Prüfungen	Mehrergebnisse - in € -	Anzahl LSt-Nach- schauen
2019	352.612	266,20	11.565	138.935.186	122
2020	355.471	279,80	10.267	113.119.271	48

Ergebnisse der Umsatzsteuerprüfung

Kalender- jahr	Gesamtzahl der Unternehmen	Zahl der USt-Prüfer*innen zum 01.01.	Zahl der Prüfungen	Mehrergebnisse - in € -	Anzahl USt- Nachschau
2019	893.855	325,75	7.136	216.993.144	8.378
2020	902.595	321,75	6.029	206.745.768	7.386

**Ergebnisse der
Betriebsprüfung und Amtsbetriebsprüfung
in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020**

Zahl der Prüferinnen und Prüfer zum 01.01.: 2.007

	Zahl der Betriebe (01.01.2020)	davon geprüft
Großbetriebe	28.835	5.307
Mittelbetriebe	120.379	7.444
Kleinbetriebe	138.969	4097
Kleinstbetriebe	848.428	7.901
Prüfungen nach § 193 Abs. 2 AO	---	818
insgesamt	1.136.611	25.567

Festgestellte Mehrergebnisse (in €):

Umsatzsteuer	166.780.759
Einkommensteuer	429.445.716
Körperschaftsteuer	373.114.291
Gewerbsteuer	380.531.269
Zinsen nach § 233a AO	242.744.824
Sonstige Steuern	69.318.814
insgesamt	1.661.935.673

**Übersicht
über die Tätigkeit des
Betriebsprüfungsdienstes und des Amtsbetriebsprüfungsdienstes
im Jahr 2020**

	2020
Zahl der Prüferinnen und Prüfer zum 01.01.:	2.007
Zahl der durchgeführten Betriebsprüfungen:	
Großbetriebe:	5.307
davon mit Ergebnis:	4.023
ohne Ergebnis:	1.284
Mittelbetriebe:	7.444
davon mit Ergebnis:	5.294
ohne Ergebnis:	2.150
Kleinbetriebe:	4.097
davon mit Ergebnis:	2.942
ohne Ergebnis:	1.155
Kleinstbetriebe:	7.901
davon mit Ergebnis:	4.925
ohne Ergebnis:	2.976
Prüfungen nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO:	818
davon mit Ergebnis:	638
ohne Ergebnis:	180
 Festgestellte Mehrergebnisse (in Mio. € gerundet):	1.662

Übersicht über die Tätigkeit des Steuerfahndungsdienstes

	2019	2020
Zahl der Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer zum 01.01.:	336	330
Zahl der durchgeführten Fahndungsprüfungen: (einschließlich Amtshilfe- ersuchen)	1.441	1.442
Festgestellte Mehrergebnisse (in Mio. €):	358	251
Zahl der eingeleiteten Strafverfahren:	990	1.001

Verzeichnis der 2020 / 2021
innerhalb des Kap. 1208 bereits fertig gestellten bzw. voraussicht-
lich noch fertig zu stellenden Großen Baumaßnahmen
mit Gesamtbaukosten von mindestens 2,5 Mio. €

Die Maßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen und Betreuungsverträgen sind enthalten.

<u>Titel</u>	Sonderbauprogramme
712 71	Karlsruhe, Erweiterung und Sanierung des Generallandesarchivs, 2. Bauabschnitt
712 71	Nürtingen, Staatliche Schule für Schwerhörige und Sprachbehinderte, Brandschutzmaßnahmen, energetische Sanierung sowie Modernisierung, 2. Bauabschnitt
712 71	Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Erweiterungsbau
712 71	Emmendingen, Domäne Hochburg, Sanierung und Umstrukturierung, 1. Bauabschnitt
712 71	Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Sanierung und Umstrukturierung Bestandsgebäude, 1. Bauabschnitt
712 71	Weinsberg, Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO), Ersatzbau Analytik
714 71	Universität Hohenheim, Sanierung Biologie I und II, 4. Bauabschnitt, Teil 2
714 71	Heidelberg, Universität, Nachfolgebelegung des Seminargebäudes Triplex, 2. Bauabschnitt
714 71	Ulm, Universität, Sanierung Festpunkt M25, Naturwissenschaften, Medizin, Tierforschung, 2. Bauabschnitt, 1. und 2. Teilabschnitt
714 71	Freiburg, Universität, Sanierung Kollegiengebäude II, 1. Bauabschnitt, Vorbereitende Maßnahmen
714 71	Freiburg, Universität, Neubau Institute for Disease Modeling and Targeted Medicine (IMITATE)
714 71	Freiburg, Universität, Neubau Institut for Machine-Brain Interfacing Technology (IMBIT)
714 71	Stuttgart, Universität, Campus Vaihingen, Neubau Zentrum für Angewandte Quantentechnologie (ZAQuant)
714 71	Universität Hohenheim, Landesanstalt für Bienenkunde, Ersatzneubau
714 71	Freiburg, Universitätsklinikum, HNO- und Augenklinik, Umbau und Sanierung Breitfuß, 2. Bauabschnitt
714 71	Tübingen, Universitätsklinikum, CRONA-Kliniken, Sanierung Brandschutz und Betriebstechnik, 4. Bauabschnitt

<u>Titel</u>	Große Baumaßnahmen
712 14	Stuttgart, Landtag von Baden-Württemberg Haus der Abgeordneten, Urbanstr. 32, Modernisierung
715 19	Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, bauliche Maßnahmen für die Einstellungsoffensive 3
715 20	Herrenberg, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, bauliche Maßnahmen für die Einstellungsoffensive 3
736 11	Nürtingen, Staatliche Schule für Hörgeschädigte u. Sprachgeschädigte, Grundsanierung und Brandschutz, 3. Bauabschnitt, Sonderbau
741 29	Ulm, Universität, Neubau Trainings- und Studienhospital „To Train You“
741 30	Ulm/Donau, Uni, Forschungsneubau Zentrum für Quanten-Biowissenschaften (ZQB)
742 20	Konstanz, Universität, Sanierung des Gebäudes M, Biologie, 2. Bauabschnitt
742 21	Konstanz, Universität, Neubau Center on Visual Computing of Collectives (VCC)
743 25	Freiburg, Universität, Rempartstraße 10-16, Unterbringung der Wirtschaftswissenschaften aus dem KG II
745 42	Heidelberg, Universität, Sanierung Zoologische Institute, 1. Bauabschnitt
745 52	Heidelberg, Universität, Sanierung Kollegiengebäude Marstallhof, 1. Bauabschnitt
748 34	Tübingen, Universitätsklinikum, Neuunterbringung der Apotheke im bestehenden Versorgungszentrum
751 26	Hohenheim, Universität, Ersatzneubau Laborflächen
751 27	Hohenheim, Universität, Ersatzneubau Abferkelstall
751 28	Hohenheim, Universität, Ersatzbau Geflügelstall
752 18	Mannheim, Universität, Neubau für das GESIS-Leibniz Institut für Sozialwissenschaften
761 47	Ulm/Donau, Hochschule, Ersatzneubau Oberer Eselsberg
761 54	Aalen, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Sanierung Gebäude Beethovenstraße 1, 6. Bauabschnitt
761 56	Offenburg, Hochschule, Neubau Forschungsgebäude Regionales Innovationszentrum (RIZ) für Energietechnik
761 60	Weingarten, Hochschule, Ravensburg-Weingarten, Gebäude A, Ausbau Dachgeschoss, Schadstoffsanierung und Brandschutzmaßnahmen
768 31	Stuttgart, Umbau und Sanierungsmaßnahme im Alten Schloss für das Landesmuseum Württemberg, Arkadenflügel Nord, Ostturm
768 32	Stuttgart, Landesmuseum Württemberg, Altes Schloss 5. Bauabschnitt Umstrukturierung und Umbau der Dürnitzhalle
775 02	Brüssel, Vertretung des Landes bei der EU, Umbau des Gebäudes Rue Belliard 58
779 13	Karlsruhe, Neubau Finanzamt KA-Stadt und Erweiterungsflächen

Titel**Große Baumaßnahmen**

- 779 18 Schwäbisch Gmünd, Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Generalsanierung
- 789 12 Nationalpark Schwarzwald, Neubau eines Besucher- und Informationszentrum mit Verwaltungsgebäude
- 797 51 Freiburg, Hochschule für Musik, Sanierung Heizzentrale mit BHKW und Kesselsanierung, Erneuerung von 4 Lüftungsanlagen mit WRG sowie Kältemaschine, Gebäudeleittechnik
- 720 70 Stuttgart, Landeskriminalamt (LKA), Taubenheimstr. 85, Herrichten Räume für Kriminaltechnisches Institut (KTI)
- 720 70 Aalen, Polizeipräsidium, Böhmerwaldstraße 20, Sanierung und Erweiterung Führungs- und Lagezentrum (FLZ)
- 720 70 Offenburg, Polizeipräsidium, Prinz-Eugen-Str. 78, Erweiterung Führungs- und Lagezentrum (FLZ)/Büro
- 720 70 Ludwigsburg, Polizeipräsidium, Friedrich Ebert Str. 30, Anbau FLZ
- 720 70 Emmendingen, Polizeirevier, Wiesenstraße, Erweiterung

Verzeichnis
der 2020 / 2021 innerhalb des Kap. 1208 in Ausführung befindlichen
Großen Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von
mindestens 2,5 Mio. €

Die Maßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen und Betreuungsverträgen sind enthalten.

<u>Titel</u>	Sonderbauprogramme
712 71	Adelsheim, Justizvollzugsanstalt, Sanierung und Modernisierung Torwache Geb. A
712 71	Sanierungsprogramm für Brandschutzmaßnahmen in den sog. Sternbauten der Justizvollzugsanstalten am Standort Bruchsal 1. und 2. Bauabschnitt
712 71	Freiburg, Bildungszentrum der OFD Karlsruhe, Verbesserung der Gesamtunterbringung, 1. Bauabschnitt
712 71	Mannheim, JVA, Sanierungsprogramm für Brandschutzmaßnahmen in den sog. Sternbauten, Zellenflügel II, 2. Bauabschnitt
712 71	Karlsruhe, Landwirtschaftliches Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg, Neubau Laborgebäude
712 71	Karlsruhe, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 1. und 2. Bauabschnitt
712 71	Offenburg, Finanzamt, Ersatzbau, 1. Bauabschnitt
714 71	Universität Tübingen, Sanierung und Teilersatzneubau Mensa Wilhelmstraße, 1. Bauabschnitt
714 71	Karlsruhe, KIT, Sanierung und Modernisierung der 20 kV-Versorgung im Campus Süd
714 71	Heidelberg, Universität, INF 366, Sanierung und Modernisierung der Pharmakologie, 3. Bauabschnitt
714 71	Heidelberg, Universität, Sanierung Zoologie, 2. Bauabschnitt
714 71	Stuttgart, Duale Hochschule, Ersatzneubau für die Fakultät Technik
714 71	Tübingen, Universitätsklinik, Brandschutzmaßnahmen CRONA, 2. Bauabschnitt
714 71	Tübingen, Universitätsklinikum, Brandschutzmaßnahmen in der Kinderklinik

Titel**Große Baumaßnahmen**

- 715 15 Heidelberg, Polizeipräsidium Mannheim, Neuunterbringung der Kriminalpolizeidirektion, 1. Bauabschnitt
- 715 17 Wertheim, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, (HfPolBW), John-F.-Kennedy Str. 30, bauliche Maßnahmen für die Einstellungsoffensive 3
- 716 11 Pforzheim Einrichtung einer Abschiebungshafteinrichtung für Baden-Württemberg
- 720 01 Freiburg, Einrichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), 1. Bauabschnitt
- 720 03 Giengen an der Brenz, Einrichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)
- 736 09 Stegen, Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte, Sanierung und Brandschutzmaßnahmen, 3. Bauabschnitt
- 736 10 Neckargmünd, Hör- und Sprachzentrum, Sanierung Schulgebäude, 2. Bauabschnitt
- 736 12 Heilbronn, Lindenparkschule Bauteil H, Nutzungsänderung und Brandschutzsanierung
- 736 14 Künzelsau, Schlossgymnasium, Sanierung Turnhalle
- 736 15 Markgröningen, AHW-Schule, Sanierung Gebäude B
- 736 17 Stegen, Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte, Sanierung 4. Bauabschnitt
- 741 32 Ulm, Universität, Sanierung Festpunkt M25 Naturwissenschaften, Tierforschung, Medizin, 2. Bauabschnitt, 3. Teilabschnitt
- 741 34 Ulm/Donau, Universität, Neubau Forschungsgebäude für Transdisziplinäre Traumaforschung
- 741 36 Ulm/Donau, Universität, Sanierung Mensa
- 742 22 Konstanz, Universität, Sanierung des Gebäude M, Biologie, 2. Bauabschnitt
- 742 23 Konstanz, Universität, Erneuerung Kühlwasserversorgung
- 742 24 Konstanz, Universität, Errichtung von Büroverfügungsflächen
- 743 28 Freiburg, Universität, Sanierung Chemie III, 3. Bauabschnitt, Flachbau und Untergeschoss
- 743 29 Freiburg, Universität, Campus Flugplatzareal Mensa VIII, Sanierung Umstrukturierung und Erweiterung
- 743 30 Freiburg, Universität, Kollegiengebäude II, Sanierung, 2. Bauabschnitt, 1. Teilabschnitt
- 744 34 Freiburg, Universitätsklinik, Neubau eines Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin
- 744 36 Freiburg, Universität, Ersatzneubau Anatomie an der Mathildenstraße
- 745 10 Heidelberg, Universität, INF 364, Sanierung und Neuordnung des Gebäudes für die Pharmazie, 3. Bauabschnitt
- 745 11 Heidelberg, Universität, INF 293, Generalsanierung Rechenzentrum

<u>Titel</u>	Große Baumaßnahmen
745 13	Heidelberg, Universität, Sanierung und Umbau Gebäude 4211
745 51	Heidelberg, Universität, Neubau eines Forschungsgebäudes für das European Institute for Neuromorphic Computing (ehem. Human Brain Project)
745 54	Heidelberg, Universität, Neubau eines Ersatzgebäudes INF 272 für die Chemischen Institute
745 55	Heidelberg, Universität, Nachfolgebelegung Krehl-Klinik, 2. Bauabschnitt, Ostflügel
745 56	Heidelberg, Universität, Sanierung Kollegengebäude Marstallhof, Geb. 2040, 2. Bauabschnitt
745 57	Heidelberg, Universität, Erweiterung der Infrastruktur im Neuenheimer Feld, 1. Bauabschnitt
745 59	Heidelberg, Universität, INF 294, Forschungsbau heiCOMACS
745 60	Heidelberg, Universität, Institute for Molecular Systems Engineering (IMSE)
746 34	Heidelberg, Universitätsklinikum, Erweiterung der Apotheke, Steril- und Zytostatikaherstellung
747 19	Tübingen, Universität, Neue Aula, Sanierung Untergeschoss
747 21	Tübingen, Universität, Alte Augenklinik, Sanierung und Erweiterung für das Asien-Orient-Institut (AOI)
747 22	Tübingen, Universität, Talklinikum, Neubau Zentrum für Islamische Theologie (ZITH)
747 23	Tübingen, Universität, Cyber Valley, 1. Bauabschnitt, Neubau eines Forschungsgebäudes
748 32	Tübingen, Sanierung der Operationssäle im CRONA für das Universitätsklinikum
748 34	Tübingen, Universitätsklinikum, Neuunterbringung der Apotheke im bestehenden Versorgungszentrum
748 35	Tübingen, Universitätsklinikum, CRONA, Sanierung Brandschutz und Betriebstechnik, 5. Bauabschnitt
748 36	Tübingen, Universitätsklinikum, Neubau Institut für integrative Malignom-, Metabolom- und Mikrobiomforschung (M3)
748 37	Tübingen, Universitätsklinikum, CRONA, Sanierung Brandschutz und Betriebstechnik, 6. Bauabschnitt, Teil 1 u. 2
749 47	Karlsruhe, KIT, Sanierung der Chemischen Institute, 7. Bauabschnitt, Gebäude 30.45
749 48	Karlsruhe, KIT, Neubau Lern- und Anwendungszentrum (LAZ)
751 30	Hohenheim, Universität, Neuordnung Tierwissenschaften, 1. Bauabschnitt, Neubau Microbiota Forschung
752 19	Mannheim, Universität, Sanierung Schloss Ehrenhof Ost
761 10	Aalen, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Waldcampus, Neubau Wirtschaftswissenschaften

Titel Große Baumaßnahmen

- 761 11 Esslingen, Hochschule, Ersatzneubau Campus Neue Weststadt
- 761 12 Heilbronn, Hochschule, Sanierung Bauteil D
- 761 13 Ludwigsburg, Pädagogische Hochschule, Ersatzneubau Sport- und Schwimmhalle
- 761 57 Albstadt-Sigmaringen, Hochschule, Standort Albstadt, Gebäude Haux, Brandschutzsanierung, 2. und 3. Bauabschnitt
- 761 58 Heidenheim, Duale Hochschule, Neubau auf dem WCM-Areal, Planungsrate und vorbereitende Maßnahmen
- 761 59 Heidelberg, Pädagogische Hochschule, Gesamtsanierung, 1. Bauabschnitt, Ersatzbau
- 770 01 Stuttgart, Württembergische Staatstheater, Langzeitbauprogramm 2019-2022
- 770 20 Stuttgart, Württembergische Staatstheater, Neubau John Cranko Schule
- 771 27 Karlsruhe, Badisches Staatstheater, Neubau eines Schauspielhauses
- 772 02 Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Sanierung 1. Bauabschnitt (Dach und Fassade)
- 772 04 Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, 2. Bauabschnitt, Technik und Umstrukturierung Erdgeschoss
- 775 43 Freiburg, Neuordnung Justizzentrum am Holzmarkt
- 775 45 Nürtingen, Amtsgericht, 2. Bauabschnitt, Erweiterung
- 775 46 Hechingen, Staatsanwaltschaft, Sanierung und Umbau ehemaliges Vermessungsamt für die Staatsanwaltschaft
- 775 47 Böblingen, Amtsgericht, Sanierung und Erweiterung für das Nachlass- und Betreuungsgericht
- 777 20 Heilbronn, Justizvollzugsanstalt, Gesamtsanierung Turnhalle
- 777 21 Heimsheim, Justizvollzugsanstalt, Neubau Haftplatzgebäude in Modulbauweise
- 777 24 Schwäbisch Hall, Justizvollzugsanstalt, Neubau Haftplatzgebäude in Modulbauweise sowie Mauererweiterung
- 777 26 Ravensburg, Justizvollzugsanstalt Hinzistobel, Neubau Haftplatzgebäude in Modulbauweise
- 777 27 Ravensburg, Justizvollzugsanstalt Hinzistobel, Aufstockung Vollzugsgebäude E
- 777 43 Bruchsal, Justizvollzugsanstalt Außenstelle Kislau, Schlosshauptbau, Sanierung und Umstrukturierung
- 777 44 Bruchsal, Justizvollzugsanstalt, Sanierung Werkhof und Ersatzbauten, 1. Bauabschnitt
- 777 45 Schwäbisch Gmünd, Justizvollzugsanstalt Gotteszell, Sanierung Hauptgebäude und Kreuzgang

Titel Große Baumaßnahmen

- 777 47 Rottweil, Justizvollzugsanstalt, Neubau Planung und vorbereitende Maßnahmen
- 777 48 Mannheim, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau eines Haftgebäudes für weibliche Gefangene, 2. Bauabschnitt
- 777 49 Rottenburg, JVA, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau Werkhalle, 2. Bauabschnitt
- 779 18 Schwäbisch Gmünd, Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Generalsanierung Unterkunftsgebäude (Geb. E), 3. Bauabschnitt
- 779 19 Mannheim, Finanzämter Mannheim Stadt und Mannheim Neckarstadt, L3, Generalsanierung
- 780 06 Stuttgart, Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der oberen Wilhelma und des Rosensteinparks
- 786 12 Wangen, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), Maierhof, Energetische Sanierung des Schulgebäudes mit Erweiterung des Lehrbereichs
- 786 13 Aulendorf, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), 1. Bauabschnitt, Neubau Kälberstall
- 786 14 Aulendorf, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), 2. Bauabschnitt, Neubau AMS-Stall
- 793 27 Heidelberg, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Schloss, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Terrassenmauern, 3. Bauabschnitt, 1. Teil
- 793 44 Salem, Gasthof Schwanen, Sanierung und Umbau
- 720 70 Mannheim, Polizeipräsidium, L6, Anpassung im Bestand und Erweiterung Führungs- und Lagezentrum (FLZ)
- 720 70 Rottweil, Kriminalpolizeidirektion, Kaiserstr. 10, Erweiterung
- 720 70 Böblingen, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPol BW), Wolfgang-Brumme-Straße 52, Geb. 44-42, Umbau Einzelzimmer, 3. Bauabschnitt
- 720 70 Bruchsal, Polizeipräsidium Einsatz, Umsetzung Gesamtkonzept, 2. Teil
- 720 70 Göppingen, Polizeipräsidium Einsatz, 2. Reformpaket, 2. Bauabschnitt
- 720 70 Göppingen, Polizeipräsidium Einsatz, 3. Reformpaket
- 721 70 Karlsruhe, Polizeipräsidium, Durlacher Allee 31-33, 1. Bauabschnitt
- 721 70 Heilbronn, Polizeipräsidium, Karlstr. 108-112
- 721 70 Karlsruhe, Polizeipräsidium, Durlacher Allee 31-33, 2. Bauabschnitt
- 797 51 Aulendorf, Landwirtschaftliches Zentrum BW (LAZBW), Biogasanlage

Verzeichnis
der 2020 / 2021 innerhalb des Kap. 1208
in Planung befindlichen Großen Baumaßnahmen
mit Gesamtbaukosten von mindestens 2,5 Mio. €

Die Maßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen und Betreuungsverträgen sind enthalten.

Titel Sonderbauprogramme

- 712 71 Adelsheim, JVA, Schule, Erweiterungsbau
- 712 71 Freiburg, JVA, Ersatzbau Krankenstation und Küche, Verlegung Behandlungsvollzug, 1. Bauabschnitt

Titel Große Baumaßnahmen

- 736 16 Markgröningen, AHW-Schule, Sanierung Gebäude C1
- 741 35 Ulm, Universitätsklinik, Sanierung Medizinische Klinik, Ersatzneubau Modul 1 und 2 (Planungsrate)
- 742 22 Konstanz, Universität, Gebäude X, Neubau Hörsaal-, Seminar- und Bürogebäude (Planungsrate)
- 744 38 Freiburg, Universitätsklinik, Sanierung Chirurgie, Ersatzneubau (Planungsrate und vorbereitende Maßnahmen)
- 744 39 Freiburg, Universitätsklinik, Neustrukturierung Lorenzring, Medizinische Klinik (Ersatzflächen)
- 745 58 Heidelberg, Universität, Internationales Studienzentrum und Heidelberg School of Education (Gebäude 4210)
- 746 32 Heidelberg, Universitätsklinikum, Sanierung Kopfklinik (Planungsrate)
- 746 33 Heidelberg, Universitätsklinikum, Sanierung Kopfklinik , Nuklearpflege Ergänzungsbau, 1. Bauabschnitt
- 748 38 Tübingen, Universitätsklinikum, Ersatzneubau für CRONA-Sanierung: Gelenkbau (Planungsrate)
- 748 39 Tübingen, Universitätsklinikum, Aufstockung, CRONA-B-Stern
- 748 40 Tübingen, Universitätsklinikum, Neubau Pathologie / Neuropathologie / Humangenetik
- 750 46 Stuttgart, Universität, Campus Stadtmitte, Sanierung Mensa Holzgartenstraße

Titel Große Baumaßnahmen

- 750 47 Stuttgart, Universität, Campus Vaihingen, Neubau für die Fakultät Physik, Planungsrate und Vorbereitende Maßnahmen
- 751 29 Hohenheim, Universität, Ersatzneubau Kleintierhaus
- 768 30 Karlsruhe, Staatliche Kunsthalle, Sanierung und Umstrukturierung (Planungsrate)
- 770 03 Stuttgart, Württembergische Staatstheater, Modernisierung und Neustrukturierung der Württembergischen Staatstheater, Planungsrate
- 772 03 Ludwigsburg, Landesarchiv, Erweiterung der Abteilung Staatsarchiv
- 775 44 Stuttgart, Justizareal, Erweiterung und Umstrukturierung, Planungsrate
- 780 05 Stuttgart, Bad-Cannstatt, Neubau der Elefantenwelt für die Wilhelma (Planungsrate)
- 781 44 Badenweiler, Staatsbad, Sanierung und Attraktivierung Cassiopeia-Therme (Planungsrate)
- 786 11 Karlsruhe, Naturschutzzentrum Rappenwört, Ersatzbau und Umbau Bestandsgebäude
- 720 70 Zimmern, Verkehrspolizeiinspektion und Polizeihundeführerstaffel Steinhäuslebühl 18, 20, 22 Erweiterung und Zwingeranlage
- 720 70 Böblingen, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPol BW), Wolfgang-Brumme-Straße 52, Geb. 44-42, Umbau Einzelzimmer, 3. Bauabschnitt
- 720 70 Böblingen, Hochschule für Polizei (HfPol BW), Präsidien Ludwigsburg und Einsatz, Wolfgang-Brumme-Straße 52, Neubau Schulungszentrum
- 720 70 Böblingen, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPol BW), Präsidien Ludwigsburg und Einsatz Wolfgang-Brumme-Straße 52, Geb. 40/40a, VPD/MEK

Titel Neu etatisierte Maßnahmen

- 712 15 Stuttgart, Neues Schloss, Sanierung Mitteltrakt, Planungsrate
- 715 21 Kehl, Polizeipräsidium Einsatz, Neubau deutsch-französische Wasserschutzpolizei
- 743 31 Freiburg, Universität, Ersatzbau Laborgebäude Fakultät für Umwelt und
Natürliche Ressourcen (FUNR) Planungsrate
- 744 40 Freiburg, Universitätsklinik, Ersatzneubau Nuklearmedizin (Planungsrate)
- 745 12 Heidelberg, Universität, Juristische Fakultät, Gesamtsanierung, 1. Bauabschnitt,
Ersatzneubau
- 748 41 Tübingen, Universitätsklinikum, Neubau eines Lehr- und Lernzentrums auf dem
Schnarrenberg Planungsrate
- 751 31 Hohenheim, Universität, Umbau des Gebäudes Steckfeldstraße 2 zu einem
Computational Science Lab
- 761 14 Mannheim, Hochschule, Sanierung Gebäude B
- 768 33 Karlsruhe, Badisches Landesmuseum, Sanierung und Umstrukturierung, Planungsrate
- 768 33 Karlsruhe, Badisches Staatstheater, VI. Langzeitprogramm 2020-25
- 772 05 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Bestandsgebäude,
Umstrukturierung und Sanierung, 2. Bauabschnitt
- 777 22 Lauchheim, Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Hall, Domäne Kapfenburg,
Neubau Laufstall zur Rinderhaltung
- 777 23 Schwäbisch Hall, Justizvollzugsanstalt, Austausch und Erweiterung der
sicherheitstechnischen Anlagen
- 777 25 Stuttgart-Stammheim, JVA, Neubau Justizvollzugskrankenhaus, Planungsrate
- 777 50 Rottenburg, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau Werkhalle, 3. Bauabschnitt
- 779 20 Heilbronn, Gesamtsanierung Behördenzentrum, Rollwagstraße 16
- 786 15 Karlsruhe, Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ),
Sanierung und Anpassung Laborgebäude 1
- 797 51 Hohenheim, Universität, Einrichtung BHKW im Heizkraftwerk

Titel Neu etatisierte Maßnahmen

- 761 10 Aalen, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Waldcampus, Neubau Wirtschaftswissenschaften
- 761 11 Esslingen, Hochschule, Ersatzneubau Campus Neue Weststadt
- 761 12 Heilbronn, Hochschule, Sanierung Bauteil D
- 761 13 Ludwigsburg, Pädagogische Hochschule, Ersatzneubau Sport- und Schwimmhalle
- 761 14 Mannheim, Hochschule, Sanierung Gebäude B
- 768 33 Karlsruhe, Badisches Landesmuseum, Sanierung und Umstrukturierung, Planungsrate
- 771 26 Karlsruhe, Badisches Staatstheater, VI. Langzeitprogramm 2020-25
- 772 04 Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, 2. Bauabschnitt, Technik und Umstrukturierung Erdgeschoss
- 772 05 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Bestandsgebäude, Umstrukturierung und Sanierung, 2. Bauabschnitt
- 775 47 Böblingen, Amtsgericht, Sanierung und Erweiterung für das Nachlass- und Betreuungsgericht
- 775 48 Hechingen, Staatsanwaltschaft, Sanierung und Umbau ehemaliges Vermessungsamt für die Staatsanwaltschaft
- 777 20 Heilbronn, Justizvollzugsanstalt, Gesamtsanierung Turnhalle
- 777 21 Heimsheim, Justizvollzugsanstalt, Neubau Haftplatzgebäude in Modulbauweise
- 777 22 Lauchheim, Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Hall, Domäne Kapfenburg, Neubau Laufstall zur Rinderhaltung
- 777 23 Schwäbisch Hall, Justizvollzugsanstalt, Austausch und Erweiterung der sicherheitstechnischen Anlagen
- 777 24 Schwäbisch Hall, Justizvollzugsanstalt, Neubau Haftplatzgebäude in Modulbauweise sowie Mauererweiterung
- 777 25 Stuttgart-Stammheim, JVA, Neubau Justizvollzugskrankenhaus, Planungsrate
- 777 26 Ravensburg, Justizvollzugsanstalt Hinzistobel, Neubau Haftplatzgebäude in Modulbauweise
- 777 27 Ravensburg, Justizvollzugsanstalt Hinzistobel, Aufstockung Vollzugsgebäude E
- 777 50 Rottenburg, Justizvollzugsanstalt, Ersatzbau Werkhalle, 3. Bauabschnitt
- 779 19 Mannheim, Finanzämter Mannheim Stadt und Mannheim Neckarstadt, L3, Generalsanierung
- 780 06 Stuttgart, Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der oberen Wilhelma und des Rosensteinparks
- 786 13 Aulendorf, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), 1. Bauabschnitt, Neubau Kälberstall

Titel Neu etatisierte Maßnahmen

- 786 14 Aulendorf, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), 2. Bauabschnitt, Neubau AMS-Stall
- 786 15 Karlsruhe, Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Sanierung und Anpassung Laborgebäude 1
- 793 44 Salem, Gasthof Schwanen, Sanierung und Umbau
- 797 51 Aulendorf, Landwirtschaftliches Zentrum BW (LAZBW), Biogasanlage
- 720 70 Göppingen, Polizeipräsidium Einsatz, 3. Reformpaket

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
www.fm.baden-wuerttemberg.de

REDAKTION

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

DRUCK

Printsystem GmbH Heimsheim

STAND

Oktober 2021

Die Broschüre steht unter
www.fm.baden-wuerttemberg.de
(Service > Publikationen)
zum Download zur Verfügung.



